



Inflation und Budgets der Bundesländer in Österreich

Simon Loretz, Hans Pitlik, Margit Schratzenstaller

Wissenschaftliche Assistenz: Cornelia Schobert,
Andrea Sutrich

Juni 2024

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Inflation und Budgets der Bundesländer in Österreich

Simon Loretz, Hans Pitlik, Margit Schratzenstaller

Juni 2024

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Im Auftrag der Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer

Begutachtung: Michael Klien

Wissenschaftliche Assistenz: Cornelia Schobert, Andrea Sutrich

Die anhaltende hohe Inflation der letzten Jahre hat direkte und indirekte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte auf allen Verwaltungsebenen. Aufgrund der oft zeitverzögerten Effekte der Inflation auf Einnahmen und Ausgaben ist eine umfassende Bewertung der budgetären Inflationsfolgen über mehrere Jahre hinweg erforderlich. Die Studie analysiert mittels eines Vergleichs verschiedener Inflationsszenarien die Auswirkungen der inflationären Entwicklung auf die Budgets der Länder und Gemeinden für den Zeitraum von 2022 bis 2025. Im Ergebnis verbleiben die Einnahmewachse hinter den induzierten Mehrausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften.

2024/3/S/WIFO-Projektnummer: 23069

© 2024 Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

Medieninhaber (Verleger), Hersteller: Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

1030 Wien, Arsenal, Objekt 20 • Tel. (43 1) 798 26 01 0 • <https://www.wifo.ac.at> • Verlags- und Herstellungsort: Wien

Kostenloser Download: <https://www.wifo.ac.at/publication/pid/51617391>

Diese Studie wurde von den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien gemeinsam beauftragt. Die Kosten der Studie wurden (nach der Volkszahl 2022) auf die Länder wie folgt aufgeteilt:

	Aufteilung nach der VZ 2022		
	in Einw.	in %	in Euro
Burgenland	295 983	3,315857	3 311,29
Kärnten	562 506	6,301677	6 292,98
Niederösterreich	1 690 949	18,943469	18 917,33
Oberösterreich	1 495 952	16,758945	16 735,82
Salzburg	559 873	6,272180	6 263,52
Steiermark	1 247 413	13,974596	13 955,31
Tirol	759 652	8,510277	8 498,53
Vorarlberg	399 219	4,472396	4 466,22
Wien	1 914 743	21,450603	21 421,00
Summe	8 926 290	100,000000	99 862,00

Quelle:

BMF 2021-0.644.807

vom 22.9.2021

Inhalt

Executive Summary	1
1. Einleitung	3
2. Inflationsentwicklung, Inflationsursachen und Inflationswirkungen	6
2.1 Preisentwicklungen in Österreich	6
2.2 Theoretische Ursachen für Inflation	8
2.3 Ökonomische Inflationswirkungen	10
2.4 Methodisches Vorgehen	12
2.4.1 Systematisierung	12
2.4.2 Inflationsszenario versus kontrafaktisches Szenario bei niedriger Inflation	14
3. „Nicht-diskretionäre“ Einnahmeneffekte einer hohen Inflation	17
3.1 Grundkonzeption und Abgrenzungsfragen	17
3.2 Überblick über subnationale Einnahmenstrukturen	19
3.3 Inflationswirkungen auf die Entwicklung der Ertragsanteile	21
3.3.1 Inflationsreagibilität der gemeinschaftlichen Bundesabgaben	21
3.3.2 Inflationswirkung für progressive Steuern und Abschaffung der kalten Progression	23
3.3.3 Inflationswirkung für proportionale Steuern – Mehrwertsteuereinnahmen bei hoher Inflation	30
3.3.4 Inflationswirkungen auf die vertikale Verteilung der Ertragsanteile im FAG	34
3.3.5 Inflationsbedingte Änderungen der Ertragsanteile – Ergebnisse der Modellsimulation	36
3.4 Inflation und Kostentragungen im Finanzausgleich	38
3.5 Inflation und eigene subnationale Steuereinnahmen	38
3.6 Inflation und Produktionserlöse	39
3.7 Inflation und Vermögenseinkommen	41
3.8 Zusammenfassung	44
4. „Nicht-diskretionäre“ Ausgabeneffekte der Inflation	46
4.1 Grundkonzeption und Abgrenzungsfragen	46
4.2 Überblick über subnationale Ausgabenstrukturen	47
4.3 Inflation und subnationale Arbeitnehmerentgelte	50
4.4 Inflation und subnationale Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen	53
4.4.1 Beschaffungsvolumen der subnationalen Gebietskörperschaften	53
4.4.2 Beschaffung von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen	57
4.4.3 Bruttoinvestitionen	58
4.5 Inflation und subnationale Transferausgaben	61
4.5.1 Unterschied zu Beschaffungsausgaben	61
4.5.2 Monetäre Sozialleistungen	62
4.5.3 Sonstige Transfers an Non-Profit-Organisationen	64
4.5.4 Inflation, Subventionen und Vermögenstransfers	66

4.6	Inflation, subnationale Zinsausgaben und Verschuldung	68
4.7	Zusammenfassung	70
5.	Budgetwirkungen hoher Inflation durch temporäre Maßnahmen zur Inflations(folgen)bekämpfung	71
5.1	Einordnung	71
5.2	Einnahmenseitige Maßnahmen des Bundes mit Auswirkungen auf die Einnahmen der Bundesländer	73
5.3	Zuschüsse des Bundes zur Unterstützung von Hilfsmaßnahmen der Länder	74
5.4	Antiteuerungsmaßnahmen der Bundesländer	75
6.	Zusammenfassende Schlussfolgerungen	79
7.	Literaturverzeichnis	85
	Anhang	87

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2.1: Inflation (Verbraucherpreisindex) und BIP-Deflator in Österreich 1980-2028, Jahresdurchschnitte, Veränderung gegen das Vorjahr in %	6
Abbildung 2.2: Inflationsbeiträge einzelner Gütergruppen in Österreich 2018 bis 2023, Beiträge zur Veränderung gegen das Vorjahr in Prozentpunkten	7
Abbildung 3.1: Entwicklung und Struktur der subnationalen Einnahmen 2010-2023	19
Abbildung 3.2: VPI-Entwicklung und jährliches Wachstum der subnationalen Einnahmen	20
Abbildung 3.3: Grenz- und Durchschnittsteuersatz Lohnsteuertarif Österreichs 2023	24
Abbildung 3.4: Einkommensverteilung, Grenz- und Durchschnittsteuersätze	26
Abbildung 3.5: Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte 2020	29
Abbildung 3.6: Veränderung VPI und kassenmäßige Einnahmen aus Umsatzsteuer	31
Abbildung 3.7: Veränderung VPI, realer Konsum und steuerbarer Umsatz	33
Abbildung 3.8: Steuerpflichtige Umsätze nach Steuersatz und Umsatzsteueraufkommen	34
Abbildung 3.9: Prognostizierte versus kontrafaktische Entwicklung der kassenmäßigen Ertragsanteile	37
Abbildung 3.10: Prognostizierte und kontrafaktische Entwicklung der Produktionserlöse	40
Abbildung 3.11: Jahresergebnisse vor Steuer der landeseigenen Energieversorger 2021-2023	43
Abbildung 4.1: Ökonomische Ausgabenstrukturen der Zentralebene (Bund und Sozialversicherung) und der subnationaler Ebenen, 2010-2022	48
Abbildung 4.2: VPI-Entwicklung und Wachstum der subnationalen Ausgaben, 2011-2023	49
Abbildung 4.3: Entwicklung der Tariflohnindices für öffentlich Beschäftigte (Bund, Länder, Gemeinden) sowie des VPI	51
Abbildung 4.4: Sonstige laufende Transfers auf subnationaler Ebene, 2015-2023 in Mrd. €	66

Übersichtenverzeichnis

Übersicht 2.1:	Budgetäre Auswirkungen von Inflation: Vorgangsweise in der Studie	14
Übersicht 3.1:	Inflationsreagibilität gemeinschaftlicher Bundesabgaben 2023 – Überblick	22
Übersicht 3.2:	Zusammenhang zwischen Lohn- und Einkommensteuereinnahmen	28
Übersicht 3.3:	Inflationsbedingte Mehreinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer, 2022-2025	30
Übersicht 3.4:	Mehrwertsteuerlücke und Zerlegung des Umsatzsteueraufkommens, 2016 bis 2021	32
Übersicht 3.5:	Inflationsbedingte Mehreinnahmen aus Umsatzsteuern	34
Übersicht 3.6:	Wirkungen der Inflation bei nicht indextierten Fixbeträgen im FAG 2024	35
Übersicht 3.7:	Inflationsbedingte Mehreinnahmen der Länder und Gemeinden aus Ertragsanteilen	37
Übersicht 3.8:	Inflationsbedingte Kostentragungen	38
Übersicht 3.9:	Inflationsbedingte Mehreinnahmen der Länder und Gemeinden aus eigenen Steuern	39
Übersicht 3.10:	Produktionserlöse	40
Übersicht 3.11:	Inflationsbedingte Mehreinnahmen aus Produktionserlösen	41
Übersicht 3.12:	Entwicklung der Vermögenseinkommen der Länder und Gemeinden	41
Übersicht 3.13:	Zusammenfassende Aufstellung inflationsbedingter Mehreinnahmen	45
Übersicht 4.1:	Arbeitnehmerentgelte der Länder- und Gemeinden nach funktionalen Kategorien, 2022 und 2023	50
Übersicht 4.2:	Veränderung der Tariflohnindices in Teilbereichen des öffentlichen Dienstes	51
Übersicht 4.3:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Arbeitnehmerentgelte 2022-2025	52
Übersicht 4.4:	Beschaffungsausgaben subnationaler Gebietskörperschaften, 2015-2023	53
Übersicht 4.5:	Aufteilung des Beschaffungsvolumens subnationaler Ebenen für ausgewählte NACE-Abschnitte über die Jahre 2015 bis 2020	56
Übersicht 4.6:	Ausgaben der Länder- und Gemeindeebene für Vorleistungen und soziale Sachleistungen nach funktionalen Kategorien	58
Übersicht 4.7:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Vorleistungen und soziale Sachleistungen 2022-2025	58
Übersicht 4.8:	Bruttoanlageinvestitionen des Staatssektors nach Komponenten, 2015-2022	59
Übersicht 4.9:	Preisentwicklung der Komponenten der Bruttoanlageinvestitionen im Staatssektor	60
Übersicht 4.10:	Entwicklung der Baukosten- und Baupreisindices in für Länder und Gemeinden relevanten Bereichen	60
Übersicht 4.11:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Investitionen 2022-2025	61
Übersicht 4.12:	Ausgaben der Länder- und Gemeindeebene für monetäre Sozialleistungen	63
Übersicht 4.13:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für monetäre Sozialleistungen, 2022-2025	64
Übersicht 4.14:	Ausgaben für sonstige laufende Transfers der Länder- und Gemeindeebene	65

Übersicht 4.15:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für sonstige Transfers an NPOs und private Haushalte, 2022-2025	66
Übersicht 4.16:	Ausgaben für Subventionen und Kapitaltransfers der Länder- und Gemeindeebene nach funktionalen Kategorien (2019, 2022 und 2023)	67
Übersicht 4.17:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Subventionen und Kapitaltransfers, 2022-2025	68
Übersicht 4.18:	Schulden und Zinsausgaben der Bundesländer und Gemeinden, 2015-2023	69
Übersicht 4.19:	Geschätzte inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden	70
Übersicht 5.1:	Antiteuerungsmaßnahmen des Bundes im Überblick, 2022 bis 2026	72
Übersicht 5.2:	Einnahmenseitige Antiteuerungsmaßnahmen des Bundes im Überblick, 2022 bis 2024	73
Übersicht 5.3:	Einnahmenausfall aus temporären steuerlichen Entlastungsmaßnahmen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben gesamt	74
Übersicht 5.4:	Zuschüsse des Bundes an die Bundesländer zur Finanzierung von Antiteuerungsmaßnahmen, 2022 bis 2024	75
Übersicht 5.5:	Ausgabenseitige Antiteuerungsmaßnahmen der Bundesländer, 2022 bis 2024 im Überblick	78
Übersicht 6.1:	Inflationsbedingte Mehreinnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften	81
Übersicht 6.2:	Inflationsbedingte Mehrausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften	82
Übersicht 6.3:	Finanzielle Auswirkungen diskretionärer Antiteuerungsmaßnahmen auf Länder und Gemeinden	83
Übersicht A1:	Gegenüberstellung der Szenarien: Einnahmen der Länder und Gemeinden	87
Übersicht A2:	Gegenüberstellung der Szenarien: Ausgaben der Länder und Gemeinden	88
Übersicht A3:	Burgenland	89
Übersicht A4:	Kärnten	89
Übersicht A5:	Niederösterreich	90
Übersicht A6:	Oberösterreich	91
Übersicht A7:	Salzburg	92
Übersicht A8:	Steiermark	93
Übersicht A9:	Tirol	96
Übersicht A10:	Vorarlberg	97
Übersicht A11:	Wien	98

Executive Summary

Nach einer langen Periode mit niedrigen bis moderaten Inflationsraten erlebte Österreich in den Jahren 2022 und 2023 den stärksten Anstieg der Verbraucherpreise seit 40 Jahren, der sich 2024 und 2025 wieder etwas verlangsamen wird. Hohe Inflation hat direkte und indirekte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte aller Verwaltungsebenen. In der Studie werden die konkreten Auswirkungen der ab dem zweiten Halbjahr 2021 einsetzenden Inflation auf die Haushalte der Länder und Gemeinden für den Zeitraum von 2022 bis 2025 abgeschätzt.

Methodischer Ausgangspunkt ist die Identifikation der direkt oder indirekt inflationsreagiblen Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden. Um Effekte der Inflation auf die Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften zu ermitteln, werden zwei – teilweise hypothetische – Budgetentwicklungspfade abgebildet, bzw. errechnet:

- Szenario I bildet die tatsächlich realisierte subnationale Budgetentwicklung bis einschließlich des Jahres 2023, sowie die prognostizierte Budgetentwicklung für die Jahre 2024 und 2025 ab, in denen die Inflation jedenfalls über dem EZB-Zielwert von 2% p.a. liegen wird.
- Szenario II beschreibt ein kontrafaktisches Alternativszenario subnationaler Budgetentwicklungen bei einer hypothetischen, unverändert geringen Inflationsrate von 2% p.a. in den Jahren 2021 bis 2025. Es wird eine fiktive budgetäre Entwicklung bestimmter Einnahmen und Ausgaben der subnationalen Ebene auf Basis einer Inflation modelliert, die mit 2% p.a. der mittelfristigen Preisentwicklung in Jahren vor der COVID-19-Pandemie entsprechen. Für die Ermittlung des *counterfactuals* wird angenommen, dass sich lediglich die nominelle Entwicklung der relevanten Variablen unterscheidet, sodass die hypothetische niedrigere Inflation keine realwirtschaftlichen Wirkungen hat.
- In beiden Szenarien werden die fiskalischen Effekte diskretionärer Politikmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sowie mit den allgemeinen Preisentwicklungen (im Besonderen der Energiepreise) stehen, herausgerechnet.

Die szenarienbasierten Modellberechnungen zeigen, dass höhere Preissteigerungsraten sich positiv auf das Aufkommen der wichtigsten gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie anderer bedeutender Abgaben auswirken. Entsprechend den vertikalen Aufteilungsschlüsseln spiegeln sich Aufkommenseffekte in den Ertragsanteilen der Länder- und Gemeindeebene wider. Andere Einnahmequellen werden ebenfalls durch eine steigende Inflation tangiert. Inflationsbedingte Mehreinnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften ergeben sich im Finanzausgleich im Rahmen von Kostentragungen für Landeslehrer:innen und GSBG, höheren eigenen Steuern wie Kommunalsteuer und Wohnbauförderungsbeitrag, sowie steigenden Produktionserlösen, Gebühren und Vermögenseinkommen. Aufkommenseffekte sind teilweise an politische (Tarif-) Entscheidungen geknüpft. In Summe ergeben sich über die Jahre 2022 bis 2025 rechnerische Mehreinnahmen gegenüber dem Niedriginflationsszenario von 17,5 Mrd. €.

Als Folge der Preisentwicklungen steigen auch die Ausgaben subnationaler Gebietskörperschaften. Aufgrund der signifikanten Bedeutung der Personalausgaben für Länder und Gemeinden, die durch inflationsbedingte Lohnsteigerungen beeinflusst werden, sowie der unmittelbaren Verteuerung der erworbenen Vorleistungen entstehen beträchtliche Mehrausgaben.

Bei den Investitionen können preisbedingte Verschiebungen von Ausgaben die budgetären Effekte verschleiern. Die Höhe der Transferleistungen (Sozialtransfers, Subventionen und Kapitaltransfers) liegt grundsätzlich im politischen Ermessen. Transferzahlungen unterscheiden sich somit von Beschaffungstransaktionen, bei denen öffentliche Haushalte einen marktbestimmten Preis zahlen. Zwar spielt die automatische Valorisierung von Transferleistungen auf Ebene der Länder und Gemeinden keine große Rolle. Dennoch sind inflationsbedingte Kosten- oder Ausgabenentwicklungen bei den Empfängern durchaus relevant bei der Festlegung der Berechtigung oder Höhe der Transfers. Der Effekt der Inflation auf die Zinssätze ist sichtbar, jedoch ist die budgetäre Belastung auf subnationaler Ebene aber aufgrund des moderaten Schuldenstandes insgesamt noch gering. In Summe ergeben sich gegenüber dem Niedriginflationsszenario über die Jahre 2022 bis 2025 rechnerische Mehrausgaben von 31,7 Mrd. €.

Österreich hat im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Abfederung der sozialen und ökonomischen Folgen der hohen Inflation und Energiepreise umgesetzt. Aufgrund der Verflechtungen im Finanzausgleich ergeben sich daraus oft Budgetwirkungen auf allen Ebenen, insbesondere bei den vom Bund initiierten, befristeten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die nach Maßgabe der Ertragsanteilsschlüssel die Ertragsanteile von Bundesländern und Gemeinden verringern. Zudem haben die Bundesländer in den Bereichen, für die sie Zuständigkeiten und Ausgabenkompetenzen haben, unterschiedliche und in der Regel zeitlich begrenzte Anti-Teuerungsmaßnahmen eingeführt. Die daraus resultierenden Budgetbelastungen für die Länder summieren sich über den Zeitraum 2022 bis 2024 auf 2,5 Mrd. €. Allerdings ist die Ermittlung einer Gesamtsumme diskretionärer Maßnahmen mit einer erheblichen Unschärfe behaftet.

1. Einleitung

Im Jahr 2022 verzeichnete Österreich den stärksten Anstieg der Verbraucherpreise seit 40 Jahren. Nach einer lang andauernden Phase niedriger bis moderater Inflationsraten, die letztmals im Jahr 2008 den Wert von 3% überstiegen, nahm der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt 2022 um +8,6% zu. Auch 2023 wurden Preissteigerungen in Höhe von 7,8% realisiert. Somit war der Preisanstieg bei Gütern und Dienstleistungen für den privaten Konsum in Österreich deutlich höher als im Durchschnitt des Euroraums. 2024 sollte sich die Preissteigerungsrate im Jahresdurchschnitt wieder reduzieren, wird aber immer noch 3,8% betragen; für 2025 werden 2,7% erwartet. In der mittleren Frist geht die WIFO-Prognose von einer langsamen Annäherung an das Inflationsziel von 2% bis 2028 aus. War der Preisniveauanstieg 2022 noch mit einem realen BIP-Wachstum von +4,8% verbunden, fiel die hohe Inflation 2023 mit einem realen Wachstum von -0,8% zusammen. Für 2024 und 2025 wird vom WIFO ein reales BIP-Wachstum von +0,2%, bzw. +1,8%, prognostiziert (Scheiblecker & Ederer, 2024).

Die Preissteigerungen haben auch Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Inflationseffekte auf staatliche Budgets standen in den Mitgliedsländern der EU und in anderen Industrieländern lange Zeit nicht mehr im Fokus des wissenschaftlichen und politischen Interesses. Wenn überhaupt, so schienen in vergangenen Dekaden die budgetären Effekte disinflationärer Entwicklungen von größerer Relevanz zu sein (Attinasi et al., 2016).

In der einschlägigen Literatur wurde vor allem in den 1970er-Jahren intensiv diskutiert, wie sich anhaltend hohe Inflationsraten auf die öffentlichen Budgets auswirken. Bisweilen wurde die Sichtweise vom „Staat als Inflationsgewinner“ (Timm, 1977) vertreten, der durch überproportionale Steigerungen der Steuereinnahmen in einem inflationären Umfeld und eine reale Entwertung der Staatsschulden von hohen Inflationsraten zumindest in der kurzen Frist besonders profitiere. Andere Studien verweisen darauf, dass Inflationseffekte für die öffentlichen Haushalte ambivalent seien, weil steigende Preise bei einem über die ganz kurze Frist reichenden Horizont auch höhere Primärausgaben des Staates nach sich ziehen (Tanzi et al., 1987; Grömling & Matthes, 2022). Ein kräftiger „Inflationsschock“ hat außerdem negative Auswirkungen auf die Entwicklung des realen BIP, wodurch die öffentlichen Finanzen sowohl auf der Einnahmeseite als auch auf der Ausgabeseite durch automatische Stabilisatoren negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus führt Inflation zu einem Rückgang der verfügbaren Haushaltseinkommen, was wiederum erheblichen Druck zur Verabschiedung expansiver Fiskalmaßnahmen erzeugt. Hinzu kommen die Auswirkungen steigender Zinsen auf die öffentlichen Budgets, die sich häufig aus den geldpolitischen Maßnahmen der Zentralbanken zur Inflationsbekämpfung ergeben. In diesem Kontext wurde auch untersucht, ob und in welchem Ausmaß die Staatsschuldenquote durch Inflationierung verringert und ob damit die Tragfähigkeit der Staatsschuldenlast verbessert werden könnte (z. B. Aizenman & Marion, 2011).

Im Zentrum der theoretischen und empirischen Betrachtungen stehen fast immer Überlegungen, die auf das gesamtstaatliche Budget abstellen. Die möglicherweise unterschiedliche Betroffenheit subnationaler Gebietskörperschaften (Bundesländer und Gemeinden) wird hingegen meistens ausgeblendet. In einem föderativen Staatswesen ist jedoch nicht allein die gesamtstaatliche Budgetentwicklung von Bedeutung, sondern die vertikale fiskalische Balance zwischen gebietskörperschaftlichen Ebenen. Für die Inflationseffekte auf die Budgets der

Staatsebenen sind einerseits die geltenden Finanzausgleichsregelungen, welche die Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften regeln, andererseits auch die von inflationären Entwicklungen durchaus unterschiedlich betroffenen Aufgaben- und Ausgabenstrukturen der gebietskörperschaftlichen Einheiten maßgeblich. Schließlich haben diskretionäre finanzpolitische Maßnahmen zur Bekämpfung unerwünschter Inflationsfolgen Konsequenzen für die Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der vorliegenden Studie analysiert, wie sich rezente inflationäre Entwicklungen auf die Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften auswirken und welche Konsequenzen von den im Kontext der inflationären Entwicklungen beschlossenen diskretionären (temporären) Maßnahmen zu erwarten sind. Die Studie gliedert sich in sechs Kapitel.

Im Anschluss an die Einleitung wird in **Kapitel 2** die akademische und wirtschaftspolitische Literatur zu den Faktoren und Mechanismen skizziert, die zur Entstehung und Entwicklung von Inflation führen. Das Kapitel trägt damit zum theoretischen Verständnis der Inflationsdynamik und der Inflationswirkungen bei, die für die budgetären Effekte von Relevanz sind.

Gegenstand der Kapitel 3 und 4 ist die Darstellung und Schätzung der konkreten Budgetbelastungen der Länder und Gemeinden durch inflationäre Entwicklungen ab 2022. Quasi-automatische Einnahmen- und Ausgabeneffekte der inflationären Entwicklungen ergeben sich, wenn keine finanz- oder steuerpolitischen Maßnahmen als Reaktion auf die Preissteigerungen erfolgen („no-policy change“). In **Kapitel 3** werden diese nicht-diskretionären Inflationseffekte auf wesentliche Teile der **Einnahmenseite der subnationalen Budgets** analysiert. Da ein erheblicher Teil der Steuereinnahmen in die Kategorie der gemeinschaftlichen Bundesabgaben fällt, sind zunächst gesamtstaatliche Aufkommenseffekte zu schätzen. Dabei wird von der aktuellen steuerrechtlichen und Finanzausgleichs-Rechtslage ausgegangen. Spezielle Beachtung findet in diesem Zusammenhang die budgetäre Auswirkung der ab 2023 geltenden Abgeltung („Abschaffung“) der Kalten Progression, die als permanente steuerpolitische Maßnahme zwar nicht direkt im Kontext der Inflationsentwicklungen ab 2022 steht, jedoch über die Indexierung der Steuerstufen und deren Anpassung an die Inflation dennoch unmittelbar von den Preisentwicklungen abhängig ist.

Inflationäre Entwicklungen wirken sich überdies auf die Ausgaben der gebietskörperschaftlichen Ebenen aus. Gegenstand der Analysen in **Kapitel 4** der Studie sind (quasi-) automatische Inflationswirkungen auf **Staatsausgaben**, etwa aufgrund von Valorisierungen der Ausgaben. Im Zuge dessen geht es um die Betroffenheit der subnationalen Ebenen von hohen Preissteigerungsraten, die sich aus den Ausgabenstrukturen ergibt. Es geht mithin um die Frage, wie und über welche Kanäle sich allgemeine Preissteigerungen auf die subnationalen Ausgaben auswirken.

Diskretionäre finanzpolitische Maßnahmen zur Inflations- oder zur Inflationsfolgenbekämpfung, können sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite des Budgets ansetzen. **Kapitel 5** beschreibt die Maßnahmen der gebietskörperschaftlichen Ebenen, die Belastungen, welche privaten Haushalten und Unternehmen durch hohe Energiepreise und Inflationsraten entstehen, abzumildern. In diesem Kontext spielen ebenenübergreifende Zusammenhänge eine Rolle, wonach finanzpolitische Entscheidungen auf einer gebietskörperschaftlichen Ebene

sich auf die Einnahmen- oder Ausgabenentwicklung anderer Ebenen im Föderalstaat auswirken können.

Kapitel 6 fasst die Ergebnisse zusammen und diskutiert abschließend mögliche finanzpolitische Schlussfolgerungen vor dem Hintergrund der gesamtwirtschaftlichen Inflationserwartungen.

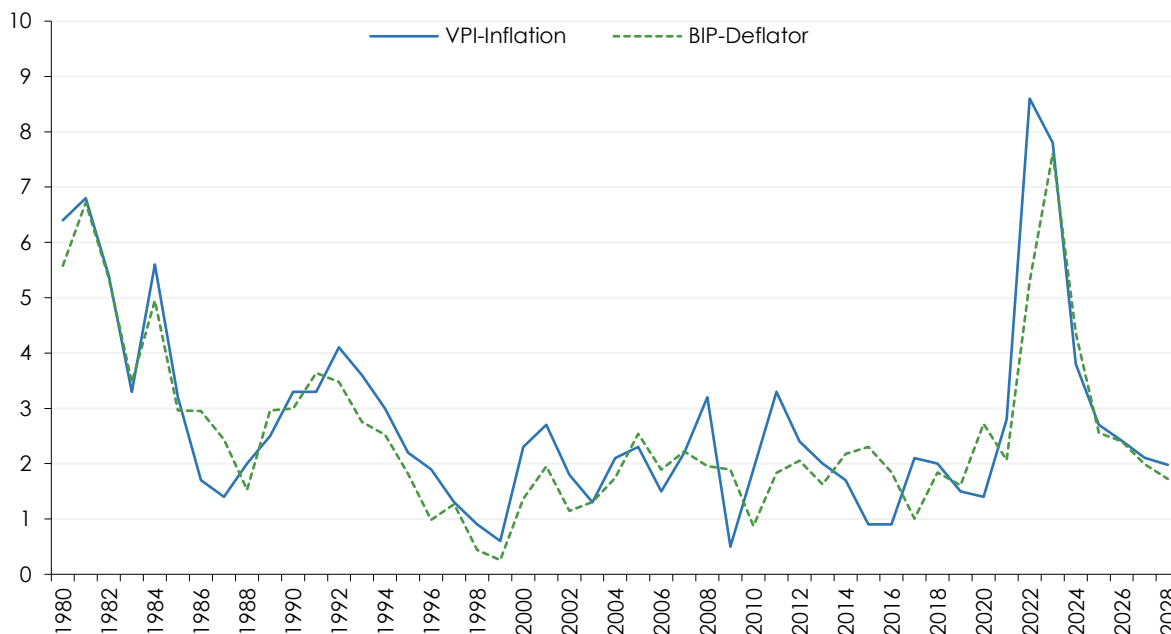
2. Inflationsentwicklung, Inflationsursachen und Inflationswirkungen

2.1 Preisentwicklungen in Österreich

Inflation beschreibt die allgemeine und anhaltende Steigerung des Preisniveaus in einer Volkswirtschaft und ist ein vielschichtiges ökonomisches Phänomen (z.B. Gischer et al., 2023). Über lange Jahre galt sie in den Mitgliedsländern der Eurozone als Problem der Vergangenheit; Inflationsraten oberhalb von drei Prozent im Euroraum waren eine seltene Ausnahme. Die Erfahrung der Jahre 2022 und 2023 zeigt jedoch, dass die Inflation nicht verschwunden ist.

Abbildung 2.1 illustriert die Entwicklung der Inflationsraten von 1980 bis 2028 in Österreich, die anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) gemessen wird (ab 2024: Prognose des WIFO). Während zu Beginn der 1980er Jahre Preissteigerungsraten von über 5% p.a. nicht unüblich waren, pendelte sich die Inflation ab dem EU-Beitritt zwischen 1% und 3% ein. Im Jahr 2019, ein Jahr vor Ausbruch der COVID-19-Krise, belief sich die Inflationsrate im Jahresdurchschnitt auf 1,5%. Bereits 2021 war mit einer Rate von 2,8% ein spürbares Anziehen der Inflation festzustellen, bis dann 2022 der Anstieg der Verbraucherpreise von 8,6% deutlich die Höchstwerte der 1980er Jahre übertraf. 2023 wurde eine Inflationsrate von 7,8% realisiert. Die Preissteigerungen sollen der aktuellen WIFO-Prognose zufolge im Jahr 2024 auf 3,8% und 2025 auf 2,7%, sowie in der mittleren Frist bis 2028 wieder auf 2% zurückgehen.

Abbildung 2.1: Inflation (Verbraucherpreisindex) und BIP-Deflator in Österreich 1980-2028, Jahresdurchschnitte, Veränderung gegen das Vorjahr in %

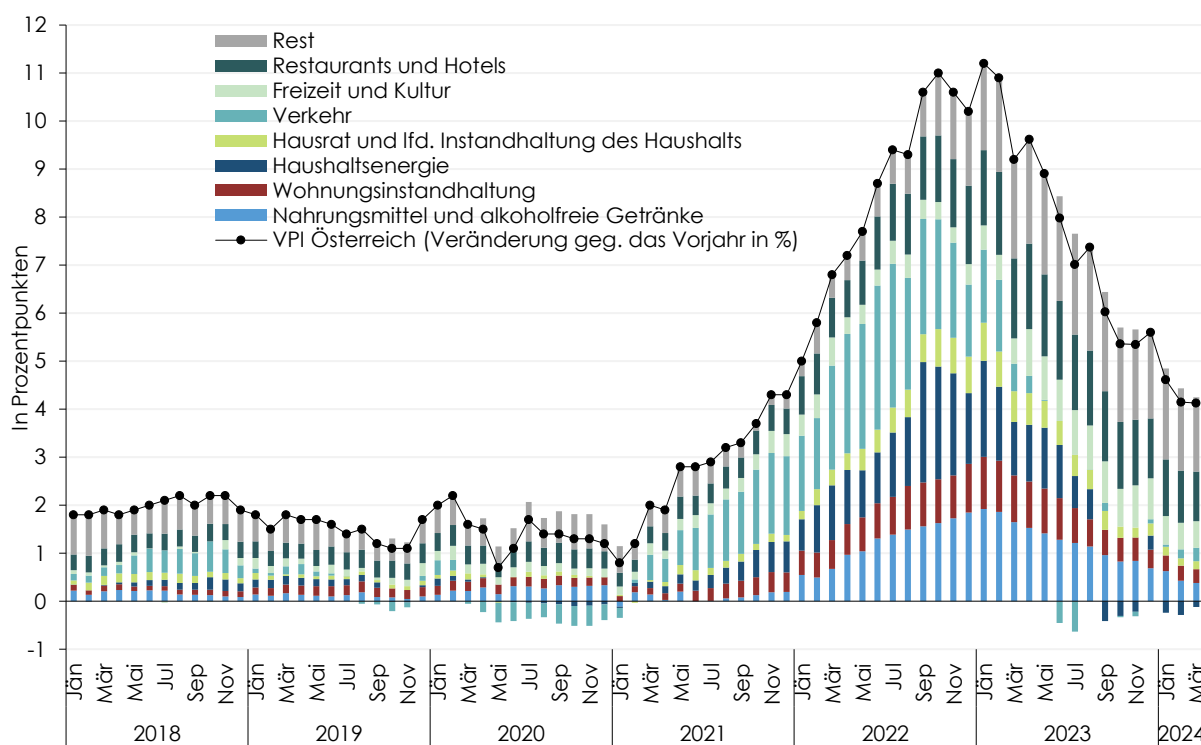


Q: Statistik Austria. Ab 2024 WIFO-Mittelfristprognose; Baumgartner et al. (2024).

Preisentwicklungen gemessen mit dem BIP-Deflator können von der Inflationsrate durchaus abweichen (Abbildung 2.1). In den BIP-Deflator fließen neben der Verteuerung der Konsumgüter des privaten Verbrauchs auch Preisänderungen bei anderen gesamtwirtschaftlichen Nachfragekomponenten ein, etwa jene von Investitions- oder Exportgütern. Man erkennt in der Tendenz ähnliche Entwicklungen, die aber in einzelnen Jahren durchaus von der VPI-Entwicklung differieren. So fiel der Anstieg des BIP-Deflators im Jahr 2022 mit +5,3% deutlich niedriger als der VPI-Anstieg aus; wohingegen der Anstieg im Jahr 2023 mit +8,7% über der VPI-Entwicklung lag.

Der Verbraucherpreisindex (VPI) verknüpft gewichtete Preise unterschiedlicher Güter und Dienstleistungen zu einer Inflationsrate. Die Betrachtung der (aggregierten) Inflationsrate überdeckt jedoch heterogene Entwicklungen zwischen einzelnen Güter- und Dienstleistungskategorien, von denen unterschiedliche Gruppen privater Haushalte – aber möglicherweise auch öffentliche Budgets – unterschiedlich betroffen sind. Abbildung 2.2 zerlegt die monatliche Entwicklung des VPI seit Jänner 2018 in Konsumkategorien. Sieben Unterkategorien mit den größten durchschnittlichen Wachstumsbeiträgen werden ausgewiesen, während alle übrigen Posten aufsummiert werden. Nach einer längeren Phase mit Inflationsraten um 2% ist ab der zweiten Jahreshälfte 2021 ein Anstieg der Inflation erkennbar, hauptsächlich durch einen signifikanten Anstieg der Treibstoffpreise getrieben.

Abbildung 2.2: Inflationsbeiträge einzelner Gütergruppen in Österreich 2018 bis 2023, Beiträge zur Veränderung gegen das Vorjahr in Prozentpunkten



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Ab Jahresmitte 2022 begannen auch die Preise für Nahrungsmittel zu steigen. Mit Ablauf der COVID-19 krisenbedingten Restriktionen gewannen Hotel- und Restaurantdienstleistungspreise an Bedeutung für die Inflation. Zu Jahresbeginn 2022 verstärkte sich der Beitrag des Tourismussektors, was zumindest teilweise auf das Auslaufen des temporären Mehrwertsteuersatzes von 5% zurückzuführen ist. Die monatliche Inflationsrate erreichte ihr Maximum mit 11,2% im Jänner 2023.

Während Energie 2023 kaum noch zur Teuerung beitrug und die Inflation am Jahresende 2023 sogar dämpfte, stiegen die Preise für Industriegüter, Nahrungsmittel und insbesondere Dienstleistungen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an. Der Preisauftrieb ist in Österreich nach wie vor kräftiger als im Durchschnitt des Euro-Raumes. Gemessen am harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) ist die Inflation in Österreich im Jahresdurchschnitt 2023 um etwa 2 Prozentpunkte höher als im Euro-Raum. Das Inflationsdifferenzial wird sich 2024 und 2025 auf unter 1 Prozentpunkt verringern.

2.2 Theoretische Ursachen für Inflation

Die Analyse der budgetären Wirkungen von Inflation setzt eine Identifikation ihrer Ursachen voraus. Für die budgetären Auswirkungen ist vermutlich relevant, ob die Gründe für Inflation auf der Nachfrage- oder auf der Angebotsseite liegen. Bezüglich der Inflationsursachen sind außerdem kurzfristige (temporäre) Schocks von säkularen Megatrends der Preisniveauentwicklung (z.B. Demografie, Klimawandel, technologischer Fortschritt, (De-) Globalisierung ...) zu unterscheiden, die inflationstreibend, aber zum Teil eben auch inflationsdämpfend wirken können. Nachfolgend werden Faktoren und theoretische Mechanismen skizziert, die zur Entstehung und Entwicklung von Inflation führen (können).

Generell sind in Bezug auf die Ursachen von Inflation mehrere mögliche Faktoren zu berücksichtigen, die teils isoliert, teilweise aber auch in Kombination auftreten können:

- Nach der Quantitätstheorie führt (nur) der übermäßige Anstieg der Geldmenge in einer Volkswirtschaft zur Inflation. Dies kann durch eine expansive Geldpolitik der Zentralbanken, beispielsweise durch die vermehrte Geldschöpfung oder niedrige Zinssätze, begünstigt werden.
- Von einer Nachfrageinflation spricht man, wenn die aggregierte Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen in einer Volkswirtschaft das kurzfristig verfügbare Angebot übersteigt. Ein Anstieg der Konsumausgaben, der Investitionen oder auch der staatlichen Ausgaben steigert die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und löst bei (weitgehend) ausgelasteten Kapazitäten Preiserhöhungen der Produzenten aus. Inflatorische Impulse können auch aus dem Zusammenspiel mehrerer Nachfragekomponenten resultieren.
- Eine Kosteninflation entsteht durch die Erhöhung der Produktionskosten von Unternehmen, die sich in der Folge auch in steigenden Verbraucherpreisen niederschlagen. Steigende Löhne, sind Faktoren, die zu einer Kosteninflation beitragen können. Die Kostendruckinflation sieht die Ursache der Preissteigerungen darin, dass Kosten (Löhne, Steuern, Kreditkosten, Rohstoff- oder Energiepreise, Vorleistungsimporte und andere) stärker als die Produktivitätszuwächse steigen. Der Ansatz der Gewinndruckinflation nimmt an,

dass Unternehmen aufgrund ihrer Marktmacht in der Lage sind, durch höher Preise ihre Gewinne zu maximieren.

- Importierte Inflation: Außenhandelsbedingungen können sich ebenfalls auf die Inflationsrate auswirken. Ein direkter Preiszusammenhang ist dann gegeben, wenn Preissteigerungen importierter Vorprodukte zu Kostensteigerungen bei Importeuren führen, und sich die ausländische Inflation auf das Inland überträgt. Auch könnte eine hohe Auslandsnachfrage nach heimischen Exportgütern im Inland zu Knappheit und Preissteigerungen führen, oder eine Abwertung der einheimischen Währung kann die Preise für importierte Waren und Rohstoffe erhöhen und so zur Inflation beitragen. Werden Preissteigerungen bei wichtigen Importgütern in nennenswertem Umfang an die Endverbraucher weitergegeben, spricht man auch von „importierter Inflation“, der die inländische Wirtschaft zumindest in der kurzen Frist oft kaum ausweichen kann.

Die Inflationsentwicklung der vergangenen beiden Jahre ist dabei geprägt durch unterschiedliche Schocks, die sich in verschiedenen Märkten und Kategorien von Gütern und Dienstleistungen sowohl in Bezug auf ihre Natur als auch ihren zeitlichen Verlauf differenziert ausgewirkt haben (Felbermayr et al., 2023; Fritzer et al., 2023; Gischer et al., 2023).

Erstens spiegelt die Preisniveauentwicklung die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und damit verbundene internationale Lieferkettenprobleme wider. Mit der pandemiebedingten Unterbrechung der Lieferketten war eine beträchtliche Störung der Produktionsvorgänge verbunden, sodass zahlreiche international gehandelte (Vor-)Produkte nicht oder nur mit beträchtlichen Verzögerungen geliefert werden konnten. Zweitens führte der russische Angriffskrieg auf die Ukraine zu weiteren Preissteigerungen in zahlreichen Wirtschaftsbereichen. Wesentlich ist hier die Drosselung russischer Energielieferungen (Erdöl, Gas und Kohle), die in den meisten EU-Mitgliedsländern nur teilweise substituiert werden konnten.

Neben den direkten Effekten steigender Preise von importierten Vorprodukten und Rohstoffen wurden in der zweiten Phase höhere Inputpreise auf die Konsumentenpreise für andere Güter und Dienstleistungen überwältigt. Begünstigt durch eine starke und/oder relativ preisunelastische Nachfrage kam es in der Land- und Forstwirtschaft, der Bau- und der Energiewirtschaft zu einem Anstieg der Gewinnmargen. Schließlich sorgte in der Folge eine explizite oder implizite Indexierung vieler Preise und Gebühren auch Güterpreise in Branchen, wo zunächst noch keine wesentlich erhöhten Kosten zu verzeichnen waren.

Folgeeffekte gehen insbesondere von Lohn- und Gehaltsabschlüssen im Laufe des Jahres 2023 aus. Löhne haben in vielen Branchen einen bedeutenden Anteil an den Produktionskosten – steigen diese Kosten, steigen in der Regel auch die Preise der produzierten Waren und Dienstleistungen. In dem Maße, wie steigende Lohneinkommen eine höhere gesamtwirtschaftliche Nachfrage induzieren, kann das in weiterer Folge auch preistreibend wirken.

Lohnverhandlungen und Inflation

In Österreich finden Lohnverhandlungen gestaffelt über das Jahr statt. Verhandlungen werden arbeitgeberseitig durch die Fachverbände der Wirtschaftskammer geführt und arbeitnehmerseitig durch die Teilgewerkschaften. Die „Herbstlohnrunde“ ist für die KV-Abschlüsse von rund 70% der Beschäftigten relevant. Es ist eine informelle Lohnkoordination feststellbar: der Lohnabschluss der Metaller im November ist häufig der Orientierungspunkt für die nachfolgenden Kollektivvertragsverhandlungen anderer Branchen.

Wesentliche Verhandlungsgrundlagen sind, in Anlehnung an die Benya-Formel, die Preisniveauentwicklung und die Arbeitsproduktivität. Um real konstante Löhne zu gewährleisten, wird die Inflation zu Beginn der Lohnverhandlungen außer Streit gestellt. Dazu wird der Mittelwert der zwölf zurückliegenden monatlichen Inflationsraten herangezogen, die sogenannte rollierende Inflation. In früheren Jahren war auch die prognostizierte Inflation Verhandlungsgegenstand. Ein Vorteil der derzeitigen Vorgangsweise ist, dass rasch eine konsensuale Verhandlungsgrundlage für die Preisentwicklung festgelegt werden kann. Zudem ist dadurch sichergestellt, dass Löhne den Preisen folgen und es nicht umgekehrt zu erwartungsbasierten Lohn-Preis-Spiralen kommt im Sinne sich selbst erfüllender Inflationserwartungen. Außerdem bremst die Vorgehensweise bei schnell steigenden Inflationsraten den Lohnanstieg.

Q: Felbermayr et al. (2023).

2.3 Ökonomische Inflationswirkungen

Für die Effekte auf die Staatsfinanzen ist in diesem Kontext von Bedeutung, welche Allokations- und Verteilungswirkungen mit einer höheren Inflation einher gehen. Inflation hat in der Regel unerwünschte wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, insbesondere in Bezug auf Ressourcenallokation und Einkommensverteilung. Mögliche positive Effekte von Inflation auf Wachstum und Beschäftigung sind in der Theorie nicht eindeutig und jedenfalls auf moderate Inflationshöhen begrenzt. Die Konsequenzen höherer Inflationsraten hängen unter anderem auch davon ab, ob sie von den wirtschaftlichen Akteuren erwartet werden. Angesichts der komplexen wirtschaftlichen Auswirkungen von Inflation ist es wichtig, Überlegungen zu den Auswirkungen von Inflation auf öffentliche Haushalte zu differenzieren. Die vereinfachende Annahme, dass der Staat stets von höherer Inflation profitiert, muss jedenfalls in vielerlei Hinsicht relativiert werden.

In der politischen Diskussion stehen meistens Verteilungsaspekte im Vordergrund, die aus dem Kaufkraftverlust folgen. Ein hoher Preisauftrieb verringert die Kaufkraft der privaten Haushalte und der Anstieg der Lebenshaltungskosten beeinträchtigt generell die Wohlfahrt der Bürger:innen, jedoch nicht immer im gleichen Ausmaß (Fessler et al., 2023). So kann steigende Inflation Einkommensungleichheiten verstärken, da Personen mit festem Einkommen und geringen Ersparnissen stärker betroffen sind als jene, die ihre Einkommen besser an Preisanstiege anpassen können. Divergierende Preisentwicklungen bei unterschiedlichen Gütern können ebenfalls zu unerwünschten Verteilungseffekten beitragen (z.B. Gürer & Weichenrieder, 2020). Entscheidend ist die Fähigkeit der Wirtschaftssubjekte, Preissteigerungen richtig zu antizipieren

und Anpassungshandlungen zeitnah vorzunehmen, etwa in dem sie höhere Preise (oder Löhne) durchsetzen können. Dabei werden zahlreiche Verteilungsbeziehungen diskutiert, von denen auch auf die eine oder andere Art und Weise die öffentlichen Budgets tangiert werden:

- **Transfereinkommens-Lag-Hypothese:** Hohe Preissteigerungen speziell bei den Grundbedarfsgütern Nahrungsmittel, Wohnen und Energie stellen vor allem ärmere Haushalte und Transfereinkommensbezieher:innen vor Schwierigkeiten. Einkommensströme wie Pensionen, Sozialhilfe oder Kindergeld werden regelmäßig nur verzögert an höhere Lebenshaltungskosten angepasst. Dies hat zur Folge, dass sich die Verteilungssituation für Empfänger:innen von Transferzahlungen verschlechtert, was wiederum den Staat zu diskretionären *ad hoc*-Unterstützungsleistungen veranlassen könnte.
- **Bleiben Lohnsteigerungen (temporär) hinter den Preissteigerungen zurück,** etwa aufgrund der Laufzeiten von Tarifverträgen, führt dies zu einer Umverteilung zugunsten der Gewineinkommensbezieher:innen (Lohn-Lag-Hypothese). Die in Österreich praktizierte Vorgangsweise, bei Lohnverhandlungen der Tarifpartner die rollierende, vergangene Inflation zugrunde zu legen, sorgt in einer Phase stark steigender Inflation zunächst zu erheblichen Reallohnverlusten, die durch hohe Lohnabschlüsse erst verzögert ausgeglichen werden¹⁾), was in der Folge wiederum höhere Abgabeneinnahmen aus lohnabhängigen Steuern induziert. Bei progressiver Besteuerung führt höhere Inflation unter Umständen zu einem Anstieg der effektiven Steuerbelastung, sodass die Steuerlast im Fall inflationsorientierter Lohn- und Gehaltserhöhungen mit wachsenden Nominaleinkommen überproportional zunimmt²⁾.
- **Dem Gläubiger-Schuldner-Argument** zufolge führt Inflation dazu, dass sich der Realwert aller nominalen Forderungen verringert. Gläubiger erleiden einen realen Verlust, dem ein realer Gewinn der Schuldnerseite gegenübersteht. Als größter „Einzelschuldner“ einer Volkswirtschaft könnte der Staat besonders von höheren Inflationsraten profitieren. Zudem besitzt der Staat in der Regel nur wenig Geldvermögen, dafür Immobilien und Unternehmensbeteiligungen, die von der Inflation nicht negativ betroffen sein sollten. Vor diesem Hintergrund wird bisweilen vereinfachend die These vom „Staat als Inflationsgewinner“ vertreten, da hohe Preissteigerungen auch das Aufkommen der Mehrwertsteuer und ggf. anderer Verbrauchsteuern wachsen lassen.

Neben diesen genannten Verteilungseffekten lösen hohe (und steigende) Inflationsraten auch unerwünschte Allokationswirkungen aus:

- **Hohe (und volatile) Inflation** erschwert es den Unternehmen und privaten Haushalten, die wirtschaftlichen Knappheitsverhältnisse und deren Veränderungen angemessen zu

¹⁾ In einer konjunkturell schwierigen Lage und mittelfristig erheblichen Herausforderungen einer sozio-ökologischen Transformation sind hohe nachgeholte Lohnabschlüsse nicht unproblematisch, weil sie sich zulasten der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs auswirken. Vgl. dazu den Beitrag zu den Herausforderungen an Kollektivvertragsverhandlungen in Zeiten hoher Inflationsraten von Felbermayr et al. (2023).

²⁾ Mit Jahresbeginn 2023 traten in Österreich allerdings die im Herbst 2022 vom Nationalrat beschlossenen Regelungen zur Abgeltung der kalten Progression in Kraft, um der schleichenden Steuererhöhung bei inflationsbedingten Lohnerhöhungen entgegenzutreten.

erfassen, da die angezeigten Preise und Preisverhältnisse an Aussagekraft und Signalwirkung verlieren.

- Ein wichtiger Aspekt für die Effizienz der Ressourcenallokation ist die zunehmende Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Preisentwicklung und Kaufkraft, was dazu führt, dass Verträge mit kürzeren Laufzeiten abgeschlossen werden. Die mit hoher und volatiler Inflation verbundene Unsicherheit gilt als eines der Hauptthemmnisse für Investitionen. Sie stellt Unternehmen vor Herausforderungen bei langfristigen Planungen und führt dazu, dass Verbraucher zögern, größere Ausgaben zu tätigen. Inflation kann damit insbesondere langfristige Investitionsentscheidungen negativ beeinflussen. Gleichzeitig sehen wir eine Verlagerung der Investitionen hin zu Vermögenswerten, die als weniger anfällig gegenüber Inflation angesehen werden.
- Bleibt die Inflation hoch, schwindet das Vertrauen in die Preisstabilität, was die Gefahr einer beschleunigten Inflation birgt.
- Zusätzlich führt Inflation zu geldpolitischen Maßnahmen: Zentralbanken reagieren oft auf hohe Inflation, indem sie die Zinssätze anheben, um die Geldmenge zu kontrollieren. Dies hat zur Folge, dass die Kreditkosten für Verbraucher:innen steigen und das Wirtschaftswachstum gedämpft wird.

Im Ergebnis ist deshalb zu erwarten, dass Inflationsraten, die ein moderates Niveau dauerhaft überschreiten, sich negativ auf das längerfristige Wirtschaftswachstum eines Landes auswirken und die unerwünschten Verteilungswirkungen auch in entwickelten Industrieländern noch verstärken (Pindyck & Soliman, 1993; Andrés & Hernando, 1999). Die einschlägige empirische Literatur identifiziert zwar keine eindeutigen Schwellenwerte der Inflationsrate, ab deren Überschreiten gesichert von negativen Wachstumseffekten ausgegangen werden kann. Allerdings dürften institutionelle Faktoren, wie die Stellung und Politik der Notenbanken, Rigiditäten auf Arbeits- und Kapitalmärkten, oder der Entwicklungsstand einer Volkswirtschaft, ursächlich für die beobachtete Heterogenität der Wirkungszusammenhänge sein (Paul et al., 1997).

Wenn anhaltende Inflation die langfristigen Wachstumsaussichten einer Volkswirtschaft beeinträchtigt, hat dies weitere Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Einerseits ergeben sich geringere Einnahmen (Abgaben, Produktionserlöse) aufgrund eines längerfristig schwächeren Wirtschaftswachstums. Andererseits führt die wirtschaftliche Abschwächung möglicherweise auch zu höheren Sozialausgaben, etwa für Arbeitslosenunterstützung und Mindestsicherung.

2.4 Methodisches Vorgehen

2.4.1 Systematisierung

Für weitere Analysen in den folgenden Kapiteln stehen **kurz- und mittelfristige Effekte** von Preisniveausteigerungen auf die subnationalen Budgets im Mittelpunkt. Überlegungen zu langfristigen Wirkungen, die von persistent hohen Inflationsraten auf Einkommens- und Vermögensverteilung, langfristiges Wirtschaftswachstum und infolge auf die öffentlichen Haushalte

ausgehen, werden im Rahmen der vorliegenden Studie nicht angestellt. Die empirischen Betrachtungen beschränken sich primär auf den Zeitraum 2022 bis 2025³⁾).

Wahl des Untersuchungszeitraumes 2022-2025

Die Pandemiejahre 2020 und 2021 sind, sowohl was öffentliche Ausgaben- und Einnahmentwicklungen betrifft als auch was die Preisentwicklungen angeht, als Sonderfälle zu anzusehen. Die makroökonomische Entwicklung war durch pandemiebedingte lockdowns und den Zusammenbruch internationaler Lieferketten geprägt, die vor allem 2020 zu einem massiven Einbruch der Wirtschaftsleistung geführt haben. Einige Branchen waren massiv von Wertschöpfungsverlusten betroffen, oft durch behördliche Auflagen, teilweise auch infolge von Verhaltensänderungen der Verbraucher:innen. Die kräftige Konjunkturerholung im Frühjahr und Sommer 2021 wurde jedoch im zweiten Halbjahr durch neuerliche Lockdowns, anhaltende Lieferengpässe und steigende Rohstoffpreise gebremst. Preisentwicklungen in und nach der Pandemie waren mithin von weiteren Disruptionen gekennzeichnet, sodass in der zweiten Jahreshälfte 2021 Preiserhöhungen – vor allem der Energiepreise – zu beobachten waren, die zumindest in Teilen wiederum als Aufhol- und Nachholeffekte zu qualifizieren sind. Insgesamt gehen von den skizzierten gesamtwirtschaftlichen Friktionen, aber auch den einsetzenden Aufholprozessen natürlich auch direkte und indirekte Effekte auf die Abgabeneinnahmen und auf bestimmte Ausgaben der öffentlichen Hand aus, die den Entwicklungspfad der Budgets massiv beeinflussen.

Darüber hinaus befand sich die Wirtschafts- und Finanzpolitik in den Pandemie Jahren auf der Bundesebene und auf Ebene der Länder und Gemeinden im „Krisenmodus“: Umfangreiche fiskalische Hilfsprogramme und Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und private Haushalte, temporäre Abgabensenkungen, sowie großzügige Stundungen von Steuern und Sozialabgaben führten 2020 und 2021 zu zuvor nicht gekannten Budgetdefiziten. Insgesamt erscheint es vor diesem Hintergrund daher angebracht, die Auswirkungen einer höheren Inflation auf die öffentlichen Budgets erst ab 2022 zu quantifizieren, und dabei das Auslaufen der pandemiebedingten temporären Hilfsmaßnahmen in den Budgetpfaden ab 2022 ‚herauszurechnen‘.

Die Beschränkung auf den Zeitraum bis 2025 ist dem Umstand geschuldet, dass ein Alternativszenario mit geringen Preissteigerungsraten ab 2022 kumulative Einnahmen- und Ausgabeneffekte entfaltet und sich die tatsächliche (bzw. für 2024 und 2025 prognostizierte) Entwicklung entsprechend kumulativ von der kontrafaktischen Entwicklung entfernt. Damit werden aber auch die zugrundeliegenden makroökonomischen Alternativentwicklungen auf längere Sicht unplausibel.

Im Zusammenhang mit kurz- bis mittelfristigen Inflationseffekten ist zwischen **Einnahmen-** und den **Ausgabenwirkungen** in den Budgets zu unterscheiden. Die relative Stärke der Effekte auf beiden Seiten des Budgets bestimmt im Ergebnis die Veränderung der Budgetsalden.

³⁾ Zur Begründung siehe Textkasten „Wahl des Untersuchungszeitraumes“.

Inflation hat, zum einen, **quasi-automatische** Einnahmen- und Ausgabeneffekte, die sich ergeben, auch wenn keine diskretionären finanzpolitischen Reaktionen auf die Preissteigerungen erfolgen („no-policy change“). Mittelbare Effekte resultieren, zum anderen, aus **diskretionären Maßnahmen** der Inflationsursachenbekämpfung (häufig kontraktive Maßnahmen) oder der Inflationsfolgenbekämpfung (im Regelfall expansiv wirkende Maßnahmen). Dabei ist nicht immer eindeutig abzugrenzen, ob beschlossene Maßnahmen im Zusammenhang mit hohen (generellen oder speziellen) Preissteigerungen stehen oder Teil der allgemeinen wirtschafts- und finanzpolitischen Strategie sind. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal sind Zeitpunkt der Beschlussfassung sowie Dauerhaftigkeit (permanent vs. temporär) der Maßnahmen. Allerdings sind die Darlegungen immer mit einer gewissen Unschärfe verbunden.

Für die Projektion der subnationalen Budgetpfade liefert das Staatskonto 2023 gemäß der Notifikation vom März 2024 die Ausgangsbasis. Dabei wird die sektorale Abgrenzung nach ESGV 2010 übernommen. Aufgrund der Sonderstellung der Bundeshauptstadt Wien als Land und Gemeinde und zur Abstraktion von differierenden Transfer- und Umlagebeziehungen werden Bundesländer und Gemeinden als konsolidierter „subnationaler Sektor“ dargestellt.

Die nachstehende Übersicht 2.1 illustriert überblicksartig die Vorgehensweise der Analysen im Rahmen dieser Studie.

Übersicht 2.1: Budgetäre Auswirkungen von Inflation: Vorgangsweise in der Studie

Inflationswirkung	Einnahmen	Ausgaben
Quasi-automatisch (no policy change)	Kapitel 3	Kapitel 4
Diskretionär (policy change)	Kapitel 5	

2.4.2 Inflationsszenario versus kontrafaktisches Szenario bei niedriger Inflation

Gegenstand der Kapitel 3 und 4 ist die Schätzung konkreter Auswirkungen der im zweiten Halbjahr 2021 einsetzenden inflationären Entwicklungen auf die Budgets der Länder und Gemeinden ab dem Jahr 2022. Ausgangspunkt ist die Identifikation der direkt oder indirekt inflationsreagiblen Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden. In einem ersten Schritt geht es deshalb darum, theoretische und empirische Kanäle aufzuzeigen, durch die Inflation die budgetären Einnahmen- und Ausgabengrößen der subnationalen Gebietskörperschaften beeinflussen. Von besonderem Interesse ist in diesem Kontext die Diskussion zeitlicher Verzögerungen, die zwischen einem allgemeinen Preisanstieg (oder ggf. einer nachlassenden Inflationsdynamik) und den jeweiligen Einnahmen- oder Ausgabengrößen in den regionalen und lokalen Budgets entstehen.

Um Effekte der Inflation auf Ausgaben und Einnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften zu illustrieren und zu isolieren, werden zwei – teilweise hypothetische – Budgetentwicklungspfade abgebildet, bzw. errechnet:

- **Szenario I** bildet die tatsächlich realisierte subnationale Budgetentwicklung bis einschließlich des Jahres 2023, sowie die prognostizierte Budgetentwicklung für die Jahre 2024 und

2025 ab, in denen die Inflation jedenfalls noch über dem EZB-Zielwert einer Rate von 2% p.a. liegen wird.

- **Szenario II** beschreibt ein kontrafaktisches Alternativszenario subnationaler Budgetentwicklungen bei einer hypothetischen, unverändert niedrigen Inflation in den Jahren 2021 bis 2025. Es wird eine fiktive budgetäre Entwicklung bestimmter Einnahmen und Ausgaben der subnationalen Ebene unter Annahme einer Inflationsrate modelliert, die mit 2% p.a. nicht nur dem EZB-Zielwert, sondern im Wesentlichen auch der mittelfristigen Preisentwicklung in den Jahren vor Pandemie entsprechen. Es wird also für die wichtigsten subnationalen Einnahmen- und Ausgabenkategorien ein Entwicklungspfad abgeleitet, der sich ergeben hätte, wenn die Inflationsrate in allen Jahren bei 2% p.a. gelegen hätte (bzw. liegen würde).

Sowohl bei der Modellierung der kontrafaktischen Budgetentwicklung (Szenario II) als auch bei der Modellierung der subnationalen Budgetentwicklungen der Jahre 2022 bis 2025 (Szenario I) wird methodisch auf Vorarbeiten der WIFO-Studie von Loretz & Pitlik (2024) zurückgegriffen. Dabei werden die fiskalischen Effekte diskretionärer Politikmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sowie mit den allgemeinen Preisentwicklungen (im Besonderen der Energiepreise) stehen, in beiden Szenarien. Zur Kalkulation der Vergleichsbasis ab 2022 werden mithin in beiden Szenarien strukturelle Ausgaben- und Einnahmepfade in den subnationalen gebietskörperschaftlichen Budgets herangezogen. Vor allem auf der Ausgabenseite der Budgets wird damit dem Umstand Rechnung getragen, dass in wichtigen subnationalen Aufgabenbereichen (v.a. Gesundheit, Pflege, Elementarbildung) auch in den kommenden Jahren mit jedweder Inflationsentwicklung eine strukturbedingt hohe Kostendynamik zu erwarten ist.

Der kontrafaktische Alternativpfad für die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2022-2025 (Szenario II), der für die Errechnung der Inflationseffekte auf die Budgets erforderlich ist, wird unter der Annahme abgeleitet, dass die realwirtschaftliche Entwicklung, die sich bei (fiktiven) niedrigeren Preissteigerungsraten ergeben hätte, mit der tatsächlichen (bzw. ab 2024 mit der prognostizierten) realen Entwicklung übereinstimmt. Für die die rechnerische Ermittlung des *counterfactuals* wird also implizit angenommen, dass sich lediglich die nominelle Entwicklung der zugrundeliegenden relevanten Variablen unterscheidet, sodass die niedrigere, hypothetische Inflation lediglich ‚Preiseffekte‘ und keine realwirtschaftlichen Wirkungen hat. Es werden somit die – ohnehin nur schwer zu isolierenden – Effekte der inflationären Entwicklung auf den realen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungspfad und damit verbundene Folgewirkungen auf Einnahmen und Ausgaben in den Budgets der Länder und Gemeinden ausgeblendet.

Für die Jahre 2022 und 2023 ergibt sich dann bei einer Gegenüberstellung der tatsächlichen Entwicklung der subnationalen Budgets (in ESVG 2010-Abgrenzung) und dem theoretischen kontrafaktischen Ausgabenpfad bei geringer Inflation eine Schätzung der subnationalen Einnahmen- und Ausgabeneffekte der außergewöhnlich hohen Inflationsraten in den Jahren ab 2021. Für die Folgejahre ergeben sich die Inflationseffekte aus dem Vergleich der kontrafaktischen Entwicklung und einer WIFO-Budgetprognose für Länder und Gemeinden auf Basis der gesamtwirtschaftlichen WIFO-Prognose.

Die Annahme einer identischen realwirtschaftlichen Entwicklung bei hoher/niedriger Inflation hat Auswirkungen auf den fiktiven kontrafaktischen Einnahmepfad in den subnationalen Budgets: Wenn sich hohe Inflation der Jahre 2022 und 2023 beispielsweise negativ auf den realen

privaten Konsum der Haushalte ausgewirkt hat, dann werden auch nominale Einnahmen aus Verbrauchsteuern (vor allem der Umsatzsteuer) weniger stark ansteigen. Das *counterfactual* mit hypothetisch kleinerer Inflationsrate, aber trotzdem niedrigerem realen Konsum, weist mithin geringere hypothetische Konsumsteuereinnahmen aus, im Vergleich mit der Situation bei unverändertem⁴⁾ realen Privatkonsum. Insofern führt der Vergleich der tatsächlichen Steuereinnahmen bei hohen Preissteigerungen und der hypothetischen Steuereinnahmen bei unverändert niedriger Inflation (*counterfactual*) zu einer Überschätzung der Mehreinnahmen bei höherer Inflation, die umso stärker ausfällt, je stärker der realwirtschaftliche Effekt der Inflation auf die Bemessungsgrundlage ist. Da nicht alle realen Anpassungen auf höhere Preissteigerungsraten kausal zurückzuführen sind, erscheint diese tendenziell konservativere Schätzung angebracht.

Insgesamt ermöglicht der Szenarienvergleich, in stark stilisierter Form die verschiedenen Kanäle und potenziellen Auswirkungen hoher Inflation auf Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften hypothetisch abzuschätzen. Die tatsächliche Entwicklung der öffentlichen Haushalte wird jedoch darüber hinaus davon beeinflusst, welche Mittel den Ländern und Gemeinden tatsächlich zur Verfügung stehen und welche Anpassungsentscheidungen im Hinblick auf die zugrundeliegenden Aktivitäten getroffen werden.

⁴⁾ Also einem realen privaten Konsum, der eben nicht durch die Preissteigerungen reduziert wird.

3. „Nicht-diskretionäre“ Einnahmeneffekte einer hohen Inflation

3.1 Grundkonzeption und Abgrenzungsfragen

Der These vom „Staat als Inflationsgewinner“ (Timm, 1977) liegt die Idee zugrunde, dass die öffentlichen Haushalte besonders von einer Steigerung der Abgabeneinnahmen profitieren. Inflation induziert dabei auf unterschiedlichen Wegen einen Anstieg der Bemessungsgrundlagen der jeweiligen Abgabenarten. In einem inflationären Umfeld steigen demnach die Steuereinnahmen, weil *ceteris paribus* die Steuerbasis größer wird. Die Stärke der Effekte ist u. a. davon abhängig, wie die Bemessungsgrundlage auf die Inflation reagiert, wie die Steuertariffunktion ausgestaltet ist und wie die administrative Steuereinhebung erfolgt.

Im Zentrum der Betrachtungen in Kapitel 3 stehen die „nicht-diskretionären“ Einnahmewirkungen der Inflation auf den subnationalen Ebenen, die aus einer quasi-automatischen Veränderung der Einnahmenbasis bei inflationären Entwicklungen resultieren. Diskretionäre politische Änderungen der Bestimmungsfaktoren der öffentlichen Einnahmen (z.B. temporäre Tarifanpassungen), die zur Unterstützung und Entlastung der Haushalte und Unternehmen eingeführt wurden, sind Gegenstand der Analysen in Kapitel 5.

Vor diesem Hintergrund wird die Inflationsreagibilität der subnationalen Einnahmequellen zu einer zentralen Bestimmungsgröße für die nicht-diskretionären budgetären Effekte. In diesem Kontext sind verschiedene Kanäle vorstellbar, über welche inflationäre Entwicklungen auf die Einnahmen wirken:

- Hohe Preissteigerungsraten können selbst unmittelbar auf die Steuerbasis wirken, wie das etwa bei vielen Verbrauchsteuern der Fall ist. Die Umsatzsteuer ist eine **Wertsteuer**, die auf den Verkauf von Waren und Dienstleistungen erhoben wird. Wenn die Konsumgüterpreise steigen, steigt der Wert der verkauften Waren und Dienstleistungen, was zu höheren Steuereinnahmen führt. Andere Verbrauchsteuern sind reine **Mengensteuern**, deren Einnahmen nicht direkt von Verkaufspreisen, sondern von den konsumierten oder produzierten Gütermengen abhängig ist (z.B. die Mineralölsteuer). Bei diesen Steuern besteht kein direkter Konnex zwischen Einnahmen und Preisentwicklungen. Ein inflationsbedingter Anstieg der Vermögenspreise wirkt sich aufgrund des Fehlens einer direkten Vermögensteuer in Österreich vorwiegend über die Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (auf Grundvermögenstransaktionen) aus. Positive Einnahmeneffekte einer hohen Inflation können sich auch ergeben, wenn die Steuerbasis lediglich als Folgeeffekt der Inflation wächst. So führen hohe Inflationsraten in der Regel zu höheren Lohn- und Gehaltszuwächsen (siehe Kapitel 2.2, Textkasten „Lohnverhandlungen und Inflation“), was wiederum die Einnahmen aus Lohnsteuer oder Lohnsummenabhängigen Abgaben wie Kommunalsteuer oder Wohnbauförderungsbeitrag steigen lässt.
- Freilich bedeutet Inflation auch, dass die Realeinkommen der Haushalte oder bestimmter gesellschaftlicher Gruppen (temporär) sinken (siehe Kapitel 2.3), was *ceteris paribus* einen Rückgang der realen Konsumausgaben zur Folge haben kann. Der Anstieg der öffentlichen Abgabeneinnahmen durch das nominale Wachstum der Steuerbemessungsgrundlage wird damit zumindest geschmälert. Substitutionseffekte zwischen Gütergruppen, deren Preise inflationsbedingt stärker (Energiepreise) oder weniger stark

gestiegen sind, haben ebenfalls Effekte, die sich umso stärker auf die Steuereinnahmen auswirken, wenn sie unterschiedlich besteuerte Gütergruppen betreffen. In der vorliegenden Studie erfolgt aus methodischen Gründen allerdings keine Schätzung der Effekte auf reale Anpassungen (siehe oben, Kapitel 2.4).

- Inflationseffekte sind außerdem bei jenen subnationalen Einnahmekategorien zu erwarten, deren Tarifgestaltung unmittelbar oder mittelbar von allgemeinen oder speziellen Preisentwicklungen abhängig sind. **Gebühren** und **Entgelte** dienen prinzipiell allen Gebietskörperschaftsebenen der Finanzierung bestimmter öffentlicher Leistungen, sind im subnationalen Kontext vor allem auf Gemeindeebene relevant⁵⁾. Produktionserlöse erzielen Länder und Gemeinden überdies in Form von Preisen für den Verkauf bestimmter Güter und Dienstleistungen. Dabei können inflationsbedingt steigende Kosten der Leistungserbringung ganz oder teilweise durch Gebühren- oder Preiserhöhungen kompensiert werden⁶⁾.
- Hinzu kommen noch Effekte der Inflation auf die Einnahmen (aber auch Ausgaben) der ausgliederten marktbestimmten Unternehmen, die auf der subnationalen Ebene eine bedeutende Rolle spielen, deren Verbuchung jedoch in unterschiedlichen Einnahmen- (und ggf. Ausgaben-) Kategorien erfolgt.

Die Inflationseffekte haben überdies eine **zeitliche Dimension**. Hohe Preissteigerungsraten haben oft unmittelbar (kontemporär) eintretende Einnahmewirkungen; in manchen Fällen treten die Effekte aber auch mit einer zeitlichen Verzögerung ein.

Für die Wirkungen auf die Länderbudgets sind primär die Aufteilungsregelungen des **Finanzausgleichsgesetzes** relevant. Da ein erheblicher Teil der Steuern in die Kategorie der gemeinschaftlichen Bundesabgaben fällt, können gesamtstaatliche Aufkommenseffekte geschätzt werden, aus deren (erwarteter) Entwicklung sich wiederum die Effekte auf die Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften ableiten lassen. Spezielle Beachtung soll in diesem Zusammenhang die budgetäre Auswirkung der ab 2023 geltenden Abgeltung („Abschaffung“) der Kalten Progression finden. Insbesondere wird untersucht, welche dauerhaften Auswirkungen die Abschaffung der Kalten Progression für die Dynamik der Abgabeneinnahmen der Länder und Gemeinden hat. Dabei wird von der aktuellen steuerrechtlichen und FAG-Rechtslage ausgegangen und Einnahmewirkungen mithilfe einer Finanzausgleichssimulation ermittelt. Andere Steuern, deren Einnahmen inflationsabhängig sind, kommen unmittelbar den subnationalen Einheiten zugute, so etwa Einnahmen aus der Kommunalsteuer oder dem Wohnbauförderungsbeitrag.

⁵⁾ Einnahmen des Staates aus „Gebühren“ werden in ESVG-Darstellung in Erlöse für Dienstleistungen (Produktionserlöse) und Steuern aufgeteilt.

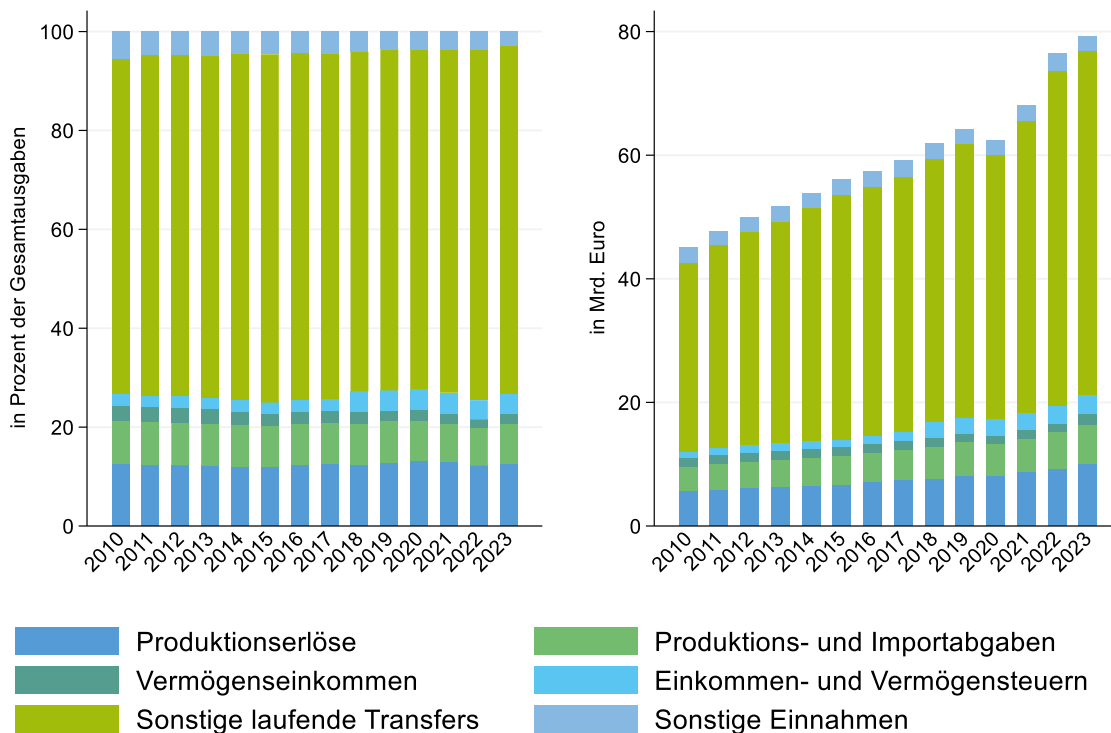
⁶⁾ Nach § 17 (3) Nr. 4 FAG dürfen Gebühren maximal das Zweifache der Kosten für die Bereitstellung einer Leistung nicht überschreiten. Kostenunterdeckungen sind aber prinzipiell zugelassen. Bereitstellungskosten umfassen das jährliche Erfordernis für die Instandhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage, sowie der damit im Zusammenhang stehende Ausgaben für Zinsen und Tilgung. Überschüsse, die in den Gebührenhaushalten erzielt werden, müssen im direkten Zusammenhang mit diesen Kosten verwendet werden. Die Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in Landesgesetzen unterschiedlich detailliert konkretisiert.

Quasi-automatische Inflationswirkungen auf die Einnahmen der Länder und Gemeinden entstehen durch Kostenträgungen und Abgeltungen im Rahmen des Finanzausgleichs. Wenn inflationsbedingt Ausgaben der Länder und Gemeinden ansteigen (siehe Kapitel 4), für die aber eine (volle) Abgeltung durch den Bund im Finanzausgleich vereinbart ist, ergeben sich für die subnationalen Gebietskörperschaften per Saldo budgetneutrale Effekte. Kostenübernahmen sind eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Budgetär bedeutend ist dabei vor allem die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrer:innen.

3.2 Überblick über subnationale Einnahmenstrukturen

In einem ersten Schritt werden Einnahmekategorien der Länder und Gemeinden betrachtet. Die Darstellung orientiert sich an der Klassifikation (konsolidierter) subnationalen Einnahmen gemäß ESVG 2010. Abbildung 3.1 stellt die Einnahmen von Bundesländern und Gemeindeebene („subnationale Ebene“) in ökonomischer Betrachtung dar. Illustriert sind die Anteile an den Gesamteinnahmen über den Zeitraum 2010 bis 2023 (links), sowie die absolute Einnahmenentwicklung in Mrd. € (rechts).

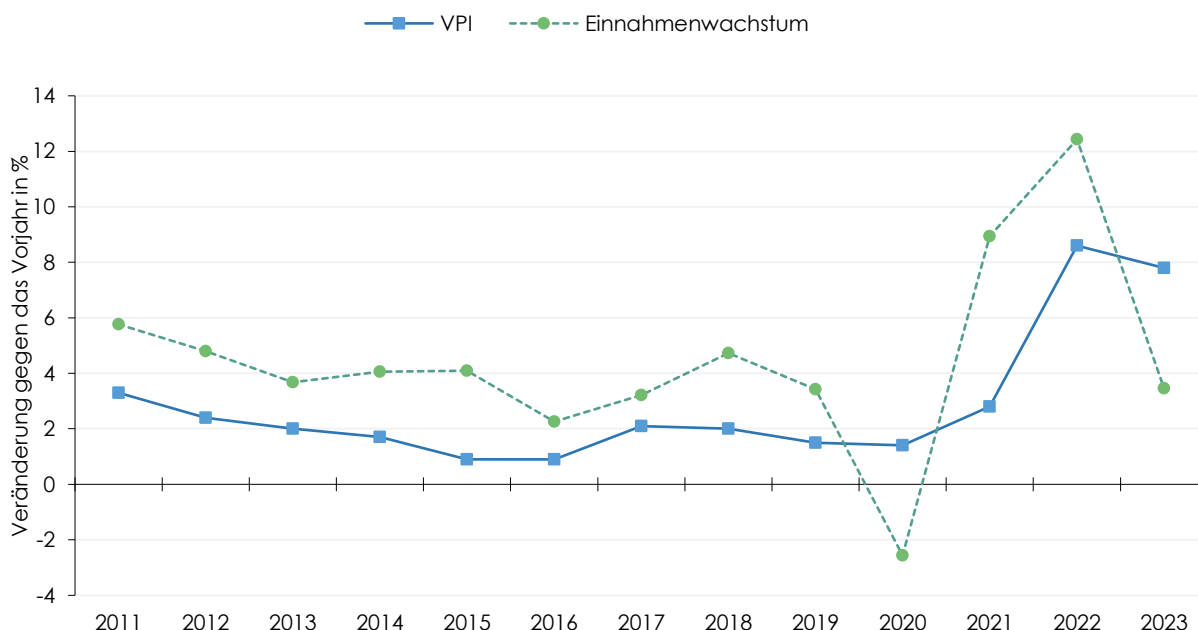
Abbildung 3.1: Entwicklung und Struktur der subnationalen Einnahmen 2010-2023



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Zwischen 2010 und 2023 sind die um innerstaatliche Transfers zwischen Ländern und Gemeinden bereinigten nominellen Einnahmen der subnationalen Ebene von 45,1 Mrd. € auf 79,2 Mrd. € angestiegen. Mit Ausnahme des Jahres 2020, wo als Folge des pandemiebedingten Einbruchs der wirtschaftlichen Entwicklung die Gesamteinnahmen gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen sind (-2,6%), wurde in jedem Jahr ein Einnahmewachstum erzielt. In den Folgejahren 2021 (+8,9%) und 2022 (+12,4%) verzeichneten die subnationalen Einheiten besonders kräftige Einnahmewachstum, die größtenteils *rebound*-Effekten, jedoch vermutlich auch inflationsbedingten Mehreinnahmen, geschuldet sind.

Abbildung 3.2: VPI-Entwicklung und jährliches Wachstum der subnationalen Einnahmen



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Abbildung 3.2 illustriert, dass VPI-Entwicklung und die subnationale Einnahmenentwicklung bis 2019 nahezu parallel verlaufen, wobei die Einnahmen stets um 1-2 Prozentpunkte schneller als die Verbraucherpreise wachsen. Die strukturellen Verwerfungen der Jahre 2020 bis 2023 lassen den Zusammenhang indes nicht mehr so gut erkennen.

Die Struktur der subnationalen Einnahmen ist über den betrachteten Zeitraum 2010 bis 2023 weitgehend unverändert geblieben. Mit einem Anteil von 70,2% (55,6 Mrd. €) machte 2023 die Transaktionskategorie „Sonstige laufende Transfers“, die sich vorwiegend aus Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden, sowie aus anderen Finanzzuweisungen und Kostentragungen des Bundes zusammensetzt, den deutlich größten Teil der subnationalen Gesamteinnahmen aus. Der Anteil der Produktionserlöse (Marktproduktion, eigenverwendete Leistungen, sowie Einnahmen aus Gebühren und Beiträgen) machte 2023 12,6% der Gesamteinnahmen aus. Einnahmen aus eigenen indirekten Steuern (6,4 Mrd. €; 8,0%) und direkten Steuern (3,2 Mrd. €;

4,1%) fielen anteilmäßig erheblich geringer aus. Noch 2,1% (1,7 Mrd. €) der Einnahmen entfielen auf Vermögenseinkommen (Zinsen, Ausschüttungen, Gewinnentnahmen).

In den nachfolgenden Abschnitten des 3. Kapitels werden die wichtigsten Einnahmekategorien der subnationalen gebietskörperschaftlichen Einheiten mit Blick auf ihre „Inflationssensitivität“ hin untersucht. In diesem Kontext wird dann – basierend auf den methodischen Ausführungen in Kapitel 2.4 – die kontrafaktische Entwicklung bei einem angenommenen Niedriginflationsszenario von 2% p.a. abgeleitet.

3.3 Inflationwirkungen auf die Entwicklung der Ertragsanteile

3.3.1 Inflationreagibilität der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Aufgrund der überragenden Bedeutung der Ertragsanteile für die Entwicklung der subnationalen Einnahmen werden diese nachfolgend vertieft betrachtet. Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf Länder und Gemeinden nach fixen vertikalen Verteilungsschlüsseln aufgeteilt wird. Die Wirkung von Inflation auf die gemeinschaftlichen Steuereinnahmen hängt wesentlich von zwei Faktoren ab:

1. ob und mit welcher zeitlichen Verzögerung sich Preissteigerungen auf die steuerliche Bemessungsgrundlage auswirken;
2. inwieweit eine Veränderung der Bemessungsgrundlage die Steuereinnahmen über-, unter- oder proportional verändert, d.h. die Progressivität der Steuern.

Übersicht 3.1 ordnet die gemeinschaftlichen Bundesabgaben entlang dieser beiden zentralen Einflussfaktoren ein⁷⁾.

Inflationsunabhängige Steuern

Von den ca. 107 Mrd. € im Jahr 2023 zur Verteilung kommenden Einnahmen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben fallen nur knapp 10 Mrd. € auf Steuern, welche eine inflationsunabhängige, fixe Bemessungsgrundlage haben. Bei diesen Steuern gibt es keine direkte Veränderung des Steueraufkommens aufgrund von inflationären Entwicklungen. Im Ergebnis wirken diese Steuern indirekt regressiv, da das Steueraufkommen im Vergleich zur wertmäßigen Bemessungsgrundlage abnimmt.

Die aufkommensstärkste Steuer in dieser Kategorie ist die Mineralölsteuer, die als reine Mengensteuer ausgestaltet ist. Der fixe Steuerbetrag der Mineralölsteuer macht einen immer geringeren Anteil an den Ausgaben für Treibstoffe aus, wenn die Preise für Treibstoffe steigen. Inflation kann in diesem Fall nur indirekte Aufkommenseffekte auf die Mineralölsteuer haben, die auf den ausgeklammerten, inflationsbedingten realwirtschaftlichen Anpassungen resultieren. Daraus ergeben sich auch unerwünschte Nebeneffekte: Würden die Steuerbeträge etwas der Mineralölsteuer oder der Tabaksteuer entsprechend der Inflationsrate angepasst, so könnten

⁷⁾ Aus Gründen der Übersichtlichkeit, werden einzelne Steuern nur einem Feld zugeordnet, auch wenn die Zuordnung nicht immer eindeutig ist. Zum Beispiel setzt sich die Tabaksteuer aus einem spezifischen und einem wertmäßigen Teil zusammen, oder die Wirkungen der Inflation auf Dividenden kann früher einsetzen, wenn Inflation die Höhe der Dividenden direkt beeinflusst und nicht nur über die Ausschüttung höherer vergangener Gewinne.

negative externe Effekte besser internalisiert, oder der Konsum demeritorischer Güter gemindert und je nach Preiselastizität der Nachfrage das Steueraufkommen erhöht werden (Broer, 2021).

Übersicht 3.1: Inflationsreagibilität gemeinschaftlicher Bundesabgaben 2023 – Überblick

		Inflationswirkung in Steuerbemessungsgrundlage			
		keine	kontemporär	verzögert (ca. 1 Jahr)	stark verzögert (ca. 2 Jahre)
Wirkung Steuerbemessungsgrundlage auf Einnahmen	indirekt regressiv	ca. 9,9 Mrd. €			
		Mineralölsteuer, Motorbez., Versicherungssteuer, Tabaksteuer, NOVA, Biersteuer, Alkoholsteuer, Flugabgabe, KfZ-Steuer, Schaumweinsteuer			
	proportional	ca. 41,4 Mrd. € Umsatzsteuer, Versicherungssteuer, Grunderwerbsteuer, Konzessionsabgabe, Stabilitätsabgabe, Werbeabgabe, Stiftungseingangssteuer, Spielbankenabgaben, Energieabgaben			
			ca. 16,8 Mrd. € Körperschaftsteuer, KEST I	1,2 Mrd. € KEST II	
	progressiv		33,3 Mrd. € Lohnsteuer	4,9 Mrd. € veranlagte Einkommensteuer	

Q: BMF (2023a) Unterlagen zum Finanzausgleich, WIFO-Berechnung und Darstellung.

Kontemporär proportional inflationsabhängige Steuern

Mit ca. 41,4 Mrd. € entfällt die Mehrheit der Einnahmen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf jene Steuern, für welche die Preissteigerungen zu einem kontemporären und proportionalen Einnahmenanstieg führen. Der überwiegende Anteil der Einnahmen in Höhe von 38,2 Mrd. € entstammt der Umsatzsteuer, für welche in weiterer Folge die Inflationswirkungen noch gesondert diskutiert werden.

Verzögert proportional inflationsabhängige Steuern

Einnahmen aus der Körperschaftsteuer, sowie aus der Kapitalertragssteuer (KEST) reagieren proportional, jedoch mit zeitlicher Verzögerung auf die Inflation, da die Steuerschuld erst mit Verzögerung auf die Gewinne bzw. Kapitalerträge aus der Vorperiode bezahlt werden. Die Beziehung zwischen Inflation und den steuerlichen Bemessungsgrundlagen (unternehmerische Gewinne, Dividenden, Zinserträge) ist jedoch durchaus komplex:

- Die Körperschaftsteuer ist als Steuer auf das Einkommen (Gewinn) juristischer Personen wie Kapitalgesellschaften konzipiert. Wenn diese in Phasen eines allgemeinen Preisniveauanstiegs höhere Preise durchsetzen können, welche die Kostensteigerungen übersteigen, können sie höhere Gewinne erzielen; damit erhöhen sich auch die Einnahmen aus der Gewinnbesteuerung. Wenn jedoch die inflationsbedingten Kostensteigerungen (Lohnkosten, Beschaffungskosten für Rohstoffe oder Energie, Zinsen) höher sind als die Preise, zu denen das Unternehmen seine Produkte oder Dienstleistungen verkaufen kann, können Gewinnmargen und Körperschaftsteuereinnahmen auch sinken.
- Die Entwicklung der Dividendenerträge ist einerseits von den erzielten Unternehmensgewinnen bestimmt und andererseits vom Ausschüttungsverhalten der Kapitalgesellschaften.
- Höhere Zinssätze, die sich als Konsequenz einer restriktiveren Geldpolitik ergeben – können bedeuten, dass Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere attraktiver werden, da sie potenziell höhere Renditen bieten. Somit können Anleger höhere Zinseinnahmen aus ihren Anleihen erzielen, was die nominellen Einnahmen aus der KEST tendenziell steigern sollte.

Verzögert progressiv inflationsabhängige Steuern

Die Lohn- und Einkommensteuern als die relevanten progressiven Steuern unter den gemeinschaftlichen Bundesabgaben trugen 2023 ca. 38,1 Mrd. € zum Aufkommen bei. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass Inflation üblicherweise mit Verzögerung von etwa einem Jahr auf die Einnahmen von lohnbezogenen Steuern in Österreich wirkt, da die Tariflöhne anhand der *Benya-Formel* verhandelt werden (vgl. oben, Kapitel 2)⁸⁾. Darüber hinaus wirkt die Inflation mit noch stärkerer Verzögerung von ca. zwei Jahren bei den Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer, da die Einkommensteuererklärung sich auf vergangene Erträge bezieht. Die Inflationswirkung auf die Einnahmen von Lohn- und Einkommensteuer in Österreich wird darüber hinaus noch durch die seit 2023 geltende Abschaffung der Kalten Progression beeinflusst.

3.3.2 Inflationswirkung für progressive Steuern und Abschaffung der kalten Progression

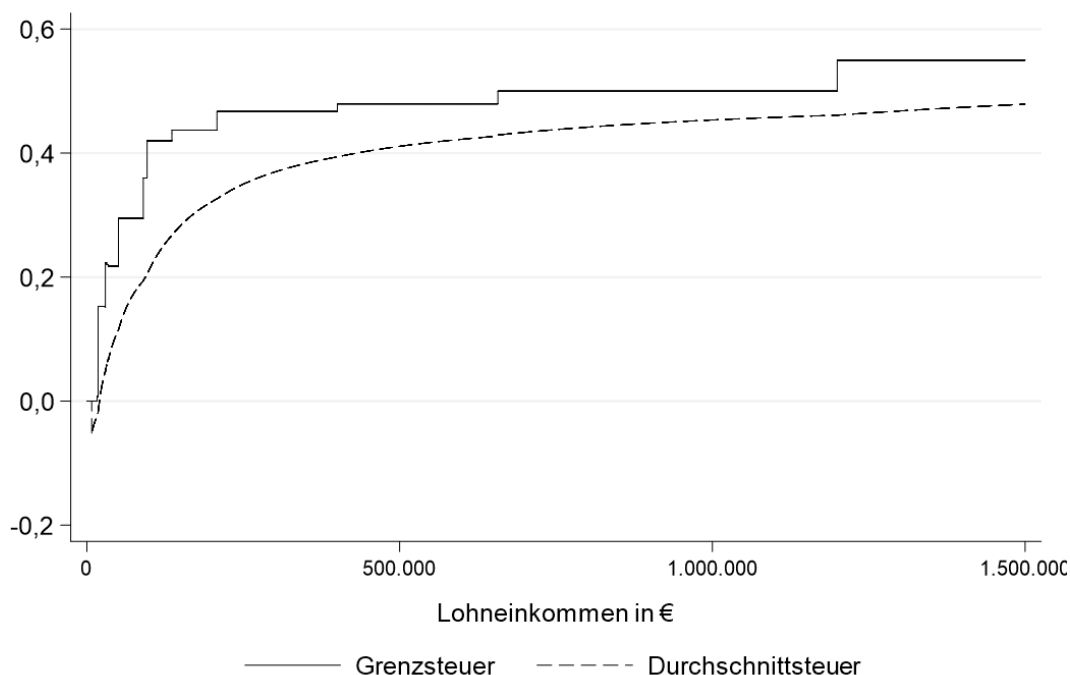
Progressive Steuern sind gekennzeichnet durch eine steigende Steuerlast mit steigender Bemessungsgrundlage. Dies spiegelt sich darin wider, dass die Grenzsteuerbelastung, d.h. die Steuerlast auf einen zusätzlichen Euro Bemessungsgrundlage, höher ist als der Durchschnittsteuersatz, d.h. jener Anteil der gesamten Bemessungsgrundlage, der an Steuern abzuführen ist.

Abbildung 3.3 zeigt den Verlauf der Grenz- und Durchschnittsteuer für Lohneinkommen in Österreich im Jahr 2023⁹⁾.

⁸⁾ Siehe auch <https://data-science.wifo.ac.at/tariflohntracker/> für eine Diskussion der *Benya-Formel* und deren Wirkung auf die Tariflöhne.

⁹⁾ Die Graphik ist für eine erwerbstätige Person mit 14 Monatsgehälter unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge und der steuerlichen Behandlung des Jahressechstel erstellt.

Abbildung 3.3: Grenz- und Durchschnittsteuersatz Lohnsteuertarif Österreichs 2023



Q: WIFO-Berechnung und Darstellung.

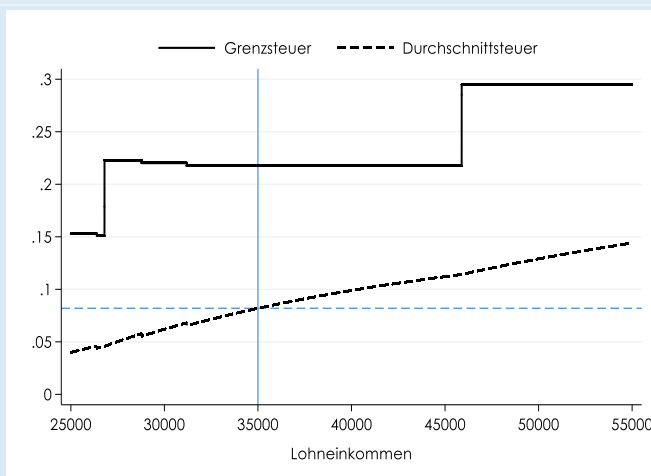
Da sich die Bemessungsgrundlage am nominellen Einkommen bemisst, führt Inflation bei einem progressiven Tarif zu einem überproportionalen Anstieg der Steuerlast¹⁰⁾. Dieser inflationsbedingte Steueranstieg wird in der Literatur als kalte Progression (siehe Textkasten) bezeichnet¹¹⁾. Die Dynamik der staatlichen Zusatzeinnahmen durch die Effekte der kalten Progression wurde bis zum Jahr 2023 in unregelmäßigen Abständen im Rahmen von Steuerreformen wieder eingebremst. Seit dem Jahr 2023 werden die Einkommensteuerstufen zum Großteil automatisch an die Inflation angepasst. Die schleichende Höherbesteuerung durch die Teuerung wurde abgeschafft. Vorgesehen ist eine jährliche automatische Anpassung der Einkommensteuertarife.

Automatische Steuermehreinnahmen, die ausschließlich auf höhere Inflationsraten zurückzuführen sind, sollen damit der Vergangenheit angehören. Über die vertikalen Aufteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ergeben sich daraus dann aber auch Mindereinnahmen (bzw. eine Abschwächung der Mehreinnahmendynamik) für die subnationalen Gebietskörperschaften.

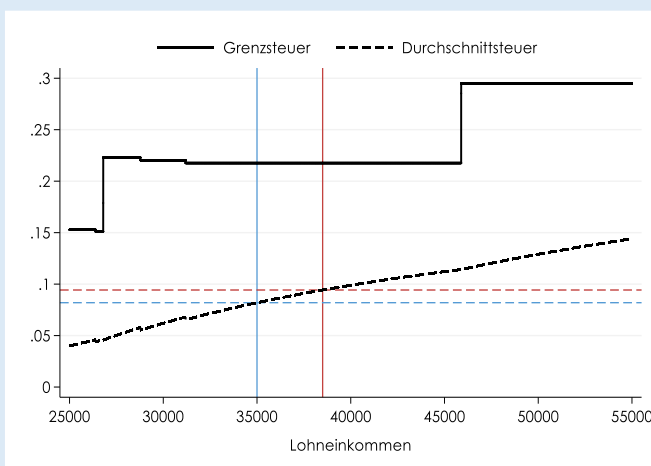
¹⁰⁾ Hier wird vereinfachend von allgemeiner Inflation ausgegangen, welche sich nicht nur in Preissteigerungen von Gütern und Dienstleistungen sondern auch von Lohnsteigerungen im gleichen Ausmaß manifestiert.

¹¹⁾ Siehe Loretz (2015) für eine ausführliche Diskussion der Begriffsabgrenzung.

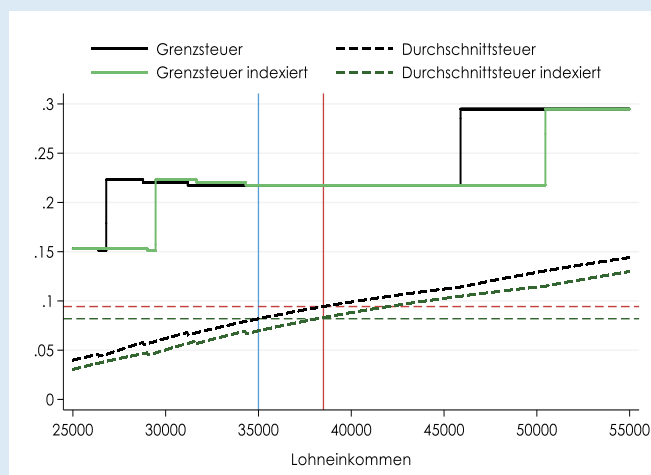
Kalte Progression



Eine Person hat im Jahr 2023 Lohneinkommen von 35.000 €. Die fällige Lohnsteuer macht 2.868 €, was einem Durchschnittssteuersatz von 8,19% (blaue strichlierte Linie) entspricht. Der Grenzsteuersatz ist mit ca. 21,77% deutlich höher.



Nehmen wir an, es gibt 10% Inflation und die steuerpflichtige Person bekommt eine entsprechende Lohnerhöhung um 10% auf 38.500 €. Ohne irgendwelche Indexierung der Steuerstufen erhöht sich die Steuerlast auf 3.629,78 €, was einem Durchschnittssteuersatz von 9,43% (rote strichlierte Linie) entspricht.



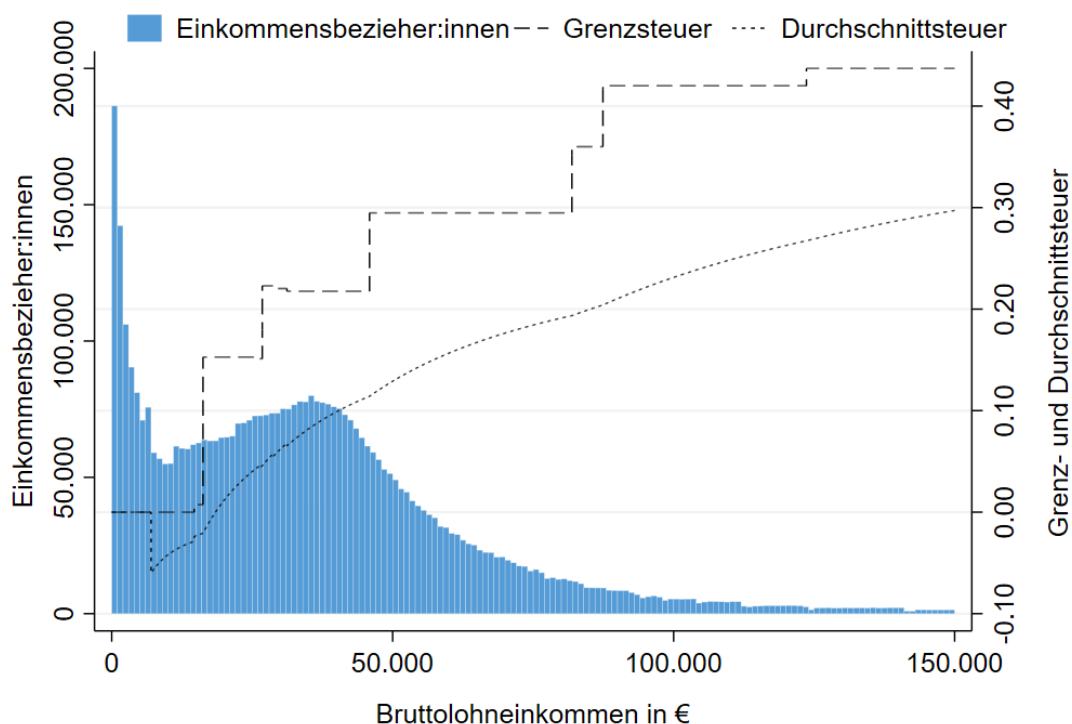
Wäre das Abgabensystem vollständig mit der Inflation indexiert, so würden sich die Steuerstufen mit dem Einkommen mitverschieben (grüne Linien). Die steuerpflichtige Person mit einem Einkommen von 38.500 € hätte dann nur eine Steuerlast von 3.154,80 € und der Durchschnittssteuersatz verbliebe bei 8,19%.

Im ausgewählten Beispiel entfallen daher $3.629,78 - 3.154,80 = 474,98$ € auf die kalte Progression, während die anderen 286,8 € die Inflationsanpassung der Steuerzahlung sind.

Der Anteil der kalten Progression an den zusätzlichen inflationsbedingten Einnahmen kann für kleine Einkommensänderungen sehr gut mit einer einfachen Formel approximiert werden. Wenn für ein bestimmtes Einkommen (EK) ein Grenzsteuersatz (τ_{EK}) und ein Durchschnittsteuersatz von (τ_{EK}) gilt so führt ein (kleiner) prozentueller Anstieg (τ_{EK}) zu einem mechanischen Anstieg der Steuereinnahmen von $\pi EK \tau_{EK}$. Wird der Durchschnittsteuersatz durch Indexierung aller relevanter Parameter konstant gehalten, so ergeben sich nur zusätzliche Steuereinnahmen von $\pi EK \emptyset_{EK}$. Die Indexierung schafft somit kalte Progression in Höhe von $\pi EK (\tau_{EK} - \emptyset_{EK})$ ab.

Das Ausmaß an zusätzlichen Steuereinnahmen mit und ohne Abschaffung der kalten Progression hängt von der Einkommenshöhe ab. Abbildung 3.4 veranschaulicht dies mit der Einkommensverteilung der Bruttolohneinkünfte der Arbeitnehmer:innen in Österreich für das Jahr 2022¹²⁾. Während eine relevante Anzahl der Arbeitnehmer:innen Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze hat, und somit gar nicht von der kalten Progression betroffen ist, liegt der wesentlichste Teil der Einkommensverteilung in einem Bereich in der Grenzsteuersatz deutlich über dem Durchschnittsteuersatz liegt.

Abbildung 3.4: Einkommensverteilung, Grenz- und Durchschnittsteuersätze



Q: WIFO-Berechnung und -Darstellung.

¹²⁾ Simulierte Einkommensverteilung anhand der Perzentil Informationen aus der Lohnsteuerstatistik 2022 (Statistik Austria, 2023a).

Die oben beschriebene Approximation für die Wirkung der Inflation auf die Lohnsteuereinnahmen führt zu folgenden Ergebnissen für die Einkommensverteilung im Jahr 2022:

- Eine gleichmäßige einprozentige Steigerung für alle Lohn- und Pensionseinkommen in Österreich würde ohne Indexierung des Abgabensystems zu zusätzlichem Lohnsteueraufkommen von ca. 650 Mio. € führen.
- Bei vollständiger Indexierung des Abgabensystems reduziert sich das zusätzliche Steueraufkommen auf ca. 320 Mio. €.
- Die vollständige Abschaffung der kalten Progression würde somit ca. 330 Mio. € weniger zusätzliche Lohnsteuereinnahmen mit sich bringen.

Obwohl die Bruttolohn- und die Pensionseinkünfte seit 2022 deutlich gestiegen sind, stellt diese Approximation für die Lohnsteuereinnahmen eher den Maximalwert der tatsächlichen Entlastung durch die Abschaffung der kalten Progression dar. Dies ist zum einen darin begründet, dass nicht alle Werte des Abgabensystems direkt mit der Inflation indexiert sind. Zum anderen wirken einige Indexierungen erst mit der Arbeitnehmerveranlagung, bzw. mit der Einkommensteuererklärung¹³⁾. Somit werden Mindereinnahmen erst im Folgejahr bei der veranlagten Einkommensteuer relevant.

Einnahmen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer können daher nicht unabhängig betrachtet werden. Statistik Austria (2023a) weist deswegen auch eine integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik aus. Um den Zusammenhang zwischen den kassenmäßigen Steuereinnahmen, welche in die Ertragsanteilsberechnung fließen, und den Wechselwirkungen zwischen Lohnsteuereinnahmen und Einnahmen bei der veranlagten Einkommensteuer besser verstehen zu können, werden die Einnahmen in Übersicht 3.2 gegenübergestellt.

Die kassenmäßigen Einnahmen brechen im Jahr 2020 insbesondere bei der veranlagten Einkommensteuer ein. In Summe gehen die kassenmäßigen Einnahmen aus Lohn- und Einkommensteuer um 3,2 Mrd. € auf 30,2 Mrd. € zurück. Im Vergleich dazu zeigt die integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik nur einen Rückgang von 1,4 Mrd. € auf knapp 32 Mrd. €. Ein Blick auf die Einkommensteuerstatistik zeigt, dass die festgesetzte Einkommensteuer im Jahr 2020 nur geringfügig zurückgeht, und dass der Einbruch im Jahr 2020 bei den kassenmäßigen Einnahmen bei der veranlagten Einkommensteuer wesentlich zwei Dinge zurückzuführen ist. Zum einen auf Stundungen der Einkommensteuerzahlungen und zum anderen auf einen deutlichen Anstieg der Rückerstattungen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagungen.

¹³⁾ Konkret werden die Einkommensgrenzen für die Besteuerung der Sonderzahlungen und die Grenze für den Spitzensteuersatz nicht indexiert. Darüber hinaus wird die Indexierung der Parameter der Einkommensteuer nur zu 2/3 automatisch indexiert und das dritte Drittel wird in diskretionären Maßnahmen umgesetzt. Indexierungen von Absetzbeträgen, und insbesondere der Rückerstattung der SV-Beiträge werden erst mit der Einkommensteuererklärung bzw. der Arbeitnehmerveranlagung relevant und zeigen sich daher in verringerten Einnahmen bei der veranlagten Einkommensteuer.

Übersicht 3.2: Zusammenhang zwischen Lohn- und Einkommensteuereinnahmen

		2018	2019	2020	2021	2022	2023
		In Mrd. €					
Kassenmäßige Steuereinnahmen	veranlagte Einkommensteuer	4,28	4,93	2,98	4,47	5,87	4,85
	Lohnsteuer	27,18	28,48	27,25	30,10	31,42	33,28
	Summe	31,46	33,41	30,24	34,57	37,29	38,13
Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik		32,65	33,38	31,96	.	..	32,65
Lohnsteuerstatistik		28,12	29,41	28,54	30,83	32,45	28,12
Einkommensteuer- und Arbeitnehmer- veranlagungsstatistik	festgesetzte Einkommensteuer	11,35	11,41	11,07	.	.	.
	anrechenbare Lohnsteuer	-5,02	-5,14	-5,10	.	.	.
	Arbeitnehmer- Veranlagungen	-1,77	-2,30	-2,68	-3,20	.	.
	Einkommensteuer (abzüglich ANV)	4,53	3,97	3,42	.	.	.

Q: Statistik Austria, BMF, WIFO-Berechnungen.

Die Arbeitnehmerveranlagungsstatistik liegt bis einschließlich 2021 vor, und weist für das Jahr 2021 Nettorückzahlungen in Höhe von 3,2 Mrd. € aus. Ab 2019 steigen die Steuerrückerstattungen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagungen deutlich an. Die Einführung des Familienbonus plus und die Ausweitung der SV-Rückerstattung tragen wesentlich zu dieser Entwicklung bei.

Die festgesetzte Einkommensteuer beträgt im letzten verfügbaren Jahr 2020 ca. 11,1 Mrd. €, wobei hier auch wesentliche Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit mitbesteuert werden, was in der anrechenbaren Lohnsteuer in Höhe von 5,1 Mrd. € ersichtlich ist. Diese Steuereinnahmen werden für die Berechnung der Ertragsanteile bereits bei der Lohnsteuer berücksichtigt. In der veranlagten Einkommensteuer werden lediglich die zusätzlich Abgabenschuld in Höhe von 6,2 Mrd. € abzüglich der Gutschriften in Höhe von 0,5 Mrd. € erfasst.

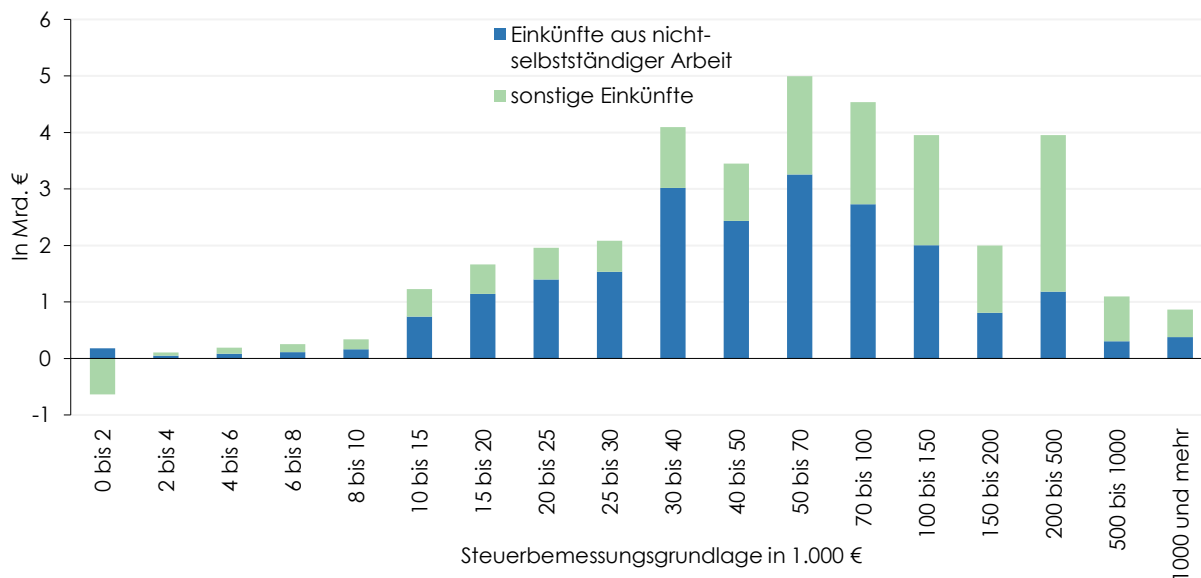
Wie Inflation und die Abschaffung der kalten Progression auf diese zusätzlichen Einnahmen wirken, hängt davon ab, wie die Verteilung dieser Einkommen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Progression der Einkommensteuer vom Gesamteinkommen abhängt. Um dies zu illustrieren, bildet Abbildung 3.5 daher die Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit und die sonstigen Einkünfte über die Verteilung der Bemessungsgrundlage ab.

Von den 36,3 Mrd. € Steuerbemessungsgrundlage sind mit 21,5 Mrd. € fast 60 Prozent der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit. Somit verbleiben 14,8 Mrd. € an Steuerbemessungsgrundlage für die veranlagte Einkommensteuer. Im untersten Bereich der Verteilung gibt es relevant negative sonstige Einkünfte, welche zu einem großen Teil die Basis für die 0,5 Mrd. € Gutschriften sind. Während im mittleren Einkommensbereich zwischen 10.000 und 100.000 € die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einen überdurchschnittlich großen Anteil der Einkünfte ausmachen, steigt der Anteil der sonstigen Einkünfte für hohe Einkommen deutlich.

Eine um einen Prozentpunkt höhere Inflationsrate bringt per Annahme eine um 148 Mio. € steigende Steuerbemessungsgrundlage für die Einkommensteuer. Die Approximation der Wirkung der Abschaffung der kalten Progression führt in diesem Fall zu ca. 61,5 Mio. € zusätzlichen

Steuereinnahmen ohne Indexierung und zusätzlichen Steuereinnahmen in Höhe von 44,6 Mio. €, wenn das Abgabensystem indexiert wird¹⁴). Die Differenz von 17 Mio. € kann als Einnahmerückgang bei der veranlagten Einkommensteuer aufgrund der Abschaffung der kalten Progression interpretiert werden. Die Werte basieren auf der Einkommensteuerstatistik für das Jahr 2020. Eine Fortschreibung bis ins Jahr 2023 erhöht die zusätzlichen Einkommensteuereinnahmen pro Prozentpunkt Inflation auf ca. 70 Mio. € ohne und auf ca. 50 Mio. € mit Indexierung¹⁵).

Abbildung 3.5: Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit und sonstige Einkünfte 2020



Q: Einkommenssteuerstatistik 2020 Statistik Austria (2023a), WIFO-Berechnungen.

Zusammenfassend kann die Gesamtwirkung von Inflation auf die Lohn- und Einkommensteuereinnahmen im Zusammenhang mit der Abschaffung von kalter Progression somit wie folgt approximiert werden.

- Ein Prozentpunkt Inflation würde die Lohnsteuereinnahmen um ca. 650 Mio. € und die Einkommensteuer im nächsten Jahr um ca. 70 Mio. € erhöhen, wenn keinerlei Indexierung des Abgabensystems vorgenommen wird.
- Die Abschaffung der kalten Progression durch die Indexierung der wichtigsten Parameter der Lohn- und Einkommensteuer reduziert diese zusätzlichen Steuereinnahmen auf

¹⁴) Die Approximation ist hier deutlich ungenauer, da Gutschriften, u.a. aufgrund von Verlustvorträgen, im gesamten Einkommensbereich vorkommen können. Die Wirkungen der Indexierung auf Gutschriften werden jedoch aufgrund fehlender Informationen hier nicht modelliert.

¹⁵) Das kumulative Wachstum der Betriebsüberschüsse und der Selbständigen-Einkommen von 2020 bis 2023 beträgt etwas mehr als 20%. Um dies abzubilden, erhöhen wir die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer um 20%.

ca. 350 Mio. € bei der Lohnsteuer und 20 Mio. € bei der veranlagten Einkommensteuer im nächsten Jahr.

Der überproportionale Rückgang der Einnahmen bei der veranlagten Einkommensteuer setzt sich zusammen aus geringeren zusätzlichen Einkommensteuereinnahmen und höheren Rückerstattungen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagungen¹⁶⁾.

Die Abschaffung der kalten Progression macht in dieser Übersichtsrechnung 350 Mio. € pro Prozentpunkt Inflation aus. Zum Vergleich dazu geht der Progressionsbericht (Ertl et al., 2023) bei einer Inflation von 9,9% von 3,655 Mrd. € Steuermindereinnahmen aufgrund der Indexierung aus. Für einen Prozentpunkt Inflation entspricht dies 370 Mio. €, was geringfügig über unserer Approximation liegt¹⁷⁾.

In der Gesamtschau ergeben sich im Vergleich zu einer kontrafaktischen Entwicklung der Inflation in Höhe von 2% p.a. in den Jahren 2021 bis 2025, und der sich daraus ergebenden kontrafaktischen Entwicklung der Löhne und Gehälter, in einzelnen Jahren inflationsbedingt rechnerische Mehreinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer, wie in Übersicht 3.3 dargestellt.

Übersicht 3.3: Inflationsbedingte Mehreinnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer, 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Lohnsteuer	0,76	1,84	2,58	3,72	8,90
Veranlagte Einkommensteuer	.	0,15	0,29	0,34	0,78
Davon Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	0,24	0,67	0,94	1,32	3,17

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehreinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

3.3.3 Inflationswirkung für proportionale Steuern – Mehrwertsteuereinnahmen bei hoher Inflation

Die gestiegene Inflation ab der zweiten Jahreshälfte 2021 fällt zusammen mit einer ausgeprägt dynamischen Entwicklung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer. Abbildung 3.6 verdeutlicht,

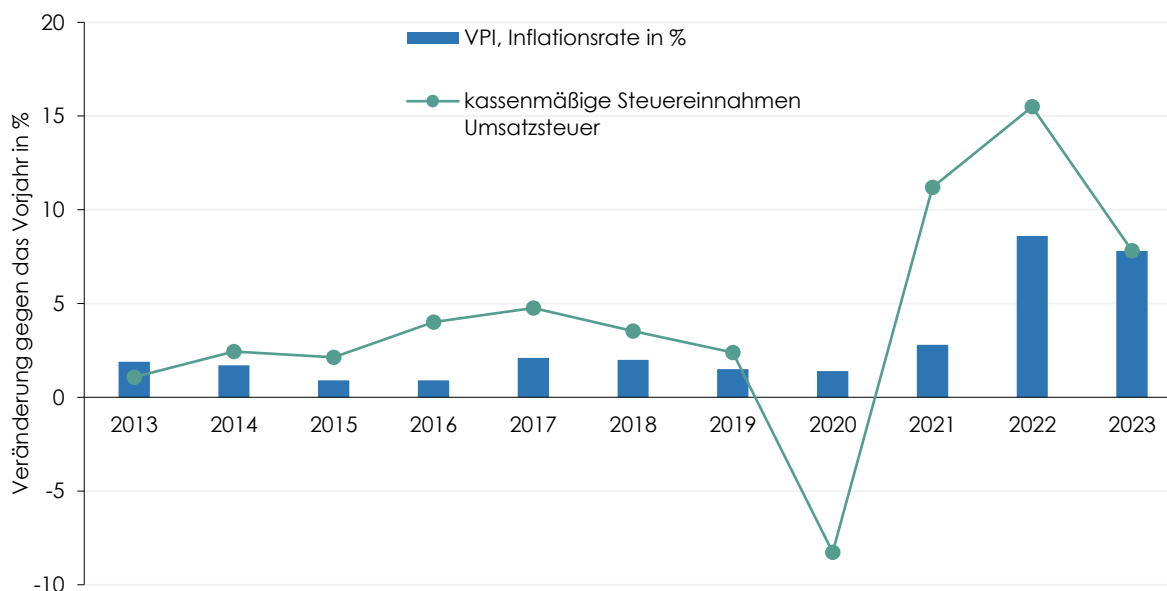
¹⁶⁾ Die exakte Aufteilung der Wirkung der Indexierung auf Lohnsteuereinnahmen und Rückerstattungen bei Arbeitnehmerveranlagungen ist schwer abzuschätzen. Als Approximation werden die Zahlen aus dem Förderbericht (BMF, 2023b) verwendet, welche u.a. ein Volumen von 1,9 Mrd. € an SV-Rückerstattungen an Arbeitnehmer:innen und 250 Mio. € an SV-Rückerstattungen an Pensionist:innen ausweist. Eine Indexierung um 1% bringt hier bereits 21,5 Mio. Mindereinnahmen, welche erst bei der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können. Gemeinsam mit Mindereinnahmen aufgrund von Indexierungen von Verkehrs-, Pensionisten-, Alleinverdiener bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag werden daher 30 Mio. € höhere Rückerstattungen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagungen angenommen.

¹⁷⁾ Der Progressionsbericht prognostiziert die Einkommen aus der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019 und kommt daher mit 42,1 Mrd. € geschätzten Lohn- und Einkommensteuereinnahmen zu vermutlich etwas zu hohen Werten.

dass die kassenmäßigen Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Österreich sich seit dem COVID-19-bedingten Einbruch 2020 mit zweistelligen Wachstumsraten erholt haben.

Die Frage, inwieweit diese Erholung direkt der höheren Inflation zurechenbar ist, untersuchen auch Loretz und Baumgartner (2022). Die WIFO-Studie kommt zum Schluss, dass mehrere Faktoren zu diesem außergewöhnlichen Anstieg der Einnahmen aus der Umsatzsteuer geführt haben. Zum einen lief mit Anfang 2022 die temporäre Reduktion des Umsatzsteuersatzes für Gastronomie und Hotellerie aus und zum anderen wurden noch in der Pandemie gestundete Umsatzsteuern nachbezahlt¹⁸⁾. In Summe kommt das Now-Casting für das Jahr 2022 zu einem möglichen reinen Inflationseffekt von 400 Mio. € potentiell zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen je Prozentpunkt der Inflationsrate, welcher sich aufgrund von zu erwartenden realen Nachfrageeffekten auf 200 Mio. € reduziert.

Abbildung 3.6: Veränderung VPI und kassenmäßige Einnahmen aus Umsatzsteuer



Q: Einkommensteuerstatistik 2020 Statistik Austria (2023a), WIFO-Darstellung.

Für eine Aktualisierung dieser Einschätzung ist das Aufkommen der Umsatzsteuer genauer zu betrachten. Übersicht 3.4 fasst zu die Hauptergebnisse der Berechnung der Mehrwertsteuerlücke, inklusive einer Zerlegung des Umsatzsteueraufkommens für Österreich zusammen.

Dabei zeigt sich, dass sich 2021 mit ca. 19,1 Mrd. € nur ca. 60 Prozent des Umsatzsteueraufkommens auf den Konsum privater Haushalte zurückführen lassen. Obwohl dieser historisch geringe Wert deutlich unter dem längerfristigen Anteil von ca. zwei Drittel ist, verdeutlicht dies die

¹⁸⁾ Loretz & Baumgartner (2022) identifizieren mindestens 1,2 Mrd. € Stundungen und ca. 900 Mio. € Einnahmehausfall durch den temporären 5% Steuersatz in der Hotellerie und Gastronomie.

Tatsache, dass die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer weitgehend, aber eben nicht ausschließlich, mit dem nominellen Konsum privater Haushalte approximiert werden kann¹⁹⁾).

Übersicht 3.4: Mehrwertsteuerlücke und Zerlegung des Umsatzsteueraufkommens, 2016 bis 2021

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	In Mrd. €					
Theoretische MWST-Einnahmen	29,77	30,91	32,17	32,82	30,13	31,55
davon: Konsum privater Haushalte	19,89	20,66	21,36	21,79	19,06	19,08
davon: Öffentlicher Konsum und Konsum privater Organisationen ohne Erwerbszweck	0,95	0,96	1,49	1,53	1,56	1,70
davon: Konsum unechter befreiter Bereiche	4,18	4,32	4,38	4,57	4,71	5,39
davon: Bruttoinvestitionen	3,28	3,44	3,42	3,52	3,61	3,85
davon: Nettoanpassungen	1,47	1,54	1,53	1,40	1,20	1,53
Tatsächliche MWST-Einnahmen	27,30	28,30	29,32	30,41	28,14	30,67
Mehrwertsteuerlücke in Mio. €	2,47	2,61	2,85	2,41	2,00	0,88
Mehrwertsteuerlücke in %	8,3%	8,4%	8,8%	7,4%	6,6%	2,8%

Q: CASE und WIFO (2023), WIFO-Darstellung.

Abbildung 3.7 stellt die Inflation und die Wachstumsrate des realen Konsums privater Haushalte (inklusive privater Organisationen ohne Erwerbszweck) der Wachstumsrate des steuerbaren Umsatzes gegenüber. Der Vergleich verdeutlicht zunächst das Ausmaß des Einbruches des realen Konsums während der COVID-19-Pandemie. Ab dem 1. Quartal 2020 geht der reale Konsum privater Haushalte fünf Quartale in Folge zurück, und in den nächsten fünf Quartalen ist eine entsprechende Gegenbewegung zu sehen.

Die Erholung des realen Konsums fällt zusammen mit dem zunehmenden Anstieg der Inflationsrate. Das Auflösen von Zwangsparsnissen und Nachholeffekte nach der COVID-19-Pandemie brachte somit anhaltend hohe Nachfrage trotz bereits steigender Preise mit sich²⁰⁾. Ab dem 3. Quartal 2022 fallen die Nachholeffekte weg und die Inflation übersteigt deutlich das Wachstum des realen Konsums der privaten Haushalte. Am aktuellen Rand geht sowohl die Inflation und insbesondere auch der reale Konsum deutlich zurück. Diese Entwicklung zeigt sich deutlich in der Wachstumsrate des steuerbaren Umsatzes, die sich von hohen zweistelligen Werten in 2022 ins Negative im 3. Quartal 2023 dreht.

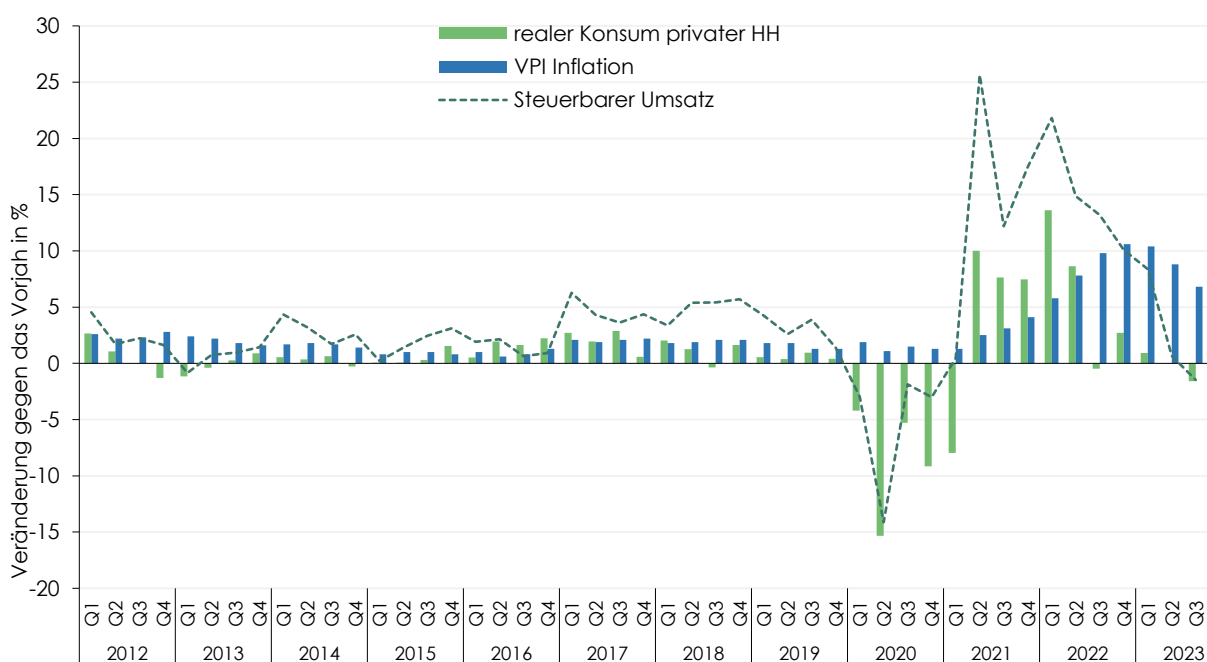
¹⁹⁾ Der Rückgang der des Anteils der Umsatzsteuer, welcher direkt auf den Konsum privater Haushalte zurückzuführen ist, ist zu einem wesentlichen Teil der temporären Senkung der Steuersätze in Gastronomie und Hotellerie geschuldet, und somit voraussichtlich temporärer Natur.

²⁰⁾ Die starke Nachfrage und steigende Preise sollten nicht isoliert betrachtet werden, da die starke Nachfrage selbst auch schon zu den steigenden Preisen beiträgt.

In Summe veranschaulicht die rezente Entwicklung, dass Inflation und Konsum privater Haushalte in einer nicht-trivialen Wechselbeziehung sind. Bei starker Nachfrage ergibt sich ein positiver Zusammenhang zur Inflation, während eine hohe Inflation die Konsumnachfrage deutlich dämpft. Eine isolierte Betrachtung der Wirkung von Inflation auf Umsatzsteuereinnahmen sollte vor dem Hintergrund dieser realwirtschaftlichen Wechselwirkungen interpretiert werden.

Um die Auswirkungen des externen Inflationsschocks auf die Einnahmen aus der Umsatzsteuer noch detaillierter abbilden zu können, stellt Abbildung 3.8 die steuerpflichtigen Umsätze dem Umsatzsteueraufkommen gegenüber.

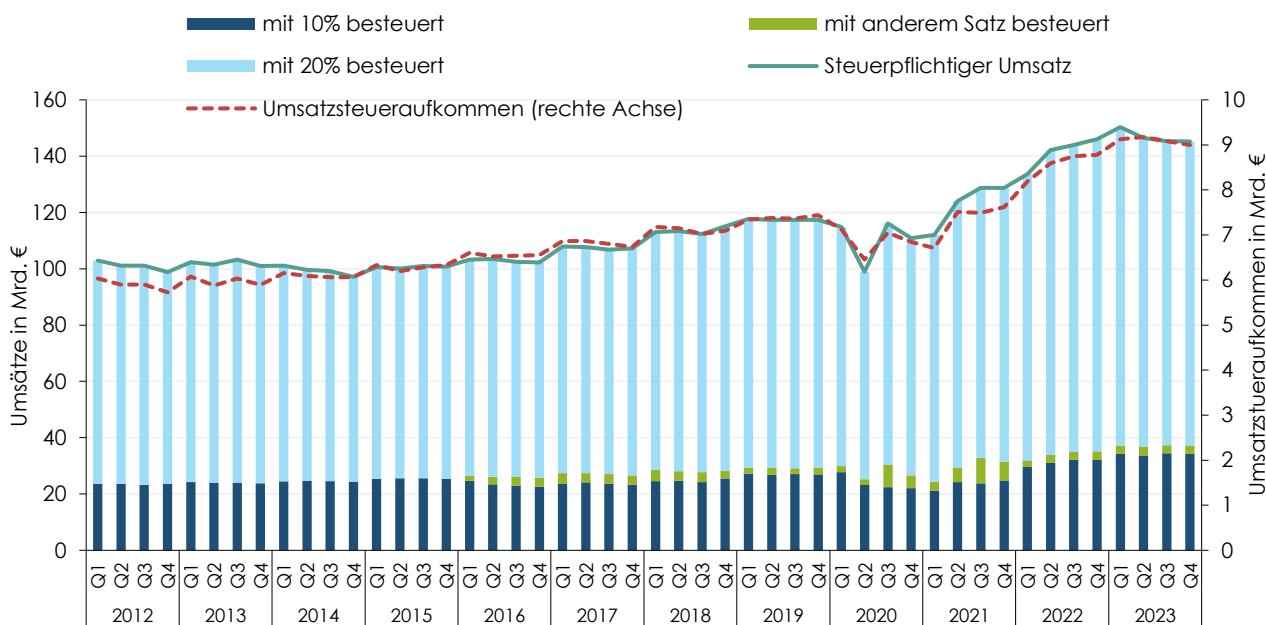
Abbildung 3.7: Veränderung VPI, realer Konsum und steuerbarer Umsatz



Q: WIFO-Darstellung basierend auf der Quartalsrechnung und der Umsatzsteuerstatistik der Statistik Austria

Sowohl die Summe der steuerpflichtigen Umsätze wie auch das Umsatzsteueraufkommen entwickeln sich nach dem COVID-19 bedingten Einbruch äußerst dynamisch bis mit dem 2. Quartal 2023 ein Rückgang beobachtbar ist. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch eine schnellere Erholung der steuerpflichtigen Umsätze in 2021 während sich das Umsatzsteueraufkommen insbesondere 2022 sehr dynamisch entwickelt. Der Rückgang der mit anderen Sätzen besteuerten Umsätzen ab 2022 verdeutlicht, dass ein Teil der außergewöhnlichen Dynamik der Einnahmen Anfang 2022 der Rücknahme des temporären 5% Umsatzsteuersatzes in Gastronomie und Hotellerie geschuldet ist. Mit den steigenden Energiepreisen im Jahr 2022 steigen zunächst die mit 20% besteuerten Umsätze überdurchschnittlich stark. Mit der breiter einsetzenden Inflation 2023 steigt schließlich auch der Anteil jener Umsätze, welche mit dem reduzierten 10% Umsatzsteuersatz besteuert werden. Die überdurchschnittlichen Preissteigerungen für Nahrungsmittel und Wohnungsmieten in diesem Zeitraum tragen somit zu nachlassenden Dynamik der Umsatzsteuereinnahmen bei.

Abbildung 3.8: Steuerpflichtige Umsätze nach Steuersatz und Umsatzsteueraufkommen



Q: Umsatzsteuerstatistik der Statistik Austria, saisonbereinigt, WIFO-Darstellung.

Insgesamt ergeben sich im Vergleich zu einer hypothetischen Entwicklung der Inflation in Höhe von 2% p.a. in den Jahren 2021 bis 2025, und der sich dabei ergebenden kontrafaktischen Entwicklung des nominellen Konsums und der unterschiedlich steuerbaren Bestandteile, in den jeweiligen Jahren inflationsbedingte Mehreinnahmen aus der Umsatzsteuer, wie in Übersicht 3.5 dargestellt.

Übersicht 3.5: Inflationsbedingte Mehreinnahmen aus Umsatzsteuern

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Gesamteinnahmen	2,06	4,33	5,13	5,63	17,14
Ertragsanteil Länder und Gemeinden	0,66	1,38	1,50	1,64	5,18

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehreinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

3.3.4 Inflationswirkungen auf die vertikale Verteilung der Ertragsanteile im FAG

Inflation führt bei einigen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu einer deutlichen Veränderung der Steuereinnahmen. Da in den letzten Jahren im Finanzausgleich eine Tendenz zur Vereinheitlichung der vertikalen Verteilungsschlüssel beobachtbar ist²¹⁾, wirkt die

²¹⁾ Seit 2005 gilt für die meisten gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Lediglich für die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel.

unterschiedliche Dynamik der Steuereinnahmen hauptsächlich auf das Niveau der Ertragsanteile und weniger auf die vertikale Verteilung zwischen Bund und subnationalen Gebietskörperschaften.

Gleichwohl sind im Finanzausgleichsgesetz einige fixe (nicht-indexierte) Vorwegabzüge bzw. Hinzurechnung implementiert, die bei anhaltend hoher Inflation auch zu einer Verschiebung in der vertikalen Verteilung der Ertragsanteile führen können. Übersicht 3.6 fasst nicht indexierte Fixbeträge im FAG 2024 zusammen.

Übersicht 3.6: Wirkungen der Inflation bei nicht indexierten Fixbeträgen im FAG 2024

Fixbeträge, bei denen hohe Inflation die relative Situation der subnationalen Gebietskörperschaften verbessert			
Fundstelle	Was	Betrag in Mio.€	Wirkung
FAG 2024 § 4	Nicht indexierter Fixbetrag zur Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen	12,75	vollständig
FAG 2024 § 10 Abs. 2	Nicht indexierter Vorwegabzüge vom Aufkommen der Umsatzsteuer	7,25	entsprechend Verteilungsschlüssel (ca. 30%)
FAG 2024 § 11 Abs. 2 (4)	Nicht indexierter Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Länder	244,7	vollständig
FAG 2024 § 11 Abs. 2 (4)	Nicht indexierter Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden	127,2	vollständig
Fixbeträge, bei denen hohe Inflation die relative Situation der subnationalen Gebietskörperschaften verschlechtert			
Fundstelle	Was	Betrag in Mio.€	Wirkung
FAG 2024 § 6 Abs. 8	Nicht indexierter Fixbetrag zur Abgeltung des Mehraufwands aus Strukturproblemen	25	vollständig
FAG 2024 § 10 Abs. 2	Nicht indexierte Hinzurechnung beim Aufkommen der Einkommensteuer	1 250	entsprechend Verteilungsschlüssel (ca. 30%)
FAG 2024 § 23 Abs. 1	Fix indexierte Finanzzuweisung im Rahmen des Zukunftsfonds	1 100	vollständig
FAG 2024 § 24 Abs. 1	Fixe Finanzzuweisung an Gemeinden ÖPNV	30,6	vollständig
FAG 2024 § 24 Abs. 2	Fixe Finanzzuweisung an Gemeinden städtischer ÖPNV	31,5	vollständig
FAG 2024 § 25 Abs. 1	Fixe Finanzzuweisung an Länder und Gemeinden Gesundheit, Pflege und Klima	480	vollständig
FAG 2024 § 26	Finanzzuweisung an Gemeinden – Strukturfonds	120	vollständig
FAG 2024 § 29 Abs. 5	Zweckzuschuss Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots	200	vollständig

Q: WIFO-Darstellung basierend auf FAG 2024.

Die obere Hälfte der Übersicht 3.6 weist Fixbeträge im Finanzausgleich aus, bei denen höhere Inflation zu einer relativen Verbesserung der Situation der subnationalen Gebietskörperschaften führt. Dies sind im wesentlichen Vorwegabzüge. Bei höherer Inflation bleiben diese unverändert und verlieren somit zunehmend an Relevanz.

Eine gegenteilige Wirkung gibt es bei jenen Fixbeträgen, die in der unteren Hälfte von Übersicht 3.6 ausgewiesen sind. Hier sind Hinzurechnungen oder Finanzzuweisungen mit Fixbeträgen im FAG 2024 verankert. Bei höherer Inflation verlieren diese Hinzurechnungen an Relevanz und die fixen Finanzzuweisungen bleiben hinter den tatsächlichen Kosten der subnationalen Gebietskörperschaften zurück.

Betragsmäßig am relevantesten ist die fixe Hinzurechnung von 1,25 Mrd. € bei der Einkommenssteuer, welche im Zuge der ökosozialen Steuerreform im FAG verankert wurde. Mit inflationsbedingt steigenden Einkommensteuereinnahmen sinkt für die begünstigten gebietskörperschaftlichen Ebenen der relative Wert der Hinzurechnung.

Darüber hinaus ist die fixe Indexierung des sog. „Zukunftsfonds“ in FAG 2024 unabhängig von der tatsächlichen Inflationsentwicklung. Entwickelt sich die Inflation in den Jahren 2024 bis 2028 deutlich abweichend von der zugrundeliegenden WIFO-Mittelfristprognose aus dem Frühling 2024 (Baumgartner et al., 2024), kann es zu einer relevanten Verschiebung der relativen Position der subnationalen Gebietskörperschaften kommen.

3.3.5 Inflationsbedingte Änderungen der Ertragsanteile – Ergebnisse der Modellsimulation

Insgesamt bestätigen die vorangegangenen Ausführungen die allgemeine Erwartung, dass höhere Preissteigerungsraten sich positiv im Aufkommen der wichtigsten gemeinschaftlichen Bundesabgaben niederschlagen. Entsprechend den vertikalen Aufteilungsschlüsseln spiegeln sich die Aufkommenseffekte auch in den Ertragsanteilen der Länder- und Gemeindeebene wider. Allerdings zeigen die Detailanalysen der Inflationseffekte bei der Lohn- und Einkommenssteuer sowie bei der Umsatzsteuer, dass die Aufkommenswirkungen nicht immer kontemporär und – vor allem – nicht notwendigerweise ‚proportional‘ zur Inflationsentwicklung verlaufen.

Unter einem kontrafaktischen Alternativszenario mit einer gleichbleibend niedrigen Inflation in Höhe von 2% p.a. für die Jahre 2022 bis 2025 nehmen die Einnahmen der zur Verteilung gelangenden gemeinschaftlichen Bundesabgaben und damit auch die kassenmäßigen Ertragsanteile der subnationalen Gebietskörperschaften deutlich langsamer zu. Da die realisierte und prognostizierte Inflation über den gesamten Betrachtungszeitraum über dem kontrafaktischen Wert von 2% liegt, kumulieren sich diese Effekte (siehe Übersicht 3.7).

In Summe liegen die prognostizierten zur Verteilung kommenden Steuereinnahmen im Jahr 2025 mit ca. 113,8 Mrd. € deutlich über dem kontrafaktischen Niveau von 102,5 Mrd. €. Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei der Umsatzsteuer (ca. -5,6 Mrd. €), der Lohnsteuer (ca. 3,7 Mrd. €) und der Körperschaftsteuer (ca. -1,1 Mrd. €).

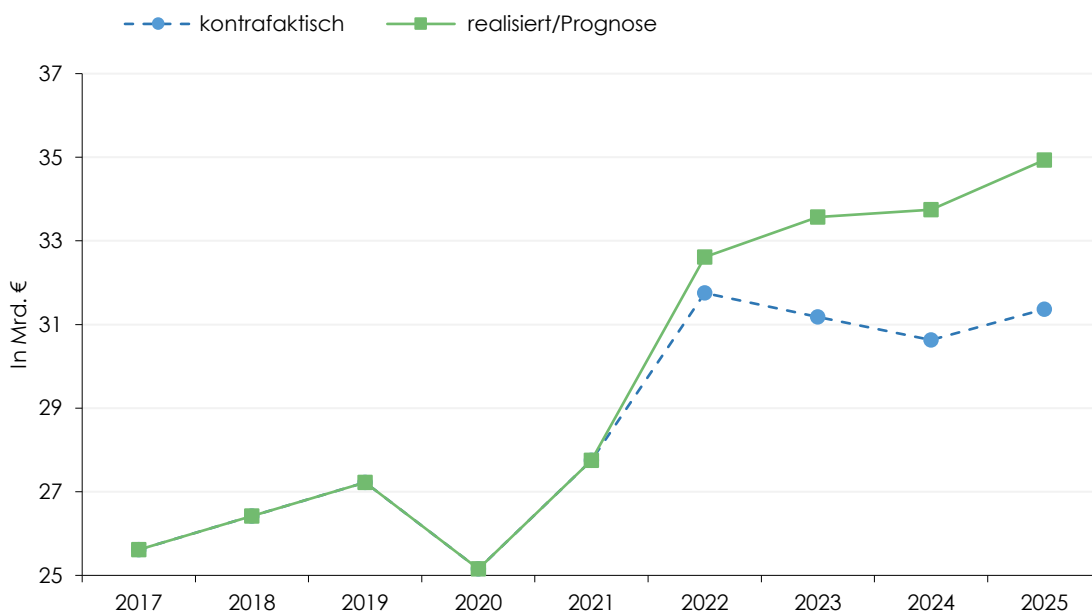
Übersicht 3.7: Inflationsbedingte Mehreinnahmen der Länder und Gemeinden aus Ertragsanteilen

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Gesamteinnahmen	3,41	7,68	9,63	11,52	32,25
Ertragsanteile Länder und Gemeinden	0,96	2,50	3,20	3,65	10,31

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehreinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

Abbildung 3.9 veranschaulicht wie sich dies in den kassenmäßigen Ertragsanteilen widerspiegelt. Während im Jahr 2022 die kassenmäßigen Ertragsanteile auch im kontrafaktischen Szenario noch von einer stark positiven Zwischenabrechnung profitieren, bleiben sie ab 2023 deutlich unter dem realisierten/prognostizierten Verlauf zurück. Durch schwache realwirtschaftliche Entwicklung und die Steuerreform sinken die kassenmäßigen Ertragsanteile im kontrafaktischen Szenario in den Jahren 2023 und 2024 und nehmen erst 2025 wieder langsam zu. Somit ergibt sich im Jahr 2025 eine Differenz von ca. 3,6 Mrd. € zwischen dem prognostizierten kassenmäßigen Ertragsanteilen von 34,9 Mrd. € und dem kontrafaktischen Wert von nur 31,3 Mrd. €.

Abbildung 3.9: Prognostizierte versus kontrafaktische Entwicklung der kassenmäßigen Ertragsanteile



Q: WIFO-Berechnung.

3.4 Inflation und Kostentragungen im Finanzausgleich

Einige der wichtigsten innerstaatlichen Transfers vom Bund an Länder bzw. die Gemeinde Wien sind als Kostentragungen konzipiert und damit auch teilweise durch die Höhe der Inflationsraten determiniert. Dabei sollten die Kostentragungen (idealerweise) die inflationsbedingt höheren Ausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften kompensieren und insofern auf dieser Ebene ‚budgetneutral‘ wirken.

Die Kostentragungen der Landeslehrer hängen an der tatsächlichen Lohnentwicklung (siehe Kapitel 4.2). Unter der Annahme, dass auch die Tariflöhne der Landeslehrer:innen an die Inflation gekoppelt sind (mit einer entsprechenden Anpassungsverzögerung von ca. einem Jahr), würde dies im kontrafaktischen Szenario zu einem langsameren Anstieg der Kostentragung führen. Bis zum Jahr 2025 ergibt sich somit eine Divergenz der innerstaatlichen Transfers von ca. 1 Mrd. €²²⁾.

Die Kostentragungen gemäß GSBG (Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz) hängen ebenfalls an der Preisentwicklung. Sie würden im kontrafaktischen Szenario deutlich langsamer ansteigen. Im Vergleich zum prognostizierten Wert von 2 Mrd. € in 2025 kommt das kontrafaktische Szenario II auf ca. 1,6 Mrd. € – verbunden mit entsprechend geringeren Belastungen der Länderbudgets.

Übersicht 3.8: Inflationsbedingte Kostentragungen

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Landeslehrer:innen	0,16	0,61	0,94	1,05	2,75
GSBG	0,13	0,13	0,37	0,44	1,07
Summe	0,29	0,74	1,31	1,49	3,82

Q: WIFO-Berechnung. – GSBG steht für Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz. Die inflationsbedingten Kostentragungen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

3.5 Inflation und eigene subnationale Steuereinnahmen

Bei den eigenen Steuereinnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften sind insbesondere der Wohnbauförderungsbeitrag (Ländersteuer) und die Kommunalsteuer (Gemeindesteuer) durch die Inflation betroffen²³⁾. Beide Größen hängen stark von der Lohn- und Gehaltsentwicklung ab, die in Teilen inflationsgetrieben ist. Die oberste Zeile in Übersicht 3.8 verdeutlicht, dass sich in unserem kontrafaktischen Szenario die Löhne und Gehälter deutlich weniger

²²⁾ Mit den derzeitigen Prognosewerten steigen die Kostentragungen für Landeslehrer bis 2025 auf 8,5 Mrd. €. Das kontrafaktische Szenario mit 3% Anstieg p.a. (2% TLI Anstieg plus 1 Prozent für Biennalsprünge) resultiert in einem Niveau der Kostentragungen von 7,5 Mrd. € in 2025.

²³⁾ Die Erträge der Grundsteuer, als zweite wichtige Gemeindesteuer, sind von der allgemeinen Preisentwicklung oder der Entwicklung der Liegenschaftspreise weitgehend entkoppelt, da die Bemessungsgrundlage längst nicht mehr mit den wahren Wertverhältnissen der übereinstimmt.

dynamisch entwickeln. Dies führt bis zum Jahr 2025 zu einer Differenz von ca. 30 Mrd. € in den Bruttolöhnen und Gehältern.

Damit führt dies im kontrafaktischen Szenario auch zu einem geringeren Aufkommen bei der Kommunalsteuer und beim Wohnbauförderungsbeitrag. Im Jahr 2025 macht die Differenz ca. 0,17 Mrd. € beim Wohnbauförderungsbeitrag und ca. 0,59 Mrd. € bei der Kommunalsteuer aus.

Übersicht 3.9: Inflationsbedingte Mehreinnahmen der Länder und Gemeinden aus eigenen Steuern

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Löhne und Gehälter	3,52	14,53	25,09	29,99	73,13
Kommunalsteuer	0,13	0,26	0,48	0,59	1,45
Wohnbauförderungsbeitrag	0,00	0,06	0,13	0,17	0,36

Q: WIFO-Berechnung. – Die geschätzten Mehreinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

3.6 Inflation und Produktionserlöse

Die in der ESVG-Transaktionsklasse „Produktionserlöse“ gebuchten Einnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften setzen sich wie folgt zusammen:

- Umsatzerlöse der Immobiliengesellschaften, der Alten- und Pflegeheime, sowie Benutzungsgebühren (sog. Marktproduktion)
- Beiträge für die Nichtmarktproduktion (Kostenbeiträge, Einnahmen aus Vermietung, Interessentenbeiträge)
- Produktion für die Eigenverwendung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Einnahmen aus Produktionserlösen ebenfalls von der Inflation abhängen. Länder und – vor allem – die Gemeinden können innerhalb eines bestimmten Rahmens („Kostenüberdeckungsgrenze“) ihre Gebührenpolitik gestalten. Ein Kostendeckungsgebot besteht nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht. Die Einnahmenprognose ist aufgrund der bestehenden subnationalen Entscheidungsspielräume mit besonderer Unsicherheit verbunden.

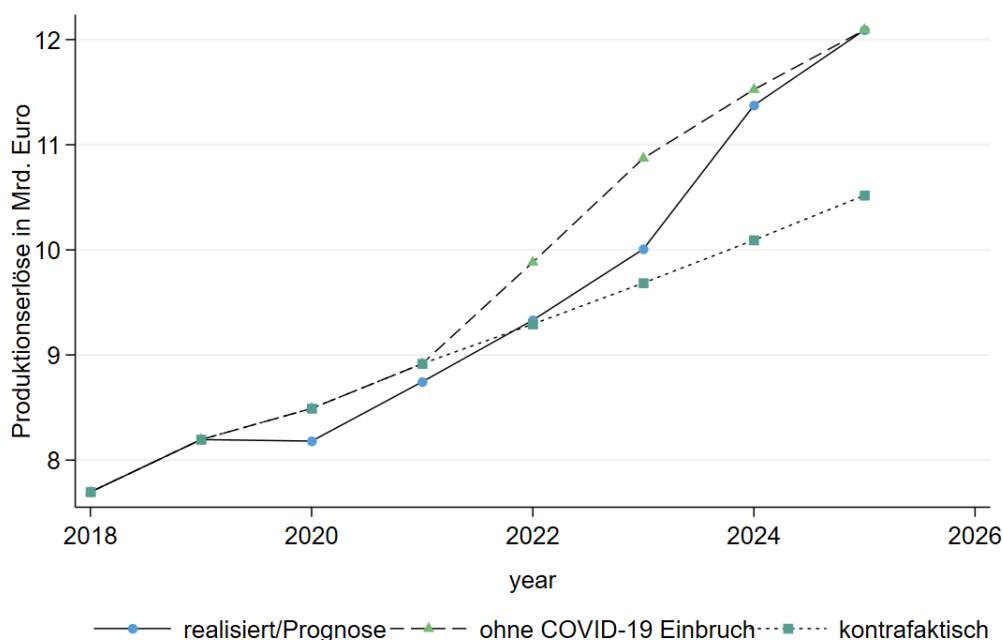
Übersicht 3.10: Produktionserlöse

	Markterlöse und Gebühren	Beiträge	Eigenverwendung	Produktionserlöse
	In Mrd. €			
2015	1,54	4,78	0,42	6,74
2016	1,62	5,04	0,42	7,08
2017	1,70	5,25	0,47	7,41
2018	1,71	5,49	0,50	7,70
2019	1,96	5,69	0,55	8,20
2020	1,94	5,61	0,63	8,18
2021	2,05	6,08	0,62	8,75
2022	2,07	6,59	0,67	9,33
2023	2,20	7,08	0,73	10,01

Q: Statistik Austria.

Die tatsächliche Einnahmendynamik auf der Ebene der subnationalen Gebietskörperschaften blieb, vermutlich vor allem aufgrund von Schließungen, während der COVID-19 Pandemie zurück, und hat auch 2022 und 2023 nur teilweise mit der Inflation Schritt gehalten. Abbildung 3.10 stellt die tatsächliche Einnahmenentwicklung einem hypothetischen Verlauf ohne einen pandemiebedingten Einbruch gegenüber. Auch unter Berücksichtigung der Gebührenbremse bei den Gemeinden – in einer angenommenen Höhe von 150 Mio. € - würde im Modell eine deutliche Steigerung der Produktionserlöse für das Jahr 2024 prognostiziert, um die vorherigen Einnahmenschwünge zu kompensieren.

Abbildung 3.10: Prognostizierte und kontrafaktische Entwicklung der Produktionserlöse



Q: WIFO-Berechnung.

Der kontrafaktische Verlauf der Produktionserlöse bei einer Inflationsrate von 2 % bleibt dennoch bereits im Jahr 2023 knapp unter dem realisierten Wert. Bei einer Fortschreibung des kontrafaktischen Szenarios bis ins Jahr 2025 erreichen die Produktionserlöse der subnationalen Gebietskörperschaften einen Wert von ca. 10,5 Mrd. €. Im Vergleich liegt der prognostizierte Wert der Produktionserlöse bei den Inflationsraten der WIFO-Prognose bei ca. 12 Mrd. €. Realistischer erscheint, dass die vollständige Kompensation der COVID-19 bedingten Einnahmenschwünge und die Rückkehr zum ursprünglichen Einnahmepfad schwer zu erreichen sein wird, daher ist dieser Wert eher als Obergrenze für die Einnahmen zu interpretieren. Angesichts der für 2024 vereinbarten kommunalen Gebührenbremse ist davon auszugehen, dass die Produktionserlöse deutlich langsamer wachsen und im Jahr 2025 in der Größenordnung von maximal 1 Mrd. € über dem kontrafaktischen Szenario liegen werden.

Übersicht 3.11: Inflationsbedingte Mehreinnahmen aus Produktionserlösen

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Produktionserlöse	0	0	0,3	1,0	1,3

Q: WIFO-Berechnung. – Die geschätzten Mehreinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

3.7 Inflation und Vermögenseinkommen

Eine weitere Einnahmekategorie, von der eine gewisse Inflationsreagibilität angenommen werden kann, sind Vermögenseinkommen. Sie bestehen aus Einnahmen der Länder und Gemeinden aus

- Zinserträgen,
- Dividendenausschüttungen,
- Gewinnentnahmen aus erzielten Gewinnen marktbestimmter Betriebe²⁴⁾, sowie
- Pachteinkommen und sonstigen Kapitalerträge, die jedoch keine nennenswerte Rolle spielen.

Übersicht 3.12 zeigt die Entwicklung der Einnahmen dieser Kategorien im Zeitraum 2015 bis 2023.

Übersicht 3.12: Entwicklung der Vermögenseinkommen der Länder und Gemeinden

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	In Mrd. €								
Zinserträge	0,59	0,55	0,51	0,50	0,47	0,43	0,40	0,40	0,68
Ausschüttungen	0,26	0,31	0,31	0,36	0,33	0,30	0,33	0,37	0,38
Gewinnentnahmen	0,43	0,46	0,47	0,48	0,45	0,61	0,66	0,53	0,64
Sonstige	0,07	0,04	0,10	0,08	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	1,34	1,37	1,40	1,41	1,29	1,34	1,40	1,29	1,70

Q: Statistik Austria.

²⁴⁾ Technisch handelt es sich dabei meist um eine „Nettostellung der Quasi-Kapitalgesellschaften“.

Zinserträge

Im Bestreben, die Inflation zu senken, haben die Europäische Zentralbank und andere Notenbanken restriktive geld- und zinspolitische Maßnahmen eingeleitet (Schiman-Vukan, 2023). Die EZB hat auf hohe Preissteigerungen im Euroraum nach anfänglichem Zögern ab September 2022 mit einer Serie von Zinserhöhungsschritten sowie mit dem angekündigten Ausstieg aus den Anleihenkaufprogrammen geantwortet. Die Zinserhöhungen erfolgten nach einer sechs Jahre andauernden Nullzinsphase. Am aktuellen Rand im April 2024 liegt der Zinssatz für das Hauptrefinanzierungsgeschäft bei 4,5%.

Mit höheren Marktzinsen können prinzipiell auch Zinserträge der subnationalen Gebietskörperschaften wachsen. Tatsächlich zeigt sich von 2022 auf 2023 ein deutlicher Anstieg der Einnahmen. Es stellt sich jedoch prinzipiell die Frage, inwieweit der beobachtete Zinsanstieg „inflationbedingt“ ist, oder ob es sich angesichts der mehrjährigen Niedrigzinspolitik der EZB nicht eher um die Rückkehr zu einem „normalen“ Zinsniveau handelt (vgl. auch die Diskussion in Kapitel 4.7). Ungeachtet dessen zeigt sich in der Übersicht 3.12, dass die lukrierten Zinserträge der Länder und Gemeinden von 2022 (0,4 Mrd. €) auf 2023 (0,7 Mrd. €) ganz erheblich angestiegen sind und dabei nicht unwesentlich über den Zinseinnahmen der Jahre 2015 bis 2021 liegen.

Angesichts der gegenwärtigen Unsicherheit darüber, ob und in welchem Ausmaß die Zinserhöhungen bei einer möglichen Rückkehr zu niedrigeren Inflationsraten Bestand haben werden, gestaltet sich eine Prognose der durch Inflation bedingten Zinsmehreinnahmen der Länder und Gemeinden äußerst unsicher. Insofern behandeln wir den Einnahmenzuwachs des Jahres 2023 in Höhe von 0,28 Mrd. € als „windfall gain“ durch die Zentralbankpolitik und unterstellen für die Folgejahre 2024 und 2025 keine weiteren inflationsbedingten Mehreinnahmen.

Gewinnentnahmen und Dividenden

Länder und Gemeinden verfügen über nennenswerte Beteiligungen an Unternehmen und betreiben wirtschaftliche Unternehmungen. Das Wesen von Ausgliederungen und Beteiligungen besteht darin, dass das Unternehmen vom Haushalt der Gebietskörperschaft abgekoppelt ist, Land oder Gemeinde dafür Anteile an der Gesellschaft erhalten. Je nach rechtlicher Ausgestaltung und Klassifikation als eigenständige Kapitalgesellschaft oder als marktbestimmte Unternehmung (siehe dazu auch den Textkaten in Kapitel 4.4) ergeben sich unterschiedliche Formen finanzieller Verflechtungen zwischen den Budgets und den wirtschaftlichen Einheiten²⁵).

²⁵ In Rechnungsabschlüssen der Gemeinden und Länder sind „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ integriert, die aufgrund ihrer primär wirtschaftlichen Tätigkeiten als Marktproduzenten klassifiziert und als „Quasi-Kapitalgesellschaften“ dem Teilssektor „Öffentliche nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften“ zugeordnet werden. Damit sind diese Einheiten keine staatlichen Einheiten und ihre (Beschaffungs-)Aktivitäten scheinen auch nicht direkt in Staatskonten (S.13) auf. Zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zählen vor allem Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasser- und Müllbeseitigung sowie für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden, sowie Freizeitparks, Freibäder oder Thermen. In den Budgets der Bundesländer sind auch die landeseigenen Pflegeheime meist als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Landesspitäler in Niederösterreich werden zwar in der VRV als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit geführt, im ESVG jedoch dem Sektor Staat zugeordnet.

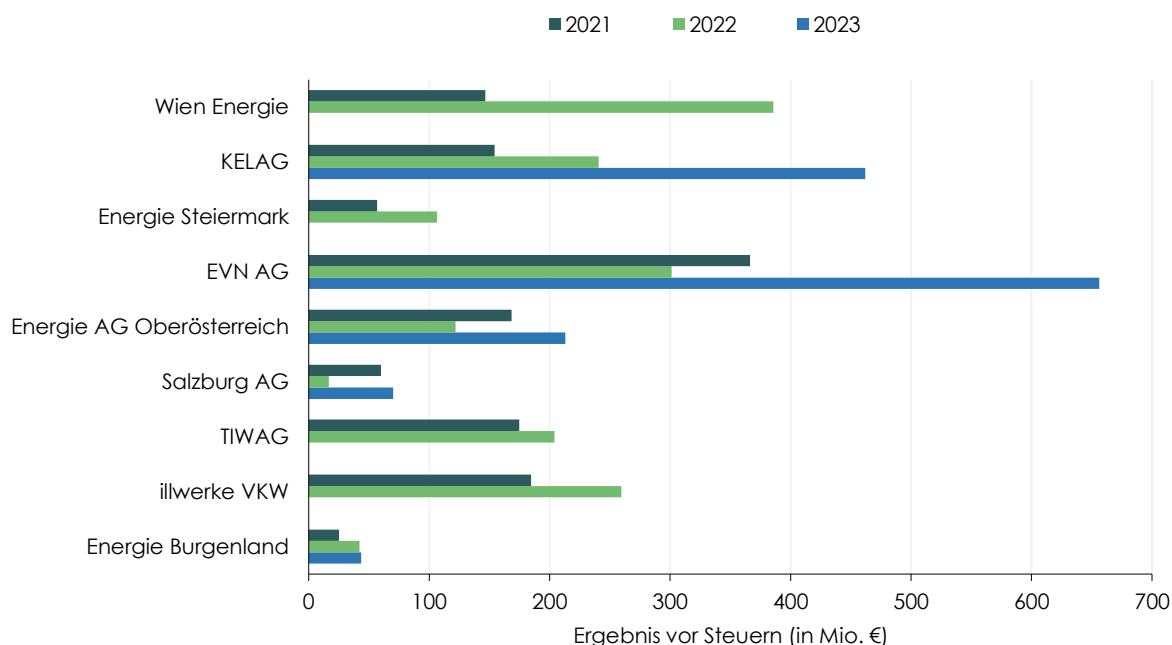
- Ein positiver Saldo der laufenden Gebarung (Einnahmenüberschuss) einer marktbestimmten Einheit wird als Gewinnentnahme der Eigentümer-Gebietskörperschaft gebucht; bei einem negativen Saldo (Ausgabenüberschuss) wird daraus eine Subvention.
- Ausschüttungen aus Kapitalbeteiligungen werden in den Budgets der Gebietskörperschaften als Dividendeneinnahmen gebucht.

Insofern stellt sich wieder die Frage, wie sich Gewinne/Überschüsse der ausgegliederten Unternehmungen in Inflationsphasen entwickeln. Die in der Übersicht 3.12 dargestellten Entwicklungen bis 2023 deuten nicht darauf hin, dass es in der Gesamtschau deutliche Einnahmewachse aus Gewinnentnahmen und Dividenden auf der Ebene der subnationalen Gebietskörperschaften gegeben hat. Insofern gehen wir in den weiteren Analysen ebenfalls (annahmegemäß) von keinen nennenswerten inflationsbedingten Zusatzeinnahmen aus. Dabei kann es jedoch in den Bundesländern und für unterschiedliche Unternehmen in den Ländern durchaus sehr heterogene Entwicklungen geben, wie im nächsten Abschnitt illustriert wird.

Energiepreise und Ausschüttungen landeseigener Energieversorger

Die Gewinne und damit verbundene Ausschüttungen der landeseigenen Stromversorger sind durch den sprunghaften Anstieg der Energiepreise direkt betroffen. Inwiefern Gewinne durch höhere Energiepreise steigen, hängt unter anderem von der eigenen Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen, der Absatzstruktur und der Preisgestaltung ab. Wie Abbildung 3.11 illustriert, haben sich die Gewinne der landeseigenen Energieversorger heterogen entwickelt, wobei die überwiegende Mehrheit einen deutlichen Gewinnanstieg verbucht.

Abbildung 3.11: Jahresergebnisse vor Steuer der landeseigenen Energieversorger 2021-2023



Q: WIFO-Darstellung basierend auf den jeweiligen Jahresberichten.

Die gestiegenen Gewinne spiegeln sich größtenteils in höheren Ausschüttungen an die Anteilseigner, d.h. zu einem wesentlichen Ausmaß die Länder, wider. Die nennenswerte Ausnahme hier ist die Wien Energie, welche auch aufgrund des Ausschüttungsverbots im Zusammenhang mit dem Schutzschild der Stadt Wien in den Jahren 2022 und 2023 keine Ausschüttungen tätigte.

Der Energiekrisenbeitrag schöpft außergewöhnlich hohe Gewinne von Energieerzeugern ab. Durch Ausgestaltung als reine Bundesabgabe hat diese Steuer das Potential, durch die Besteuerung von landeseigenen Energieunternehmen von subnationalen Gebietskörperschaften zum Bund umzuverteilen. Entgegen den ursprünglichen Erwartungen von Steuereinnahmen von bis zu 2 Mrd. € ist jedoch das tatsächliche Aufkommen des Energiekrisenbeitrag-Strom mit ca. 250 Mio. € nur moderat²⁶⁾. Davon stammen ca. 90 Mio. € von der Verbund AG, die mehrheitlich im Bundeseigentum steht²⁷⁾. Weitere ca. 25 Mio. € stammen von der EVN AG²⁸⁾. Die ÖMV zahlt ca. 150 Mio. € an Energiekrisenbeitrag fossile Energie für das Jahr 2022²⁹⁾.

Das Land Vorarlberg führt ab 1. April 2023 zusätzlich zur Strompreisbremse des Bundes einen Stromrabatt ein. Damit werden die Preiserhöhungen, die der landeseigene illwerke-VKW-Konzern ab 1. April vornimmt, zur Gänze aufgefangen bzw. abgedämpft, wie die Landesregierung am 2. Februar 2023 erklärte. Finanziert wird der Stromrabatt mit 28,5 Millionen € aus der Dividende von illwerke vkw. Aus dem Gewinn von 183 Mio. € wiederum steht dem Eigentümer – dem Land Vorarlberg – eine Dividende in Höhe von 65 Mio. € zu (2021: 54 Mio. €).

Weiters ist im Nachtragsvoranschlag eine Erhöhung der in für 2023 erwarteten Dividendenzahlung der Energie Steiermark für 2022 im Ausmaß von 17,50 Millionen € auf dann 55 Millionen € vorgesehen. Durch den Erwerb der 25% zzgl. 150 Aktien fließt die gesamte Ausschüttung zukünftig dem Land Steiermark zu. Ebenso ist aufgrund des durch den Erwerb gestiegenen Finanzierungsbedarfs eine Erhöhung des Zinsaufwandes für 2023 in Höhe von 10,88 Millionen € zu berücksichtigen.

3.8 Zusammenfassung

Die Übersicht 3.13 fasst die Ergebnisse der Modellrechnungen zusammen. Über den gesamten betrachteten Zeitraum 2022 bis 2025 ergeben sich für die Länder und Gemeinden (in ESGG-Abgrenzung) geschätzte inflationsbedingte Mehreinnahmen in Höhe von 17,5 Mrd. €. Der betragsmäßig wichtigste Posten sind dabei die Ertragsanteile aus der Umsatzsteuer, die mit geschätzten Mehreinnahmen von 5,2 Mrd. € immerhin 29,6% der gesamten Zusatzeinnahmen ausmachen. Trotz Abschaffung der kalten Lohn- und Einkommensteuerprogression ab 2023 hatten die hohen Inflationsraten in den Jahren 2022 und 2023 einen günstigen Effekt auf die

²⁶⁾ Das BMF rechnete im November 2022 noch mit Einnahmen zwischen 2 bis 4 Mrd. € aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom und Energiekrisenbeitrag fossile Energie: Siehe <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemeldungen/2022/November/energiekrisenbeitrag.html>

²⁷⁾ Siehe <https://energynewsmagazine.at/2024/03/18/hohe-strompreise-und-viel-wasser-brachten-verbund-rekordergebnis/>

²⁸⁾ Siehe <https://www.evn.at/getmedia/9b032d11-3933-42e6-b1f5-56e8aa408bfa/EVN-Ganzheitsbericht-2022-23.pdf>

²⁹⁾ <https://www.energie-und-management.de/nachrichten/detail/uebergewinn-abschoepfung-fuer-2022-kostet-omv-150-millionen-euro-172963>

staatlichen Einnahmen aus der Lohn- und Einkommensteuer. Der Anteil der Ertragsanteilmehreinnahmen fällt mit 22,5%, bzw. knapp 4 Mrd. €, jedoch deutlich kleiner aus. Hier macht sich deutlich die Abschaffung der Kalten Progression bemerkbar, die auch auf den subnationalen Ebenen zu einer erheblichen Reduktion der Einnahmendynamik führt. Die inflationsbedingten Mehreinnahmen aus eigenen Steuern der Länder und Gemeinden sind mit kumuliert 1,8 Mrd. € über die Periode 2022 bis 2025 deutlich niedriger. Darin spiegelt sich aber auch die hohe Abhängigkeit der subnationalen Einheiten von Ertragsanteilen und der geringe Anteil eigener Steuern wider.

Über die im Finanzausgleich fixierten Kostentragungen für Landeslehrer:innen und im Rahmen der GSBG-Vorsteuerausgleiche erhalten die Bundesländer einen Ausgleich von budgetären Mehrbelastungen die ebenfalls inflationsgetrieben sind. In Summe macht das über die Jahre 2022 bis 2025 Mehreinnahmen gegenüber dem kontrafaktischen Inflationsszenario in Höhe von 3,8 Mrd. € aus.

Die Mehreinnahmenschätzungen für Produktionserlöse, Gebühren und Vermögenseinkommen fallen demgegenüber sehr niedrig aus. Sie sind jedoch von einer beträchtlichen Unsicherheit über die Einnahmenpolitik der institutionellen Einheiten und der Zinspolitik der EZB geprägt.

Übersicht 3.13: Zusammenfassende Aufstellung inflationsbedingter Mehreinnahmen

Inflationsbedingte Mehreinnahmen	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Ertragsanteile	0,96	2,50	3,20	3,65	10,31
davon: Lohn- und Einkommensteuer	0,24	0,67	0,94	1,32	3,17
davon: Umsatzsteuer	0,66	1,38	1,50	1,64	5,18
Kostentragungen	0,29	0,74	1,31	1,49	3,82
davon: Landeslehrer:innen	0,16	0,61	0,94	1,05	2,75
davon: GSBG	0,13	0,13	0,37	0,44	1,07
Eigene Steuern	0,13	0,32	0,61	0,76	1,81
davon: Kommunalsteuer	0,13	0,26	0,48	0,59	1,45
davon: Wohnbauförderungsbeitrag	0,00	0,06	0,13	0,17	0,36
Produktionserlöse/Gebühren	0	0	0,30	1,00	1,30
Vermögenseinkommen (inkl. Zinsen)	.	0,28	.	.	0,28
Summe Mehreinnahmen	1,38	3,84	5,42	6,90	17,54

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehreinnahmen ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Rundungsdifferenzen.

4. „Nicht-diskretionäre“ Ausgabeneffekte der Inflation

4.1 Grundkonzeption und Abgrenzungsfragen

Inflation wirkt sich neben den Einnahmen auch auf die Ausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften und ausgegliederter Einnahmen aus, die in der ESVG-Klassifikation den gebietskörperschaftlichen Ebenen und damit dem Sektor Staat zugerechnet werden. Im Mittelpunkt der Betrachtungen in Kapitel 4 stehen nicht-diskretionäre, (quasi-)automatische Budgetwirkungen, die sich als Folge der Preiserhöhungen darstellen lassen, weil die öffentliche Hand

- inflationsbedingte Lohnsteigerungen tragen muss,
- Kapitalgüter, Verbrauchsgüter und Dienstleistungen zum Eigenverbrauch oder für Dritte am Markt kauft, deren Preise im Zuge der inflationären Entwicklungen ansteigen, oder
- Transferleistungen an private Akteure (Haushalte, non-profit-Organisationen, Unternehmen) weitgehend automatisch an die Preisentwicklungen anpasst, um eine reale Entwertung der Leistungsniveaus auszugleichen.

Nicht zu „quasi-automatisch induzierten Inflationseffekten auf die Staatsausgaben“ zählen jene zusätzlichen Entlastungs- und Anti-Teuerungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die beobachteten Preisschocks bei Energiepreisen, Lebensmittelpreisen oder aus dem allgemeinen Preisanstieg temporär abgefedert werden sollten (siehe Kapitel 5). Die Abgrenzung von diskretionären und quasi-automatischen Ausgaben ist im Zweifel daran festzumachen, zu welchem Zeitpunkt die jeweiligen Maßnahmen von wem und für welchen Zeitraum beschlossen wurden und wie sie gegebenenfalls kommuniziert werden. Verbleibende Unschärfen der Abgrenzung sind jedoch fast unvermeidlich³⁰).

Für Inflationseffekte auf die öffentlichen Haushalte spielt eine Rolle, welche Ausgaben die staatlichen Einheiten tätigen und ob die identifizierten Ausgabenkategorien von – möglicherweise differierenden – Preisentwicklungen betroffen sind (z.B. Tanzi et al., 1987). Mit Blick auf die Klassifikation der Staatsausgaben wird üblicherweise zwischen einer ökonomischen und einer funktionalen Perspektive unterschieden.

- Die ökonomische Gliederung nach sog. „Transaktionsklassen“ liefert Informationen über das 'Wie' der staatlichen Aufgabenerfüllung; etwa, ob „Eigenproduktion“ durch öffentliche Bedienstete oder Fremdbezug von marktlichen Dienstleistungen überwiegt, oder ob Sozialleistungen in Form monetärer Transfers oder als Sachtransfers an private Haushalte fließen, usw.
- Die funktionale Betrachtungsweise bildet das „Wofür“, den Zweck der Ausgabentätigkeit ab, und orientiert sich an den Verwendungszwecken (z.B. Gesundheit, Bildung, öffentliche Sicherheit oder Kultur usw.). Die Unterscheidung ist im betrachteten Kontext zum einen von Bedeutung, da die Aufgabenzuordnung im föderativen Staatswesen

³⁰) Einen Überblick über die von der österreichischen Bundesregierung im Kontext der hohen Inflation beschlossenen Maßnahmen geben Prammer & Reiss (2022).

funktional definiert ist. Zum anderen können funktionale Aufgabenbereiche von Preisentwicklungen unterschiedlich betroffen sein.

Im Kontext (quasi-)automatischer Ausgabenwirkungen können Preis- und (reale) Mengeneffekte unterschieden werden, deren analytische Trennung jedoch beträchtliche Schwierigkeiten verursachen kann. Wie sich spezielle Preisentwicklungen (z. B. Energiepreise, Investitionsgüterpreise) oder Nominallohnentwicklungen als Ausfluss der gestiegenen Inflation in den öffentlichen Budgets auswirken, ist dabei davon abhängig, ob einzelne öffentliche Ausgabenkategorien indexiert, bzw. wesentlich an die Inflationsentwicklung gekoppelt sind, oder ob diskretionäre Entscheidungsspielräume im Hinblick auf das Ausgabenvolumen bestehen.

Anpassungen können in beide Richtungen gehen, wenn z.B. infolge einer durch inflationäre Prozesse gedämpften wirtschaftlichen Entwicklung die Zahl der Bezugsberechtigten von Transferleistungen zunimmt (Ausgabensteigerung) oder wenn etwa bei der Energienutzung Einsparungen realisiert werden (Ausgabensenkung). Ebenso könnten öffentliche Arbeitgeber ihre Personalpläne ändern, wenn Löhne und Gehälter der öffentlich Bediensteten deutlich kräftiger ansteigen als in ursprünglichen Budgetplanungen angenommen. Insbesondere diese Anpassungsreaktionen auf Preisänderungen („Zweitrundeneffekte“) sind nur schwer identifizierbar.

Minderausgaben können sich ergeben, wenn beispielsweise inflationsbedingte Mehrausgaben bei obligatorischen verpflichtenden Ausgaben (Personal, Sozialleistungen) durch Kürzungen bei Ermessensausgaben (Subventionen, Vorleistungen, Investitionen) kompensiert werden, um budgetäre Vorgaben einzuhalten.

Ähnliche Fragen betreffen Anpassungen der staatlichen Einheiten auf einen inflationsbedingten Zinsanstieg, der von den geldpolitischen Anpassungen der EZB ausgeht. Einerseits resultieren aus höheren Zinssätzen steigende Zinsbelastungen der öffentlichen Haushalte. Andererseits könnten speziell die Bundesländer als Reaktion auf höhere Zinsen und steigende Baukosten im Wohnungsbau mit einer Ausweitung der Wohnbauförderung reagieren.

In der Studie wird davon ausgegangen, dass sich zugrundeliegende Basisgrößen (z.B. der Energieverbrauch, das Investitionsvolumen oder die Beschäftigtenzahlen im öffentlichen Sektor) nicht als Folge einer Anpassung an die höhere Inflation verändern. Ökonomische Anpassungsreaktionen („reale Mengeneffekte“) beeinflussen bei gegebenen Preisänderungen die nominalen Ausgaben.

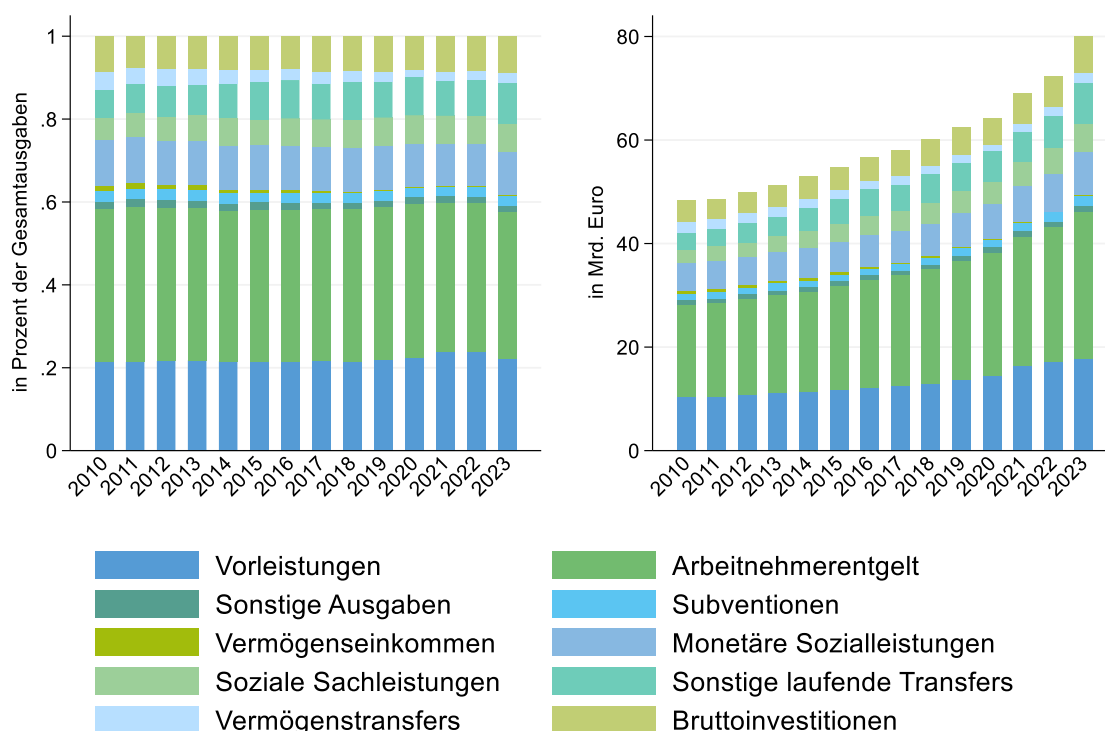
4.2 Überblick über subnationale Ausgabenstrukturen

In einem ersten Schritt werden Ausgaben der Länder und Gemeinden in der ökonomischen Abgrenzung betrachtet, und die in einzelnen Kategorien relevanten Preisentwicklungen näher diskutiert. Die Darstellung orientiert sich an der Klassifikation gemäß ESVG 2010. Abbildung 4.1 stellt zunächst die konsolidierten Ausgaben von Bundesländern und Gemeindeebene („subnationale Ebene“) und die jeweiligen Anteile der ökonomischen Transaktionsklassen an den Gesamtausgaben über den Zeitraum 2010 bis 2022 dar.

Zwischen 2010 und 2023 sind die nominellen Ausgaben der Länder- und Gemeindeebene von 48,4 Mrd. € auf 80,1 Mrd. € angestiegen. 2023 belief sich der Anteil der Arbeitnehmerentgelte an den subnationalen Gesamtausgaben auf 35,5% und jener der gekauften Vorleistungen auf

22,3%. Sozialleistungen (monetäre und Sachleistungen kombiniert) machten 17,1% der Ausgaben subnationaler Einheiten aus. Der Anteil der Bruttoinvestitionen belief sich 2023 auf 8,9%. Mit 9,8% der Gesamtausgaben haben die Sonstige laufende Transfers (v.a. Förderungen von Non-Profit-Organisationen) im Jahr 2023 einen hohen Anteil erreicht. Subventionen und Vermögens-transfers (je 2,3%) sowie Zinsausgaben (0,4%) spielen auf der subnationalen Ebene eine eher geringe Rolle.

Abbildung 4.1: Ökonomische Ausgabenstrukturen der Zentralebene (Bund und Sozialversicherung) und der subnationaler Ebenen, 2010-2022



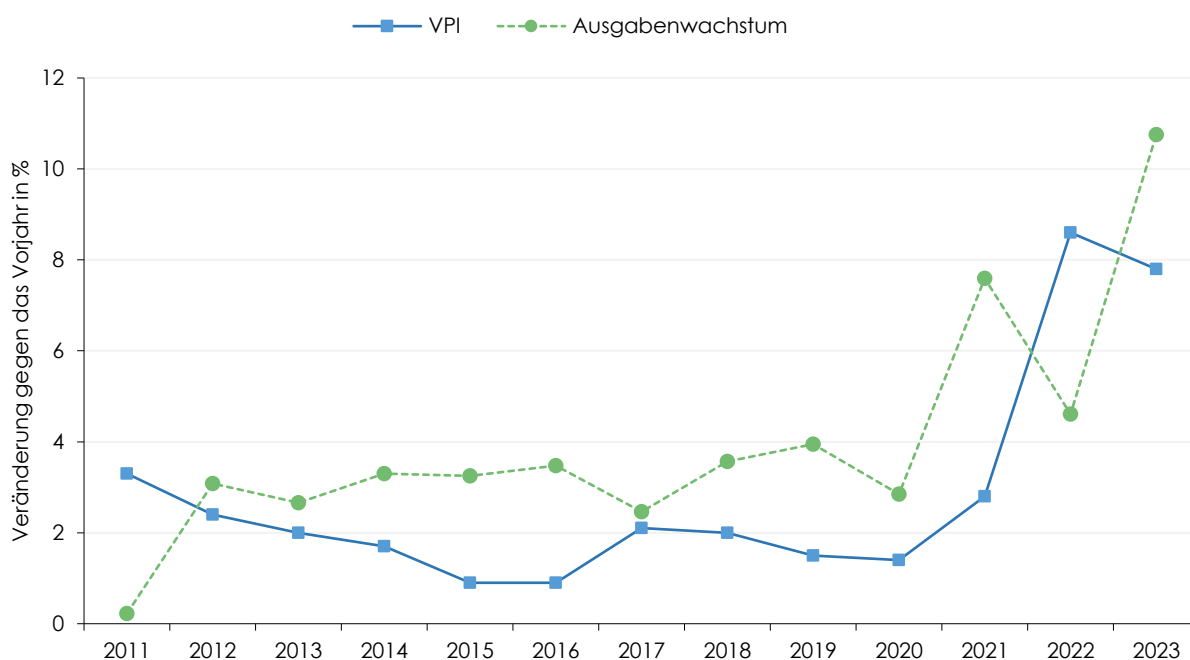
Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Abbildung 4.2 stellt die VPI-Entwicklung und das jährliche Gesamtausgabenwachstum der Länder und Gemeinden seit 2011 gegenüber³¹⁾. Auf den ersten Blick ist keine stabile Beziehung zwischen Inflationsrate und dem kontemporären Ausgabenwachstum erkennbar. Allerdings zeigt eine simple lineare Regressionsanalyse einen statistisch signifikant positiven Zusammenhang (1%-Konfidenzniveau) zwischen dem jährlichen Ausgabenwachstum und der Inflationsrate des Vorjahres³²⁾. Dieses Ergebnis liefert einen ersten Hinweis darauf, dass sich mögliche Effekte der Inflation auf die subnationalen Ausgaben zeitverzögert einstellen.

³¹⁾ Der Ausgabenpfad ist allerdings nicht um diskretionäre Maßnahmen und Sondereffekte bereinigt.

³²⁾ Eine Preis-Winsten-Regression (Korrektur um Autokorrelation erster Ordnung) liefert den Zusammenhang: Ausgabenwachstum (in %) = 0,98*VPI-Änderung (in%) +1,56; (R²=0,50)

Abbildung 4.2: VPI-Entwicklung und Wachstum der subnationalen Ausgaben, 2011-2023



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

In den nachfolgenden Abschnitten des Kapitels werden die wichtigsten Ausgabenkategorien der subnationalen gebietskörperschaftlichen Einheiten mit Blick auf ihre „Inflations sensitivität“ hin untersucht und mittels eines Vergleichs des kontrafaktischen Alternativszenarios (Szenario II) und der tatsächlich realisierten oder prognostizierten, jedoch um diskretionäre Maßnahmen bereinigten, Ausgabenentwicklung die inflationsbedingten (Mehr-) Ausgaben abgeschätzt. Im Kern stellt sich das Problem, wie die kontrafaktische Ausgabenentwicklung im Alternativpfad abgeleitet wird, und welche Annahmen hinsichtlich der relevanten Preisentwicklungen einerseits und hinsichtlich der Ausgabenanpassungen andererseits gemacht werden sollen.

- Für jede Ausgabenkategorie, etwa für Personalausgaben oder Sozialausgaben, werden unterschiedliche Annahmen zur spezifischen Preisentwicklung getroffen, die sich an theoretischen Überlegungen und empirischen Befunden zum Zusammenhang zwischen Inflationsrate und den relevanten Preisen orientieren.
- Mit Blick auf Ausgabenpfade der Länder und Gemeinden greift die Studie auf die Vorarbeit des WIFO (Loretz & Pitlik, 2024) zurück, wo mittelfristige Ausgabentrends ermittelt werden, die demographische und andere strukturelle Trends widerspiegeln. Die Ausgabenprojektionen in beiden Szenarien basieren auf Schätzungen der Ausgabendynamiken in funktionalen Kategorien nach COFOG.
- Für die Prognose des kontrafaktischen Alternativszenarios bei (konstant) niedrigen Inflationsraten ist zu berücksichtigen, dass die Gebietskörperschaften 2022 und 2023 diskretionäre Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit den hohen Preissteigerungen bei Energie und allgemeinen Lebenshaltungskosten getätigt haben, um die

Belastungen für private Haushalte und Unternehmen zu mildern. Diese (diskretionären und temporären) Ausgaben wären im Alternativszenario nicht angefallen und werden entsprechend dort abgezogen.

- Das Alternativszenario (Szenario II) unterstellt lediglich preisbedingte Veränderungen der öffentlichen Ausgaben und berücksichtigt keine alternative realwirtschaftliche Entwicklung bei niedrigeren Inflationsraten.

4.3 Inflation und subnationale Arbeitnehmerentgelte

Die Arbeitnehmerentgelte der Landes- und Gemeindeebene summierten sich im Jahr 2023 auf 28,4 Mrd. €. Im letzten Vorkrisenjahr 2019 waren es noch 23,0 Mrd. €. Über ein Drittel dieser Ausgaben (9,8 Mrd. €, 34,4%) entfielen 2023 auf das Gesundheitswesen (v.a. Spitäler) und 8,0 Mrd. €, bzw. 31,0% der Entgelte auf das Bildungswesen. Mit einem Ausgabenvolumen von 4,8 Mrd. € (18,3%-Anteil) folgt größtmäßig der Funktionsbereich Allgemeine öffentliche Verwaltung (siehe Übersicht 4.1). Im Jahr 2023 beliefen sich die Personalausgaben auf 28,4 Mrd. €, wobei der Anteil der Personalausgaben im Gesundheitswesen sogar nochmals leicht auf 34,4% zugenommen hat.

Übersicht 4.1: Arbeitnehmerentgelte der Länder- und Gemeinden nach funktionalen Kategorien, 2022 und 2023

COFOG-Kategorien	2019		2022		2023	
	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %
GF01 Allgemeine öffentliche Verwaltung	4,20	18,3	4,75	18,3	5,07	17,9
GF02 Verteidigung	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
GF03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,30	1,3	0,33	1,3	0,36	1,3
GF04 Wirtschaftliche Angelegenheiten	2,11	9,2	2,31	8,9	2,51	8,8
GF05 Umweltschutz	0,14	0,6	0,15	0,6	0,17	0,6
GF06 Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	0,05	0,2	0,06	0,2	0,06	0,2
GF07 Gesundheitswesen	7,59	33,0	8,78	33,8	9,76	34,4
GF08 Kultur, Freizeit, Sport, Religion	0,63	2,7	0,69	2,7	0,75	2,6
GF09 Bildungswesen	7,20	31,3	8,04	31,0	8,76	30,8
GF10 Soziale Sicherung	0,77	3,3	0,85	3,3	0,96	3,4
Summe	23,00	100,0	25,96	100,0	28,41	100,0

Q: WIFO-Berechnungen auf Basis von Statistik Austria.

Die Lohnverhandlungen im öffentlichen Dienst in Österreich orientieren sich üblicherweise an der abgelaufenen Inflation. Bei Kollektivvertragsverhandlungen dient der Durchschnitt der Inflationsraten der vergangenen 12 Monate vor Beginn der Verhandlungen als Basis³³⁾. Die Gehaltsverhandlungen im öffentlichen Dienst des Bundes für 2024 wurden im November 2023 mit einem Anstieg der Gehälter um 9,15 %, mindestens um 192 €, abgeschlossen. Direkt betroffen

³³⁾ Den Tarifverhandlungen auf Bundesebene im Herbst eines Jahres für das Folgejahr liegt die durchschnittliche (rollierende) Inflationsrate von Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres zugrunde.

von Verhandlungsergebnissen sind alle Bundesbedienstete sowie die Landeslehrer:innen. Traditionell ist der Bundesabschluss aber auch für Bedienstete der Länder und Gemeinden richtungweisend.

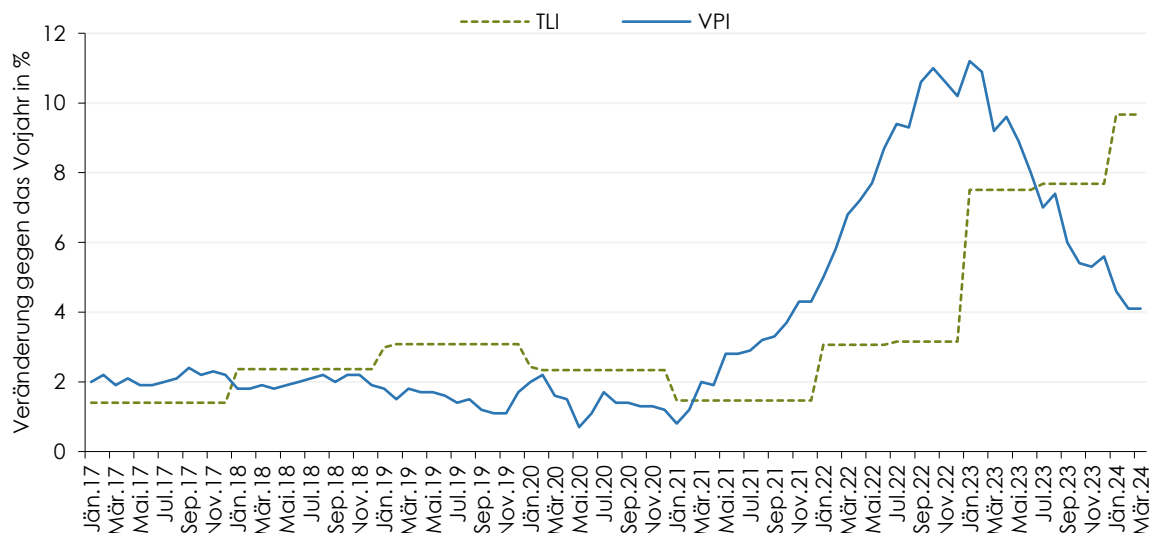
Übersicht 4.2 zeigt jährliche Veränderungsdaten der Tariflohnindices in wichtigen Teilbereichen des öffentlichen Dienstes auf allen drei gebietskörperschaftlichen Ebenen und Veränderungen des VPI (2016 = 100). Die TLI-Entwicklung folgt der Jahresinflation mit einer Verzögerung von ca. einem Jahr. Wenngleich sich in einzelnen Jahren leichte Unterschiede zwischen den jeweiligen Teilbereichen des öffentlichen Dienstes ergeben, verläuft die Entwicklung der Tariflöhne im Wesentlichen nach dem beschriebenen Muster (vgl. Abbildung 4.3).

Übersicht 4.2: Veränderung der Tariflohnindices in Teilbereichen des öffentlichen Dienstes

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ¹⁾
	Veränderung gegen das Vorjahr in %							
Bund, Länder, Gemeinden	1,4	2,4	3,1	2,3	1,5	3,2	7,6	9,7
Bund	1,3	2,4	2,9	2,3	1,5	3,1	7,3	9,2
Bildung	1,3	2,4	2,8	2,3	1,5	3,0	7,1	9,2
Verwaltung	1,3	2,4	3,0	2,3	1,5	3,0	7,4	9,1
Bundesländer	1,4	2,4	3,1	2,3	1,5	3,0	7,6	10,2
Verwaltung	1,3	2,5	3,1	2,3	1,5	3,0	7,5	10,2
Bildung	1,3	2,4	3,0	2,2	1,5	3,1	6,9	9,3
Krankenanstalten	2,2	2,3	3,1	2,3	1,5	3,0	8,5	10,5
Wien	1,3	2,3	3,2	2,5	1,4	3,2	7,9	9,5
Gemeinden	1,5	2,4	3,5	2,6	1,5	3,4	8,4	9,8
VPI-Gesamtdindex	2,1	2,0	1,5	1,4	2,8	8,6	7,8	4,3

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – 1) 2024: Veränderung 1. Quartal 2024 gegen 1. Quartal 2023.

Abbildung 4.3: Entwicklung der Tariflohnindices für öffentlich Beschäftigte (Bund, Länder, Gemeinden) sowie des VPI



Q: Statistik Austria.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass höhere Inflationsraten jedenfalls durch einen ähnlichen Anstieg der Entlohnung im öffentlichen Dienst in den Folgejahren zumindest ausgeglichen werden³⁴). Damit spiegelt sich ein Anstieg der Inflation in entsprechend höheren nominellen Ausgaben der Länder und Gemeinden für Löhne und Gehälter wider.

Möglichkeiten, durch die Personalpolitik die Ausgabendynamik für Löhne und Gehälter spürbar einzubremsen, sind freilich enge Grenzen gesetzt. Wesentliche Ausgaben der Länder und Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Pflege, sind von der demographischen Entwicklung getrieben (Loretz & Pitlik, 2024) und Spielräume für Einsparungen sind entsprechend gering. Hinzu kommt die altersbedingte Vorrückung im öffentlichen Gehaltschema. Besondere Regelungen im Beamten- oder im Vertragsbedienstetengesetz sorgen für einen höheren Bestandsschutz der öffentlich Bediensteten, sodass von einem konstanten Personalstand ausgegangen werden kann.

Insgesamt ist es plausibel anzunehmen, dass die Personalausgaben der Länder und Gemeinden aufgrund der stark eingeschränkten Spielräume für eine akkommodierende Personalpolitik 2022 und 2023 wesentlich durch die inflationären Prozesse getrieben waren und auch in den Folgejahren – bei immer noch hoher, aber sinkender Inflation – bestimmt sind.

Übersicht 4.3: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Arbeitnehmerentgelte 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Arbeitnehmerentgelte	0,30	2,00	4,10	4,92	11,32

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

Übersicht 4.3 zeigt die inflationsbedingten Mehrausgaben als Differenz zwischen Szenario I realisierte, bzw. auf der erwarteten Inflation der Jahre 2024 und 2025 prognostizierte Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte der Länder- und Gemeindeebene von 2021 bis 2025. Unter der kontrafaktischen Annahme, dass die „normalen“ Inflationsraten des Alternativszenarios (Szenario II) im Zeitraum 2022-2025 bei 2% p.a. und die sich ergebenden Lohnsteigerungen ebenfalls die einschlägigen Struktureffekte berücksichtigen, ergeben sich erhebliche Zusatzbelastungen für Länder und Gemeinden.

Während Mehrbelastungen im Jahr 2022 aufgrund der noch niedrigeren Inflation des Jahres 2021 mit 0,3 Mrd. € noch moderat ausfallen, nehmen die inflationsbedingten Zusatzausgaben aufgrund der kumulativen Inflationseffekte ab 2023 beträchtlich zu. Im Jahr 2025 fallen die prognostizierten Ausgaben der Länder und Gemeinden für Arbeitnehmerentgelte gegenüber

³⁴) Der TLI-Anstieg liegt in der Regel leicht über dem VPI-Anstieg des Vorjahres. Im Jahr 2023 belief sich zwar der Tariflohn-Anstieg für alle Gebietskörperschaften auf +7,6%, die Jahresinflationsrate 2022 war jedoch 8,6%. Die zugrundeliegende rollierende unterjährige Inflationsrate (Oktober 2022 – September 2023) betrug allerdings 9,1%.

dem kontrafaktischen Niedriginflationsszenario bereits um 4,9 Mrd. € höher aus als im Alternativszenario. Kumuliert über die Jahre 2022-2025 liegen die Mehrausgaben bei 10,3 Mrd. €³⁵⁾.

4.4 Inflation und subnationale Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

4.4.1 Beschaffungsvolumen der subnationalen Gebietskörperschaften

Die öffentliche Hand tritt auf Märkten als direkte oder indirekte Nachfragerin nach Gütern und Dienstleistungen auf, die in den Prozess der staatlichen Leistungserbringung einfließen. Der Zukauf von Vorleistungen (oder: Intermediärkonsum) und Sozialen Sachleistungen sind wesentliche Bestandteile des sog. „öffentlichen Konsums“. Dem stehen öffentliche Ausgaben für die Anschaffung und Produktion langlebiger Kapitalgüter, insbesondere für öffentliche Infrastruktur, gegenüber. Die öffentliche Beschaffung setzt sich in ESVG-Transaktionskategorien aus den Vorleistungen, den Sozialen Sachleistungen, sowie Bruttoanlageinvestitionen zusammen.

Das gesamte Beschaffungsvolumen der Landes- und Gemeindeebene (in ESVG-Abgrenzung) ergibt sich aus der Summe der Ausgaben für Intermediärkonsum, Soziale Sachleistungen und Bruttoanlageinvestitionen. Zwischen 2015 und 2023 sind die Beschaffungsausgaben von 19,6 Mrd. € (2015) um 10,7 Mrd. € auf 30,4 Mrd. € (2023) angestiegen.

Übersicht 4.4: Beschaffungsausgaben subnationaler Gebietskörperschaften, 2015-2023

	Vorleistungen/ Soziale Sachleistungen	Bruttoanlage- investitionen In Mrd. €	Summe
2015	15,19	4,42	19,61
2016	15,90	4,45	20,35
2017	16,33	4,98	21,31
2018	17,00	5,05	22,06
2019	17,99	5,40	23,39
2020	18,71	5,13	23,84
2021	21,15	5,87	27,02
2022	22,09	6,24	28,34
2023	23,34	7,01	30,35

Q. Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Inflationseffekte für die öffentlichen Budgets aus dem Fremdbezug von Gütern und Dienstleistungen sind im Ergebnis vom „Warenkorb“ der Gebietskörperschaften abhängig. Länder und Gemeinden haben dabei vielfältige Zulieferbeziehungen.

In einer rezenten WIFO-Studie (Klien et al., 2023) wird durch die Verknüpfung von Ausgabeninformationen in COFOG-Klassifikation mit Tender Electronic Daily (TED)-Mikrodaten eine Beschaffungsmatrix von den Gebietskörperschaften und dem Sozialversicherungssektor auf

³⁵⁾ Allerdings werden die darin inkludierten Mehrausgaben für Landeslehrer:innen durch höhere Erstattungsbeträge des Bundes wieder kompensiert, sodass sich daraus per saldo keine Netto-Belastung der subnationalen Budgets ergeben sollte.

NACE-Zweistellerebene³⁶⁾ geschätzt. Ein wesentliches Ziel war die datenmäßige Beschreibung von Beschaffungsaktivitäten der öffentlichen Hand (einschließlich der marktbestimmten Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen) zum Zwecke der Bestimmung von Potentialen eines „green procurement“. Die Darstellung der Strukturen der öffentlichen Beschaffung liefert Informationen für die Wirkungen inflationärer Entwicklungen auf die öffentlichen Ausgaben, wenn der Preisniveaustieg nicht gleichmäßig auf alle Branchen, von den Vorleistungen, soziale Sachleistungen und Investitionsgüter bezogen werden, auswirkt.

Marktbestimmte Betriebe

In den dargestellten Beschaffungsausgaben sind keine Beschaffungsaktivitäten der marktbestimmten Betriebe der subnationalen Ebene enthalten, die nach ESG nicht im Sektor Staat (S.13), sondern als nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.1101) klassifiziert werden, aber dennoch eine Vielzahl von Vorleistungen im Produktionsprozess beziehen. Die Richtlinien der Klassifikationssystematik führen beispielsweise auch dazu, dass Beschaffungsvorgänge der Wiener Linien dem Gemeindesektor zugerechnet werden, jene von Wien Energie und der Wiener Stadtwerke jedoch nicht. Die Linzer Verkehrsbetriebe (Linz Linien) zählen dagegen zum Unternehmenssektor (S.1101), sodass deren Käufe jedoch nicht direkt im Staatskonto aufscheinen. Schätzungen von Bröthaler et al. (2017) auf Basis von Jahresabschlussdaten von (großen) budgetär ausgegliederten Unternehmen zufolge belief sich das Beschaffungsvolumen auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen, das außerhalb des Staatssektors gebucht wird, im Jahr 2015 auf rund ein Drittel des gesamten Vergabevolumens. Insofern unterschätzen die ausgewiesenen Beschaffungsvolumina lt. ESG die Ausgaben für Käufe von Gütern und Dienstleistungen, die ggf. in einer erweiterten Betrachtung der budgetären Auswirkungen inflationärer Preisentwicklungen in Betracht gezogen werden.

Preisänderungen bei Beschaffungsvorgängen marktbestimmter Betriebe gehen allerdings indirekt in die Ergebnisse der kontrollierenden Eigentümer-Gebietskörperschaft ein. Die Erfassung der marktbestimmten Betriebe in der ESG-Rechnung des Sektors Staat und seiner Subsektoren orientiert sich am Netto-Saldenprinzip. Ein positiver Saldo der laufenden Gebarung (Einnahmenüberschuss) der marktbestimmten Einheit wird als Gewinnentnahme der Eigentümer-Gebietskörperschaft gebucht; wenn ein negativer Saldo (Ausgabenüberschuss) vorliegt, wird daraus eine Subvention. Analog wird ein negativer Saldo der Vermögenstransfers und der finanziellen Transaktionen der Quasi-Kapitalgesellschaften als Investitionszuschuss gebucht. Wenn sich aufgrund steigender Beschaffungspreise Betriebsergebnisse der marktbestimmten Betriebe verschlechtern, wirkt sich das somit indirekt in höheren Subventionsausgaben oder geringeren Einnahmen der Eigentümer-Gebietskörperschaft aus.

³⁶⁾ NACE ist eine EU-einheitliche Systematik zur Klassifikation der wirtschaftlichen Aktivität (Branchen) von Unternehmen bzw. Betrieben.

Übersicht 4.5 illustriert die in der WIFO-Studie geschätzte Aufteilung des Beschaffungsvolumens der Bundesländer- (S.1312) und Gemeindeebene (S.1313) auf ausgewählte NACE-Abschnitte im Durchschnitt über die Jahre 2015 bis 2020³⁷⁾. Mittels Durchschnittsbildung erhalten einzelne Jahre mit Ausreißern, z.B. durch besonders große Beschaffungsvorgänge, weniger Gewicht. Die den Berechnungen zugrundeliegenden Jahre 2015 bis 2020 sind auch noch wenig durch Anpassungen der Beschaffungsstrukturen im Gefolge der COVID-19-Pandemie gekennzeichnet³⁸⁾. Die dargestellten Kategorien decken rund 90% aller Ausgaben innerhalb der Sektoren ab.

Es zeigt sich, dass „Sonstige Waren“ (NACE C32) mit 22,6% des Beschaffungsvolumens den größten Einzelposten der subnationalen Ebene ausmachen. Hier ist vor allem der Bezug von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien bedeutend. Als Einzelkategorie bilden die Beschaffungen im Bau (NACE F) mit 19,0% den zweitgrößten Posten. Insofern wirken sich hohe Preissteigerungen in der Baubranche stark auf die Budgets der Länder und Gemeinden aus. Mit 11,9% Ausgabenanteil folgt der Sonstige Fahrzeugbau (C30), der primär auf Gemeindeebene von größerer Relevanz ist: Dahinter verbergen sich vor allem Anschaffungen in Zusammenhang mit Schienenfahrzeugen durch kommunale Verkehrsbetriebe, die im Staatssektor klassifiziert sind (v.a. Wiener Linien). Beschaffungen im Gesundheitswesen (Q86), sowie im von Kraftfahrzeugen, incl. Zubehör (C29) verzeichnen Anteile von ca. 5%. Mit 4,0% über die Jahre 2015-2020 haben Käufe der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Güter- oder Personenbeförderung (H49) ebenfalls noch einen signifikanten Ausgabenanteil.

Die komplexen Branchenstrukturen von öffentlichen Bezugsquellen verdeutlichen, dass Preisentwicklungen, wie z.B. der starke Energiepreisanstieg 2021/22, nicht notwendigerweise direkt im Posten Energiebezüge (Vorleistungsbezug aus der Energiewirtschaft) in den Budgets der Gebietskörperschaften sichtbar werden, sondern auch indirekt über vielfältige Vorleistungskäufe (oder Investitionskosten) anderer Güter- und Dienstleistungen zu Belastungen der öffentlichen Haushalte führen (siehe Textkasten „Anstieg der Energiepreise und subnationale öffentliche Haushalte“). Analog impliziert ein inflationsbedingt höheres Lohnniveau in Branchen mit hoher Vorleistungsbedeutung, dass ein Lohnkosteninduzierter Preisanstieg über Zweitrundeneffekte die öffentlichen Haushalte möglicherweise zeitverzögert belasten kann.

³⁷⁾ Eine ausführliche Beschreibung der angewendeten Schätzmethodik und des Verfahrens zur Kombination der TED-Daten und der COFOG-Daten findet sich in Klien et al. (2023), Kap. 3.1.

³⁸⁾ Dabei wurden zum einen gerade im Gesundheitsbereich Mehrausgaben getätigt, zum anderen ergaben sich als Folge der Lockdowns in Teilbereichen der Verwaltung pandemiebedingte Minderausgaben.

Übersicht 4.5: Aufteilung des Beschaffungsvolumens subnationaler Ebenen für ausgewählte NACE-Abschnitte über die Jahre 2015 bis 2020

NACE-Abschnitte	Länder	Gemeinden	Subnationale Ebene
	S1312	S1313	S1312 + S1313
Anteile an den sektoralen Gesamtausgaben in %			
Herstellung von sonstigen Waren (C32)	24,0	21,4	22,6
Bau (F)	18,8	19,3	19,0
Sonstiger Fahrzeugbau (C30)	1,5	19,8	11,9
Gesundheitswesen (Q86)	8,4	2,6	5,1
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (C29)	4,8	4,6	4,7
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (H49)	7,5	1,3	4,0
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie (J62)	4,0	3,1	3,5
Sozialwesen (ohne Heime) (Q88)	5,3	1,9	3,3
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (C21)	4,3	1,9	2,9
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen (C26)	2,0	2,9	2,5
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung (M71)	3,8	1,5	2,5
Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (C18)	2,1	1,7	1,9
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien (N80)	1,6	1,4	1,5
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau (N81)	1,0	1,4	1,2
Werbung und Marktforschung (M73)	0,4	1,7	1,1
Erbringung von Finanzdienstleistungen (K64)	1,0	1,1	1,1
Rest	9,5	12,3	11,1
	100,0	100,0	100,0

Q: Klien et al. (2023). Angeführt sind alle NACE-Abschnitte, deren durchschnittlicher Anteil auf der subnationalen Ebene über 1% der gesamten Beschaffungsausgaben beträgt.

Anstieg der Energiepreise und subnationale öffentliche Haushalte

Höhere Energiepreise können sich auf die öffentlichen Haushalte der Bundesländer und Gemeinden über mehrere Kanäle auswirken:

Steigende Energiepreise führen etwa zu höheren Betriebskosten in Schulen, Krankenhäusern, oder Verwaltungsgebäuden, was die Budgets der Bundesländer und Gemeinden direkt belasten kann. Ausweislich der dargestellten Beschaffungsmatrix machen die Ausgaben für direkte Energiebezüge jedoch meist weniger als 1% der Gesamtausgaben in den Budgets der Länder und Gemeinden aus. Manche Beschaffungsvorgänge können von höheren Preisen jedoch indirekt betroffen sein, wenn sie sich auf Güter und Leistungen beziehen, die sich aufgrund steigender Energiepreise verteuern – wie etwa in der energieintensiv produzierenden Papierindustrie.

Öffentliche Verkehrsbetriebe sind in hohem Maße auf Treibstoffe oder Elektrizität angewiesen. Höhere Energiepreise führen zu höheren Betriebskosten für den öffentlichen Nahverkehr, was möglicherweise zu Verlusten und – sofern es sich um marktbestimmte Betriebe handelt – damit zu steigenden Subventionen führt, um die Differenz auszugleichen. Die budgetären Auswirkungen hängen wiederum von der Gestaltung der Ticketpreise ab, die für das Betriebsergebnis und für die Höhe der Ausgleichszahlungen maßgeblich sind. Einzelne Länder und Gemeinden können davon recht unterschiedlich betroffen sein, z.B., weil sie eine stärker oder schwächer ausgebaute öffentliche Nahverkehrsinfrastruktur aufweisen.

Steigende Energiepreise können die Ausgaben für soziale Programme erhöhen, wenn Menschen mit niedrigem Einkommen Schwierigkeiten haben, ihre Energiekosten zu decken. Einzelne Bundesländer hat das zu einem (temporären) Anstieg der staatlichen Unterstützung motiviert, um diesen Haushalten zu helfen, was die öffentlichen Ausgaben zumindest zeitweise erhöht (siehe dazu Abschnitt 4.4.2 und Kapitel 5).

4.4.2 Beschaffung von Verbrauchsgütern und Dienstleistungen

Ausgaben für Vorleistungen umfassen die im Produktionsprozess der staatlichen Einheiten verbrauchten Waren und Dienstleistungen, jedoch ohne die Abschreibungen auf Anlagegüter. Zu typischen Vorleistungspositionen zählen Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen privater Unternehmen³⁹⁾, Mieten, Energiebezüge, Treibstoffe, Instandhaltung von Gebäuden oder Kraftfahrzeugen, Fernmeldegebühren, Reisekosten, oder Büroausstattung.

Soziale Sachtransfers sind vom Staat finanzierte, aber von Marktproduzenten bereitgestellte Güter. Es handelt sich dabei um staatliche Käufe von Waren oder Dienstleistungen, die privaten Haushalten kostenlos oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden. Überwiegend sind dies Erstattungen der Sozialversicherungsträger; auf Ebene der Gebietskörperschaften gehören dazu die Leistungen der Krankenfürsorgeanstalten (KFA). Soziale Sachleistungen beinhalten auf subnationaler Ebene auch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Schulbesuch oder Kindergärten, sowie direkte Leistungsentgelte für soziale Einrichtungen. Insgesamt handelt es sich bei Vorleistungen und sozialen Sachleistungen um heterogene Ausgabenkategorien, für die es keinen einheitlichen Preisindex gibt. Für die von (zumeist) privatwirtschaftlichen Anbietern zugekauften Leistungen werden von staatlichen Akteuren in der Regel aktuelle marktliche Preise gezahlt. Insofern wirkt der Anstieg der Preise unmittelbar (kontemporär) auf die Ausgaben der Gebietskörperschaften.

Die Gesamtausgaben der Länder und Gemeinden in beiden Ausgabenkategorien beliefen sich 2019 auf 18,0 Mrd. €; sie sind bis 2023 auf 23,3 Mrd. € angestiegen. Knapp ein Drittel (32,5%) der Ausgaben für Vorleistungen und soziale Sachleistungen der subnationalen Ebenen entfielen 2022 auf den Gesundheitsbereich, das ist gegenüber 2019 ein Anstieg um 5 Prozentpunkte. Dabei handelt es sich zum Teil um pandemiebedingte Leistungs- und Güterkäufe. Im Jahr 2023 ist der Anteil wieder auf 28,6% gesunken. Etwas mehr als ein Viertel der Käufe entfällt auf den Bereich Soziale Sicherung (Übersicht 4.6).

³⁹⁾ Zugekaufte Leistungen für Forschung und Entwicklung (F&E) werden als Investitionen gebucht.

Übersicht 4.6: Ausgaben der Länder- und Gemeindeebene für Vorleistungen und soziale Sachleistungen nach funktionalen Kategorien

COFOG-Kategorien	2019		2022		2023	
	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %
GF01 Allgemeine öffentliche Verwaltung	2,25	12,5	2,69	12,2	3,15	13,5
GF02 Verteidigung	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
GF03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,20	1,1	0,23	1,0	0,26	1,1
GF04 Wirtschaftliche Angelegenheiten	2,56	14,2	2,79	12,6	2,93	12,6
GF05 Umweltschutz	0,47	2,6	0,47	2,1	0,56	2,4
GF06 Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	0,26	1,4	0,28	1,3	0,34	1,5
GF07 Gesundheitswesen	4,93	27,4	7,19	32,5	6,67	28,6
GF08 Kultur, Freizeit, Sport, Religion	0,81	4,5	0,91	4,1	1,00	4,3
GF09 Bildungswesen	1,62	9,0	1,88	8,5	2,19	9,4
GF10 Soziale Sicherung	4,90	27,2	5,66	25,6	6,24	26,8
Summe	17,99	100,0	22,09	100,0	23,34	100,0

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Für die Schätzung der inflationsbedingten Mehrausgaben werden die analytisch ermittelten temporären Zusatzausgaben, die speziell im Gefolge der Pandemie auch auf der subnationalen Ebene angefallen sind, aus den Budgetpfaden in beiden Szenarien herausgerechnet. Die Gegenüberstellung der Ausgabenentwicklungen in Szenario I und Szenario II ergibt rechnerisch inflationsbedingte Mehrausgaben für Vorleistungen und Soziale Sachleistungen, die von 1,3 Mrd. € (2022) bis 2025 auf 3,3 Mrd. € steigen (Übersicht 4.7). In Summe betragen die Mehrausgaben über den Zeitraum 2022 bis 2025 rd. 10,1 Mrd. €.

Übersicht 4.7: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Vorleistungen und soziale Sachleistungen 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Vorleistungen	0,96	1,92	2,28	2,47	7,64
Soziale Sachleistungen	0,30	0,61	0,73	0,79	2,43
Summe	1,26	2,53	3,01	3,26	10,06

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

4.4.3 Bruttoinvestitionen

Zu den Investitionen des Staatssektors gehören die Anlageinvestitionen, Vorratsveränderungen sowie der Nettozugang an Wertsachen. Generell spielen letztgenannte Investitionskategorien keine bedeutende Rolle, da staatliche Einheiten überwiegend Dienstleistungen erstellen⁴⁰⁾.

⁴⁰⁾ Die Aufstockung der Gasreserven im Zuge der Energiekrise ist auf der Bundesebene als Lagerinvestition gebucht.

Vorratsveränderungen können auf subnationaler Ebene bei im Sektor Staat klassifizierten Krankenanstalten und Verkehrsbetrieben (Wiener Linien) eine gewisse Relevanz haben.

Bruttoanlageinvestitionen umfassen Ausgaben für den Erwerb von Anlagegütern, die länger als ein Jahr in der staatlichen Produktion eingesetzt werden, zuzüglich Werterhöhungen an nichtproduzierten Vermögensgütern. Als Bruttoanlageinvestitionen scheinen in den Budgets der Gebietskörperschaften Ausgaben für Straßenbau, Gebäude, Maschinen, Fahrzeuge, sowie für Amtsausstattung und aktivierungsfähige Rechte auf. Auf Bundesebene werden ferner Ausgaben für dauerhaft nutzbares militärisches Gerät als Investitionen klassifiziert.

Übersicht 4.8 zeigt die Entwicklung der Investitionskategorien im Zeitraum 2015 bis 2022 für den gesamten Staatssektor – eine Aufteilung für die subnationalen Gebietskörperschaften liegt nicht vor. Das Gesamtvolumen der Bruttoanlageinvestitionen im Staat ist von 10,3 Mrd. € (2015) auf 15,2 Mrd. € (2022) gewachsen. Dabei bewegt sich der Anteil der Bauinvestitionen im Mittel bei rund 50%; etwa ein Fünftel der Anlageinvestitionen entfallen auf den Bereich F&E und Käufe von Maschinen und Geräte machten über die Jahre im Schnitt rund. 16% aller Bruttoanlageinvestitionen aus.

Übersicht 4.8: Bruttoanlageinvestitionen des Staatssektors nach Komponenten, 2015-2022

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. €							
Wohnbauten und Nichtwohnbauten	5,17	5,08	5,63	5,79	5,92	6,31	7,54	8,06
Maschinen und Geräte	1,65	1,77	1,90	1,96	2,32	1,93	1,95	2,16
Fahrzeuge	0,34	0,60	0,69	0,58	0,52	0,60	0,94	0,82
Forschung und Entwicklung	2,43	2,47	2,60	2,66	2,80	2,89	3,02	3,16
Software und Datenbanken	0,58	0,64	0,56	0,73	0,75	0,80	0,88	0,85
Urheberrechte	0,09	0,09	0,09	0,10	0,10	0,11	0,10	0,09
Summe	10,26	10,64	11,48	11,82	12,41	12,63	14,42	15,15
	Ausgabenanteil (in%)							
Wohnbauten und Nichtwohnbauten	50,4	47,7	49,1	49,0	47,7	50,0	52,3	53,2
Maschinen und Geräte	16,1	16,6	16,6	16,6	18,7	15,2	13,5	14,2
Fahrzeuge	3,3	5,6	6,0	4,9	4,2	4,7	6,5	5,4
Forschung und Entwicklung	23,7	23,2	22,7	22,5	22,6	22,9	20,9	20,8
Software und Datenbanken	5,6	6,0	4,9	6,2	6,0	6,3	6,1	5,6
Urheberrechte	0,9	0,9	0,8	0,9	0,8	0,8	0,7	0,6
Summe	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 4.9: Preisentwicklung der Komponenten der Bruttoanlageinvestitionen im Staatssektor

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Veränderung gegen das Vorjahr in %						
Wohnbauten und Nichtwohnbauten	1,0	2,5	2,8	2,6	2,0	6,2	10,0
Maschinen und Geräte	0,6	0,4	0,3	0,8	0,2	1,1	8,2
Fahrzeuge	1,5	0,5	1,1	1,2	1,6	0,2	5,2
Forschung und Entwicklung	1,8	1,5	2,3	3,1	2,4	1,5	3,2
Software und Datenbanken	1,7	0,2	0,8	1,2	0,9	1,3	1,4
Urheberrechte	1,3	1,9	2,4	1,6	1,2	2,6	7,3
Gesamtindex	1,2	1,7	2,1	2,3	1,7	3,7	7,5

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Die Preise für unterschiedliche Komponenten der gesamtstaatlichen Bruttoanlageinvestitionen haben sich ausweislich einer Rechnung von Statistik Austria zwischen 2016 und 2022 (neuere Daten liegen nicht vor) sehr heterogen entwickelt (siehe Übersicht 4.9). Vor allem Bauinvestitionen – im Staatssektor primär Hochbau – verteuerten sich 2021 und 2022 deutlich stärker als andere Komponenten.

Übersicht 4.10: Entwicklung der Baukosten- und Baupreisindices in für Länder und Gemeinden relevanten Bereichen

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Veränderung gegen das Vorjahr in %					
Baukostenindex						
Straßenbau	3,8	1,9	-1,3	8,0	17,3	3,2
Brückenbau	4,1	0,1	-0,9	14,2	11,7	-1,5
Siedlungswasserbau	2,9	2,0	0,6	7,7	12,8	3,8
Baupreisindex						
Straßenbau	1,9	3,2	2,1	1,5	1,4	1,2
Brückenbau	1,4	2,3	1,4	1,8	1,7	1,4
Siedlungswasserbau

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Die für die Bautätigkeit im öffentlichen Sektor besonders relevanten Kostenindices⁴¹⁾ für Straßen-, Brücken- und Siedlungswasserbau verzeichneten 2021 und 2022 ebenfalls einen kräftigen Anstieg, der aber 2023 bereits wieder rückläufig war (Übersicht 4.10). Die in der Übersicht 4.10 ausgewiesenen Baukostenindices unterliegen allerdings erheblichen Schwankungen und weichen beträchtlich von den verfügbaren Preisindices ab, was eine Schätzung von Mehrausgaben gegenüber dem Niedriginflationsszenario erschwert.

⁴¹⁾ Baukostenindices spiegeln die Entwicklung der Kosten, die Bauunternehmern bei der Ausführung von Bauleistungen durch Veränderung der Kostengrundlagen (Material und Arbeit) entstehen. Der Baupreisindex gibt Auskunft über die Veränderung der tatsächlichen Preise, die der Bauherr für Bauarbeiten bezahlen muss.

Eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Investitionsausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften mit dem strukturellen Pfad zeigt, dass deren Investitionen 2022 von den erwarteten Werten deutlich nach unten abweichen. Dieser Einbruch könnte Folge des starken Preisanstiegs 2021/22 im Investitionsbereich, vor allem bei Bauinvestitionen, sein, da die budgetären Rahmen enger geworden sind. Insofern liegt der Berechnung inflationsbedingter Mehrausgaben für Bruttoanlageinvestitionen gegenüber dem kontrafaktischen Pfad ein realer Investitionsrückgang zugrunde, der vermutlich geringer ausgefallen wäre, wenn die Preise weniger stark gestiegen wären. Die in der Übersicht 4.11 dargelegten Mehrausgaben aufgrund der hohen Inflation können diese Investitionszurückhaltung nicht berücksichtigen. Es werden lediglich zusätzliche Aufwendungen für real getätigte Investitionen abgebildet.

Übersicht 4.11: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Investitionen 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Bruttoanlageinvestitionen	0,22	0,59	0,73	0,81	2,35

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

Die nach der beschriebenen Methode des Szenarienvergleichs rechnerisch ermittelten inflationsbedingten Mehrausgaben der Länder und Gemeinden beliefen sich daher 2022 auf lediglich 0,2 Mrd. € und steigen bis 2025 auf prognostizierte 0,8 Mrd. € an. In Summe der Jahre 2022 bis 2025 belaufen sich die Mehrausgaben auf 2,3 Mrd. €. Damit sind keine Wohlfahrtsverluste oder Folgekosten abgebildet, die sich aus einem inflationsbedingten Verzicht oder Aufschub der Investitionen ergeben.

4.5 Inflation und subnationale Transferausgaben

4.5.1 Unterschied zu Beschaffungsausgaben

Ebenfalls von steigenden Inflationsraten betroffen sind die Transferleistungen der subnationalen Gebietskörperschaften. Transferausgaben erfolgen ohne (unmittelbare) ökonomische Gegenleistung des empfangenden Gegenübers und unterscheiden sich insofern von Beschaffungstransaktionen, als die öffentlichen Haushalte keinen marktbestimmten Beschaffungspreis entrichten. Vielmehr ist die Transferhöhe eine genuin politische Entscheidung, ob und in welcher Höhe Personengruppen, Unternehmen, Verbände, karitative Einrichtungen oder sonstige Anliegen unterstützt werden sollen. Freilich spielen inflationsbedingte Kosten- oder Ausgabenentwicklungen bei den Transferrezipienten eine Rolle bei der Festlegung der Transferberechtigung oder Transferhöhe.

Staatliche Transferausgaben werden in diesem Zusammenhang untergliedert in

- monetäre Sozialleistungen an private Haushalte,
- laufende Transfers an private Haushalte und an karitative oder kulturelle Einrichtungen, die bisweilen aber auch Entgeltcharakter haben, sowie

- Förderungen in Form von Vermögenstransfers (inkl. Investitionszuschüsse) an Unternehmen oder private Haushalte, sowie Subventionen, deren Empfänger definitionsgemäß immer Unternehmen sind.

Zentral ist in diesem Kontext, inwieweit eine automatische Indexierung der Transferleistungen fixiert ist, oder ob Entscheidungsträger diskretionäre Freiheit bei Festlegung der Unterstützungshöhe haben, mithin also die „Pro-Kopf-Ausgaben“ im Unterschied zu den bezogenen Fremdleistungen autonom festlegen können.

Für die Ausgabenbelastung der öffentlichen Budgets spielt im Ergebnis außerdem eine Rolle, inwieweit inflationäre Entwicklungen Einfluss auf die potenziellen Transferbezieher haben. Wenn die Zahl der Bezugsberechtigten inflationsbedingt steigt, ergeben sich höhere Gesamtausgaben bei unverändertem Unterstützungssatz. Insgesamt entsteht, abgesehen von den Fällen mit gesetzlich fixierter Valorisierung, beträchtliche Unsicherheit hinsichtlich der kausalen Verknüpfung von Inflationshöhe und den Transferleistungen.

4.5.2 Monetäre Sozialleistungen

Monetäre Sozialleistungen werden direkt an private Haushalte bezahlt. Seit 2023 werden die meisten Sozialleistungen auf Bundesebene automatisch an die Inflation angepasst⁴²⁾. Auf subnationaler Ebene sind Pensionen für Landes- oder Gemeindebeamte, sowie die Sozialhilfe, bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung, von größerer Bedeutung. Eine kleinere Rolle spielen monetäre Leistungen im Rahmen der Behindertenhilfe und Mietbeihilfen.

Für Landes- und Gemeindebeamtenpensionen gibt es zwar keine automatische Wertsicherung. Es wird aber in der Regel eine Pensionsanpassung vereinbart, die sich mindestens an den vergangenen Inflationsraten orientiert⁴³⁾. Vor allem für die Jahre 2023 und 2024 ergaben sich im Vergleich zu den Erhöhungen der Vorjahre hohe Pensionsanpassungen, die erst wieder ab 2025 mit sinkenden Preissteigerungsraten zurückgehen. Der Pensionsaufwand ist außerdem von der Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenussbezieher:innen bestimmt. Aufgrund der rückläufigen Zahl aktiver Beamt:innen wird mittelfristig auch die Zahl der Pensionist:innen sinken (Alterssicherungskommission, 2023).

Auf Bundesländerebene ist vor allem auch die Sozialhilfe/bedarfsorientierte Mindestsicherung relevant⁴⁴⁾. Grundsätzlich verfügen die Länder über Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Leistungsbemessung. Da die Grundidee nachgelagerter Sozialsicherungssysteme die Sicherung des Lebensunterhalts ist, ist eine Anpassung der Sätze an hohe Preissteigerungsraten prinzipiell

⁴²⁾ Die Anpassung an die Teuerung von Sozialleistungen betrifft z.B. Pflegegeld (seit 2020), Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag, Pensionisten- und Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfe und Reha-, Kranken-, Wiedereingliederungs- und Umschulungsgeld. Für die Valorisierung ist die durchschnittliche Inflationsrate der Monate August-Juli des vorangegangenen Jahres maßgeblich.

⁴³⁾ Maßgeblich für die Errechnung des Anpassungsfaktor ist wieder die Inflation im Zeitraum August-Juli des Vorjahres.

⁴⁴⁾ Die Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes ist bislang nicht in allen Bundesländern erfolgt. In diesen Ländern gelten noch die jeweiligen Mindestsicherungsgesetze.

geboten. Sowohl Mindestsicherung als auch Sozialhilfe beinhalten aber auch Sachleistungselemente und stellen somit nicht in vollem Umfang monetäre Sozialleistungen dar⁴⁵⁾.

Zwischen 2017 und 2019 waren die gute wirtschaftliche Lage und ein stabiler Arbeitsmarkt für einen Rückgang der Beziehenden:innenzahlen maßgeblich. Während der Pandemiejahre 2020 und 2021 trugen zahlreiche Krisenbewältigungsmaßnahmen dazu bei, dass nachgelagerte Sozialleistungssysteme trotz der ökonomischen Schwierigkeiten nicht in verstärktem Maße in Anspruch genommen wurden (Pratscher, 2022). So belief sich die jahresdurchschnittliche Zahl der Personen in Mindestsicherung/Sozialhilfe 2017 auf 239.481; sie fiel bis 2022 auf 189.957 (Statistik Austria, 2023b).

Übersicht 4.12: Ausgaben der Länder- und Gemeindeebene für monetäre Sozialleistungen

	Ausgaben für monetäre Sozialleistungen		VPI
	Mrd. €	Veränderung gg. das Vorjahr in%	
2015	5,82		0,9
2016	6,07	4,2	0,9
2017	6,20	2,2	2,1
2018	6,32	1,9	2,0
2019	6,49	2,7	1,5
2020	6,70	3,3	1,4
2021	6,95	3,6	2,8
2022	7,37	6,1	8,6
2023	8,19	11,1	7,8

Q. Statistik Austria, WIFO-Berechnungen

Die Gesamtausgaben der Länder und Gemeinden für monetäre Sozialleistungen beliefen sich 2023 auf 8,2 Mrd. €. Im Jahr 2015 lagen die Ausgaben noch bei 5,8 Mrd. €. Das jährliche Ausgabenwachstum lag stets über der Vorjahresinflationsrate (Ausnahme 2018), im Mittel der Jahre 2016-2023 um immerhin +1,9 Prozentpunkte. Im Zusammenhang mit der Inflations- und Energiekrise wurden monetäre Transfers (Energiekostenzuschüsse) von subnationalen Gebietskörperschaften eingesetzt, um außerordentliche Belastungen besonders vulnerabler Haushalte abzufedern (siehe Kapitel 5).

Unter der Annahme, dass sich die Transferleistungsanpassung an der Inflation der Vorperiode orientiert, ergeben sich kumulierten inflationsbedingte Mehrkosten der Länder und Gemeinden über die Jahre 2022 bis 2025 in Höhe von 3,3 Mrd. €. Die budgetäre Belastung steigt sprunghaft ab 2023, basierend auf der hohen Inflation des Vorjahres. In der Abschätzung der Mehrkosten sind die temporären Hilfsmaßnahmen nicht inkludiert.

⁴⁵⁾ In der Sozialhilfe sind Sachleistungen gegenüber Geldleistungen sogar vorrangig zu gewähren, bei der Sicherung des Wohnbedarfs durch Überweisung der Miete an den Vermieter (Sachleistung) gilt dieser Grundsatz in der Regel.

Übersicht 4.13: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für monetäre Sozialleistungen, 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Monetäre Sozialleistungen	0,19	0,69	1,10	1,29	3,26

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Rundungsdifferenzen. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

4.5.3 Sonstige Transfers an Non-Profit-Organisationen

Bei den „Sonstigen laufenden Transfers“ handelt es sich um eine sehr heterogene Ausgabenklasse. Neben innerstaatlichen Transfers, die in der konsolidierten Darstellung keine wesentliche Rolle mehr spielen⁴⁶⁾, und Zahlungen von EU-Beiträgen, werden in der Transaktionsklasse Transferleistungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck, sowie – jedoch vorwiegend auf Bundesebene⁴⁷⁾ – an private Haushalte klassifiziert.

Auf subnationaler Ebene handelt es sich primär um Ausgaben, die für die quasi-öffentliche Leistungen durch Non-Profit-Organisationen getätigt werden. Darin sind Förderungen an Vereine und Parteien ebenso enthalten wie Zahlungen an soziale oder kirchliche Einrichtungen, die etwa Leistungen im Zusammenhang mit der Grundversorgung von Geflüchteten erbringen. Hinzu kommen Mittel aus der Krankenanstaltenfinanzierung an nicht im Staatssektor klassifizierte Ordensspitäler, sowie Mittel im Rahmen der Wohnbauförderung an Gemeinnützige Wohnbauträger.

Zuschüsse an Non-Profit-Organisationen fließen vielfach als Unterstützungs- oder Kompensationsleistungen an karitative Organisationen mit einer hohen „Lohnkomponente“. Insofern werden sich Transferzahlungen zumindest an der Entwicklung der Löhne und Gehälter orientieren. Aufgrund der Lohnfindungsprozesse kann somit tendenziell eine Abhängigkeit der Transferausgaben von der Inflationsrate des Vorjahres vermutet werden.

Insgesamt beliefen sich die hier klassifizierten Ausgaben der Länder und Gemeinden 2019 auf 5,5 Mrd. €⁴⁸⁾. Sie haben bis 2023 um 2,4 Mrd. € zugenommen. Besonders kräftig fiel – wie in Abbildung 4.3 ersichtlich – der Anstieg von 2022 (6,3 Mrd. €) auf 2023 (7,9 Mrd. €) aus, was einer Wachstumsrate von 25,2% entspricht⁴⁹⁾. Entsprechend der Aufgabenverteilung im Bundesstaat fallen laufende Transfers auf der subnationalen Ebene vor allem in den Funktionsbereichen Bildung, Soziale Sicherung und Gesundheit an. Bei Ländern und Gemeinden machten die Transfers im Gesundheitswesen 2023 mit rd. 3,2 Mrd. € immerhin 40,9% der Gesamtausgaben in dieser

⁴⁶⁾ Allerdings wird eine Gegenbuchung zum Konsolidierungsadjustment durchgeführt, das erforderlich ist, weil Unterschiede in der Buchungspraxis der Gebietskörperschaften die eindeutige Identifikation der innerstaatlichen Zahlungsströme bei der zahlenden und bei der empfangenden Einheit erschweren.

⁴⁷⁾ Auf Bundesebene wird hier auch der Klimabonus klassifiziert.

⁴⁸⁾ Der Vergleich bezieht sich auf 2019, da ein Vergleich mit den Jahren 2020 und 2021 mit erheblichen pandemiebedingten Ausgabenverzerrungen verbunden ist.

⁴⁹⁾ Ursächlich ist lt. Statistik Austria ein hoher Zuwachs der gebuchten Grundversorgungsausgaben an Organisationen ohne Erwerbszweck.

Kategorie aus (Übersicht 4.14). Im Vergleich zum Vorkrisenjahr 2019 hat der Anteil des Funktionsbereichs Soziale Sicherung von 16,0% auf 22,3% deutlich zugenommen.

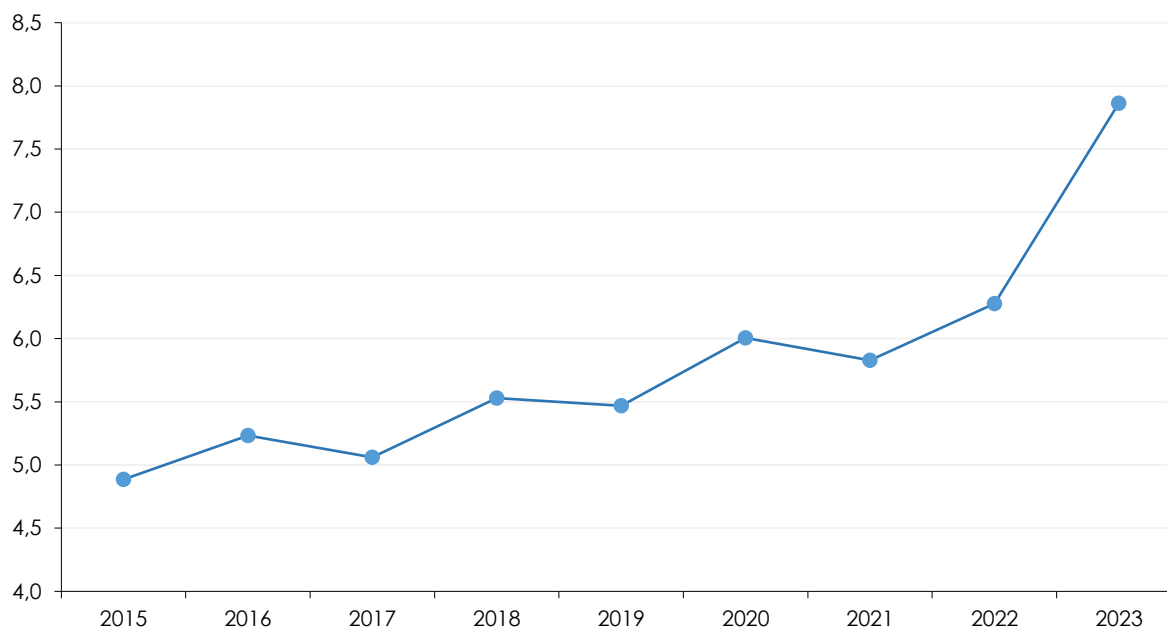
Übersicht 4.14: Ausgaben für sonstige laufende Transfers der Länder- und Gemeindeebene

COFOG-Kategorien	2019		2022		2023	
	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %
GF01 Allgemeine öffentliche Verwaltung	0,24	4,3	0,21	3,3	0,28	3,6
GF02 Verteidigung	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
GF03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,02	0,3	0,04	0,7	0,05	0,6
GF04 Wirtschaftliche Angelegenheiten	0,39	7,1	0,56	8,9	0,56	7,1
GF05 Umweltschutz	0,04	0,7	0,03	0,5	0,04	0,5
GF06 Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	0,21	3,9	0,21	3,3	0,34	4,3
GF07 Gesundheitswesen	2,42	44,3	2,76	44,0	3,22	40,9
GF08 Kultur, Freizeit, Sport, Religion	0,42	7,6	0,44	6,9	0,49	6,3
GF09 Bildungswesen	0,85	15,6	0,93	14,8	1,12	14,3
GF10 Soziale Sicherung	0,88	16,0	1,09	17,4	1,76	22,3
Summe	5,47	100,0	6,28	100,0	7,86	100,0

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Das ausgeprägte diskretionäre Element der Ausgaben für sonstige laufende Transfers impliziert zwar ein gewisses Maß an Unsicherheit für die Ableitung eines strukturellen kontrafaktischen Pfades, ähnlich wie bei den Investitionen. Allerdings zeigen die modellbasierten Analysen, dass der kräftige Anstieg der Transfers im Jahr 2023 um über 25% gegenüber 2022 mit dem allgemeinen Preis- und Lohnanstieg gerade dann gut erklärt werden kann, wenn man die strukturelle Dynamik der Vorjahresentwicklungen als *counterfactual* berücksichtigt.

Abbildung 4.4: Sonstige laufende Transfers auf subnationaler Ebene, 2015-2023 in Mrd. €



Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Übersicht 4.15: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für sonstige Transfers an NPOs und private Haushalte, 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Sonstige laufende Transfers	0,39	0,77	0,91	0,99	3,05

Q: WIFO-Berechnungen – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Rundungsdifferenzen. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

Die Ergebnisse der Modellschätzungen (Übersicht 4.15) deuten darauf hin, dass 2022 nahezu der gesamte Ausgabenzuwachs von 0,4 Mrd. € als inflationsbedingte Mehrausgaben zu qualifizieren ist; für 2023 lassen sich sogar Mehrausgaben von 0,8 Mrd. € ermitteln. In Summe ergeben sich über die Jahre 2022 bis 2025 rechnerische Mehrausgaben aufgrund der inflationären Entwicklung in Höhe von 3,1 Mrd. €.

4.5.4 Inflation, Subventionen und Vermögenstransfers

Zahlungen von Subventionen und Vermögenstransfers sind von politischen Entscheidungen geprägt und ein quasi-automatischer Zusammenhang mit inflationären Entwicklungen besteht in den meisten Fällen nur begrenzt. Außerdem unterliegen Förderungen als Ermessensausgaben in der Regel einer höheren Diskretion – auch, um sich ändernden Prioritäten für Förderungsziele besser Rechnung tragen zu können. Im Inflations- und Energiekrisenkontext wurden Subventionen vom Bund und subnationalen Gebietskörperschaften temporär eingesetzt, um

außerordentliche Belastungen von energieintensiv produzierenden Unternehmen abzufedern (siehe Kapitel 5).

Übersicht 4.16: Ausgaben für Subventionen und Kapitaltransfers der Länder- und Gemeindeebene nach funktionalen Kategorien (2019, 2022 und 2023)

COFOG Kategorie	2019		2022		2023	
	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %	Mrd. €	Anteil in %
GF01 Allgemeine öffentliche Verwaltung	0,12	4,0	0,19	5,7	0,16	4,5
GF02 Verteidigung	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00	0,0
GF03 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,02	0,7	0,02	0,6	0,02	0,6
GF04 Wirtschaftliche Angelegenheiten	1,45	51,0	1,79	53,1	1,89	51,3
GF05 Umweltschutz	0,10	3,4	0,16	4,8	0,15	4,1
GF06 Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen	0,43	15,3	0,50	14,8	0,66	17,9
GF07 Gesundheitswesen	0,19	6,5	0,23	6,8	0,24	6,6
GF08 Kultur, Freizeit, Sport, Religion	0,27	9,4	0,22	6,7	0,28	7,6
GF09 Bildungswesen	0,19	6,8	0,15	4,6	0,22	6,0
GF10 Soziale Sicherung	0,08	2,8	0,10	3,0	0,05	1,4
Summe	2,84	100,0	3,37	100,0	3,69	100,0

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen.

Etwa Zweidrittel der Subventionen und Kapitaltransfers auf Länder- und Gemeindeebene in Höhe von 3,7 Mrd. € im Jahr 2023 entfallen auf die Funktionsbereiche Wirtschaftliche Angelegenheiten (GF04) und Wohnungswesen/Kommunale Einrichtungen (GF06).

Wenngleich die Effekte von höheren Preissteigerungsraten vom Förderungszweck abhängig sind und ob der politische Wille existiert, mögliche Inflationseffekte für Förderungsempfänger auszugleichen, ist eine indirekte Beziehung zwischen Subventionshöhe und Inflation zu vermuten. Mit höherer Inflation steigen in der Regel auch die Kosten von geförderten Unternehmen und Vorhaben. Das kann dazu führen, dass höhere Budgets für Subventionen und Investitionszuschüsse bereitgestellt werden müssen, um das reale Unterstützungsniveau zu erhalten und den ursprünglich beabsichtigten Nutzen der Förderung zu erreichen. Die Vielzahl unterschiedlicher Förderungszwecke, die auf Landes- und Gemeindeebene verfolgt werden, erschwert aber die konkrete Einschätzung der Inflationseffekte. Gerade bei der Wohnbaupolitik als originäre Landesaufgabe ist davon auszugehen, dass Förderungen an den Anstieg der Baukosten gekoppelt sind, um das Förderungsniveau real zu stabilisieren⁵⁰). Ebenfalls inflationsgetrieben können die Kostensteigerungen in marktbestimmten Betrieben sein, deren Betriebsergebnisse als saldierte Nettopositionen in der ESG-Rechnung als Subvention oder Vermögenstransfers (falls negativ) oder Gewinnentnahme (falls positiv) aufscheinen.

⁵⁰) Die österreichische Bauproduktion ist bereits seit 2021 rückläufig. Die Lage im Bauwesen bleibt aufgrund hoher Baupreise und gestiegener Finanzierungskosten sowie der inflationsbedingt geringeren Kaufkraft angespannt (Klien & Weingärtler, 2024). Umgekehrt sollte im Gebäudesektor investiert werden, um Energiestandards zu verbessern und CO₂-Emissionen zu senken. Im Finanzausgleich 2024-2028 (Bittschi et al., 2024) und im jüngst beschlossenen Wohnbaupaket der Bundesregierung sind dafür zusätzliche Mittel für den Wohnbau vorgesehen.

Die modellgestützte Analyse zeigt inflationsgetriebene Abweichungen vom kontrafaktischen Entwicklungspfad in der Größenordnung +0,2 Mrd. € (2022) bis +0,5 Mrd. € (2025). In Summe der Jahre 2022 bis 2025 ergeben sich Mehrausgaben von 1,5 Mrd. € (s. Übersicht 4.17).

Übersicht 4.17: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Subventionen und Kapitaltransfers, 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Subventionen und Kapitaltransfers	0,20	0,39	0,46	0,49	1,54

Q: WIFO-Berechnungen – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

4.6 Inflation, subnationale Zinsausgaben und Verschuldung

Höhere Marktzinsen führen nicht nur zu höheren Einnahmen (s. Kapitel 3.7), sondern auch zu höheren Belastungen der Budgets und stellen insofern eine indirekte Inflationsfolge dar. In unmittelbarer Folge der veränderten Zinslandschaft ist auch die kurz- und mittelfristige Verzinsung der Staatsschulden in Österreich angestiegen. Höhere Zinsbelastungen der öffentlichen Haushalte sind schneller sichtbar, wenn eine variable Verzinsung der bestehenden Schuldverpflichtungen vereinbart wurde. Allerdings treten die Effekte meist mit zeitlicher Verzögerung ein, da sich höhere Zinsen zunächst nur auf die Verzinsung der Neuverschuldung auswirken. Insofern schlagen sich Zinseffekte eher sukzessiv in den Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften nieder⁵¹).

Das Ausmaß, in dem das Zinsniveau die Zinszahlungen beeinflusst, hängt maßgeblich vom aktuellen Schuldenstand und der Laufzeitstruktur ab⁵²). Die beträchtliche Verringerung der Zinsbelastungen in den letzten Jahren wurde primär durch das niedrigere Zinsniveau erreicht und nicht durch eine signifikante Verringerung des Schuldenstands (Übersicht 4.18). Übersicht 4.14 zeigt die Entwicklung der Bruttoschulden der konsolidierten Länder- und Gemeindeebene, einschließlich der Finanzierungssalden und der Zinsausgaben, jeweils in Abgrenzung nach ESVG 2010.

⁵¹) Die Frage, inwieweit Zinserhöhungen der Notenbank selbst Inflationstreiber sein könnten, wenn sie Preiserhöhungen bei Konsumgütern führen können, wird diskutiert bei Schwanitz (2024).

⁵²) Schuldenaufnahme der Länder erfolgt zumeist im Rahmen der Rechtsträgerfinanzierung des Bundes über die ÖBFA.

Übersicht 4.18: Schulden und Zinsausgaben der Bundesländer und Gemeinden, 2015-2023

	Finanzierungssaldo (Mrd. €)	Brutto-Schuldenstand (Mrd. €)	Zinsausgaben (Mrd. €)	impliziter Zinssatz* (%)
2015	0,37	35,76	0,43	1,3
2016	-1,53	37,92	0,39	1,1
2017	-0,05	37,87	0,29	0,8
2018	0,68	37,95	0,27	0,7
2019	0,45	37,63	0,25	0,7
2020	-3,12	40,55	0,18	0,5
2021	-2,32	44,12	0,15	0,4
2022	2,87	43,31	0,13	0,3
2023	-2,40	46,84	0,28	0,7

Q: WIFO-Berechnungen auf Basis von Statistik Austria. *: Zinsausgaben bezogen auf Bruttoschuldenstand des Vorjahres

Von 2015 bis 2022 sind die Zinsausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften (konsolidiert) von 0,43 Mrd. € auf 0,13 Mrd. € gesunken. Die Zinswende war in Bundesländern und Gemeinden mit einer Verdopplung der Zinsausgaben um 0,15 Mrd. € auf 0,3 Mrd. € (2023) verbunden, wodurch der implizite Zinssatz im Jahr 2023 auf 0,7% angestiegen ist. Der Anstieg der Zinsausgaben der Länder und Gemeinden ist allerdings auch auf geänderte Risikoeinschätzungen der Märkte und den höheren Brutto-Schuldenstand zurückzuführen. Der Schuldenzuwachs 2023 beruht wiederum auf einem hohen Defizit der Länder und Gemeinden in Höhe von 2,4 Mrd. € und auf Stock-Flow-Anpassungen von 1,1 Mrd. €. Die Zinsausgaben des Jahres 2023 liegen wieder auf dem Niveau von 2019⁵³⁾. Ausgehend von sehr niedrigem Niveau werden subnationale Zinsausgaben wieder steigen. Die Höhe der inflationsbedingten Mehrausgaben hängt somit einerseits von der prognostizierten Zinsentwicklung und der erwarteten Neuverschuldung ab, und andererseits welches Zinsniveau und welche subnationale Neuverschuldung sich kontrafaktisch bei einer Inflationsrate von 2% ergeben hätte.

Angesichts der beträchtlichen Unsicherheiten, die sich im Zusammenhang mit der Zurechnung und der Prognose der Mehrausgaben ergibt, verfahren wir in der Schätzung der bei Zinsausgaben wie oben bei den Zinserträgen (Kapitel 3.7) und nehmen lediglich den Anstieg des Jahres 2023 in Höhe von 0,15 Mrd. € als Zusatzausgabe an.

⁵³⁾ Höhere Zinsausgaben sind allerdings nicht ursächlich auf den Anstieg Inflation in Österreich zurückzuführen. Darüber hinaus kann argumentiert werden, dass die expansiv angelegte Geldpolitik der EZB von 2016 bis 2021 zu geringeren Zinsbelastungen der Budgets geführt hat. Ob die Niedrigzinsphase in Europa überhaupt primär auf die Geldpolitik der EZB zurückzuführen ist, oder ob sozio-demographische eine wichtigere Rolle spielten, wird diskutiert bei Tichy (2019).

Übersicht 4.15: Inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden für Zinsen, 2022-2025

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Zinsausgaben	.	0,15	.	.	0,15

Q: WIFO-Berechnungen. – Die geschätzten Mehrausgaben ergeben sich aus der Differenz zwischen Szenario I und dem kontrafaktischen Szenario II. Die unterschiedliche Entwicklung zwischen den Szenarien ist im Anhang dargestellt.

4.7 Zusammenfassung

Die sich aus dem Szenarienvergleich ergebenden inflationsbedingten Mehrausgaben der Länder und Gemeinden summieren sich über den Zeitraum 2022 bis 2025 auf 31,7 Mrd. €. Sie liegen damit beträchtlich über den rechnerischen Mehreinnahmen von insgesamt 17,5 Mrd. €.

Die geschätzten Mehrausgaben gegenüber dem kontrafaktischen Szenario in den einzelnen Ausgabenkategorien sind in der Übersicht 4.19 nochmals zusammenfassend dokumentiert. Mit 11,3 Mrd. € Mehrausgaben entfällt über ein Drittel (35,7%) der Belastung auf die inflationsbedingt steigenden Arbeitnehmerentgelte. Da gerade die Länder und Gemeinden (im Vergleich mit der Bundesebene) eine höhere Personalintensität der Ausgabenstruktur aufweisen, treffen kräftige Lohn- und Gehaltssteigerungen diese Gebietskörperschaftsebenen besonders stark. Auch die zugekauften Vorleistungen fallen mit 7,6 Mrd. € 2022 bis 2025 stark ins Gewicht. Der Anteil des Intermediärkonsums an den Zusatzausgaben beläuft sich auf gut ein Viertel (24,1%). Die drittgrößte Kategorie stellen die monetären Sozialleistungen dar, die mit geschätzten 3,3 Mrd. € Mehrausgaben gegenüber dem alternativen Niedriginflationsszenario zu Buche schlagen.

Die Schätzungen der inflationsinduzierten Mehrausgaben in den übrigen Kategorien (Sonstige Transfers, Investitionsausgaben, Subventionen und Vermögenstransfers) sind mit größeren Unsicherheiten verbunden, da sie auch auf der Annahme beruhen, dass Länder und Gemeinden nicht von den ‚strukturellen‘ Ausgabenpfaden abweichen würden, selbst wenn sich deutliche Preissteigerungen ergeben haben.

Übersicht 4.19: Geschätzte inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinden

	2022	2023	2024	2024	2022-2025
	In Mrd. €				
Arbeitnehmerentgelte	0,30	2,00	4,10	4,92	11,32
Vorleistungen	0,96	1,92	2,28	2,47	7,64
Soziale Sachleistungen	0,30	0,61	0,73	0,79	2,43
Bruttoanlageinvestitionen	0,22	0,59	0,73	0,81	2,35
Monetäre Transfers	0,19	0,69	1,10	1,29	3,26
Sonstige laufende Transfers	0,39	0,77	0,91	0,99	3,05
Subventionen und Kapitaltransfers	0,20	0,39	0,46	0,49	1,54
Zinsausgaben		0,15			0,15
Summe	2,56	7,12	10,32	11,76	31,74

Q: WIFO-Berechnungen.

5. Budgetwirkungen hoher Inflation durch temporäre Maßnahmen zur Inflations(folgen)bekämpfung

5.1 Einordnung

Österreich hat im europäischen Vergleich im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung eines der umfangreichsten Maßnahmenpakete zur Abfederung der sozialen und ökonomischen Folgen der hohen Inflation und Energiepreise umgesetzt (Kettner et al., 2023). Der Bund implementiert im Zeitraum 2022 bis 2026 insgesamt Maßnahmen im Umfang von kumuliert 40,5 Mrd. € (Stand Ende April 2024). Davon entfallen 16,2 Mrd. € auf zusätzliche Ausgaben und 24,3 Mrd. € auf einnahmenseitige (vor allem steuerliche) Entlastungen (Übersicht 5.1 und 5.2). 43% (17,4 Mrd. €) des kumulierten Volumens bis 2026 sind temporäre Maßnahmen, die im engeren Sinne als Antiteuerungsmaßnahmen gelten können. Daneben hat die Bundesregierung eine Reihe von dauerhaft-strukturellen Entlastungsmaßnahmen eingeführt (beispielsweise die Kompensation der kalten Progression oder die Senkung der Lohnnebenkosten), die 57% (23,1 Mrd. €) des bis 2026 kumulierten Entlastungsvolumens ausmachen. Da sie zusammen mit den befristeten Maßnahmen beschlossen und dezidiert als Antiteuerungsmaßnahmen angekündigt wurden, werden sie in den Übersichten 5.1 und 5.2 ebenfalls berücksichtigt.

Aufgrund der bestehenden Verflechtungen im Finanzausgleich ergeben sich aus einer Reihe dieser Maßnahmen Budgetwirkungen auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen, insbesondere bei einnahmenseitigen Unterstützungsmaßnahmen. Inhalt von Kapitel 5 ist die Darstellung der konkreten Budgetbelastung durch die beschlossenen diskretionären Maßnahmen zur Inflations(folgen)bekämpfung auf öffentliche Budgets im föderativen Staatswesen.

Analog zu den Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 werden die für die Bundesländer relevanten diskretionären einnahmen- und ausgabenseitigen Maßnahmen getrennt dargestellt und ihre fiskalischen Effekte auf die Budgets der Bundesländer kategorisiert sowie auf Basis der verfügbaren Informationen quantifiziert. Dabei geht es um die Auswirkungen einnahmenseitiger Maßnahmen des Bundes, die sich auf die Einnahmen der Bundesländer auswirken (Abschnitt 5.1), Zuschüsse des Bundes an die Bundesländer (Abschnitt 5.2) sowie um Antiteuerungsmaßnahmen der Länder (Abschnitt 5.3). Die Darstellung erfolgt hauptsächlich auf der Basis administrativer Daten und weicht daher zum Teil (geringfügig) von der ESG-Darstellung des Kapitels 4 ab.

Übersicht 5.1: Antiteuerungsmaßnahmen des Bundes im Überblick, 2022 bis 2026

	2022	2023	2024	2025	2026	2022-2026
	Mio. €					
Bund insgesamt	7.495	10.420	6.566	6.864	9.162	40.506
Private Haushalte insgesamt	5.931	7.145	5.639	6.687	8.625	34.026
Kurzfristige Maßnahmen	5.931	5.244	1.776	30	10	12.991
Einmalzahlung Teuerungsausgleich im Entlastungspaket I	211	211
Einmalzahlung Aufstockung Teuerungsausgleich im Entlastungspaket III	148	148
Einmalzahlung für Pensionist:innen und Ausgleichszulagenbezieher:innen	452	540	.	.	.	992
Antiteuerungspaket für Familien und finanziell Schwache Mai 2023	.	325	276	15	.	616
Einmaliger negativsteuerfähiger Teuerungsabsetzbetrag	.	750	.	.	.	750
Wohnschirm einschließlich Aufstockungen 2023	8	45	65	15	10	143
Energiekostenausgleich	351	50	.	.	.	401
Aussetzung von Erneuerbaren-Förderpauschale und -Förderbeitrag ¹⁾	400	400
Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen	15	15
Senkung Elektrizitäts- und Erdgasabgabe inkl. Verlängerung bis Ende 2024 ²⁾	280	442	500	.	.	1.222
Gemeinnützige Lebensmittelweitergabe	.	5	5	.	.	10
Erhöhung von Pendlerpauschale, -euro, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	120	220	80	.	.	420
Antiteuerungsbonus sowie Erhöhung des Klimabonus	2.734	110	.	.	.	2.844
Einmalzahlung Familienbeihilfe	341	341
Vorziehen des Familienbonus Plus und Erhöhung und Vorziehen des Kindermehrbetrags	100	250	.	.	.	350
Verschiebung Einführung CO ₂ -Bepreisung von Juli auf Oktober 2022	250	250
Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie für Arbeitnehmer:innen ³⁾	380	380	.	.	.	760
Stromkostenzuschuss ²⁾	141	855	800	.	.	1.796
Kompensation Netzverlustkosten ⁴⁾	.	447	50	.	.	497
Aufstockung Heizkostenzuschüsse Bundesländer via Bund	.	450	.	.	.	450
Aufstockung Wohn- und Heizkostenbeihilfen Bundesländer via Bund	.	225	.	.	.	225
„Gebührenbremse“ – Zweckzuschuss des Bundes an die Bundesländer	.	150	.	.	.	150
Strukturelle, dauerhafte Maßnahmen	0	1.901	3.863	6.657	8.615	21.035
Abschaffung der kalten Progression ⁵⁾	.	1.480	2.840	5.300	7.050	16.670
Indexierung von Sozialleistungen	.	363	815	1.079	1.287	3.544
Erhöhung Kindermehrbetrag	.	50	50	50	50	200
Steuerfreiheit E-Mobilität für Arbeitnehmer:innen	.	8	8	8	8	30
Erleichterungen bei der Aliquotierung der Pensionsanpassungen	.	.	150	220	220	590
Unternehmen sowie Land- und Forstwirtschaft insgesamt	1.564	3.275	927	177	537	6.480
Unternehmen insgesamt	1.440	3.145	914	167	527	6.193
Kurzfristige Maßnahmen	1.440	2.662	415	-345	0	4.172
Aussetzung von Erneuerbaren-Förderpauschale und -Förderbeitrag ¹⁾	500	500
Senkung Elektrizitäts- und Erdgasabgabe inkl. Verlängerung bis Ende 2024 ²⁾	320	528	360	-400	.	808
Investitionsoffensive Energieunabhängigkeit	30	55	55	55	.	195
Rascher Umstieg auf alternative dekarbonisierte Antriebsformen	60	60	.	.	.	120
Strompreiskompensation, Stromverbrauchsreduktionsgesetz	.	285	.	.	.	285
Energiekostenzuschuss 1 und 2 ²⁾	530	1.656	.	.	.	2.186
Einmalige Krankenversicherungsbeitragsgutschrift	.	78	.	.	.	78
Strukturelle, dauerhafte Maßnahmen	0	483	499	512	527	2.021
Senkung des FLAF-Beitrags	.	353	369	382	397	1.501
Senkung des Unfallversicherungsbeitragssatzes ¹⁾	.	130	130	130	130	520
Land- und Forstwirtschaft insgesamt	124	130	13	10	10	287
Kurzfristige Maßnahmen	124	120	3	.	.	247
Agrardiesel Kostenausgleich	14	16	3	.	.	33
Versorgungssicherungsbeitrag für die Landwirtschaft	11	110
Stromkostenzuschuss für die Land- und Forstwirtschaft	.	104	.	.	.	104
Strukturelle, dauerhafte Maßnahmen	.	10	10	10	10	40
Anhebung Pauschalierungsgrenzen der Land- und Forstwirtschaft	.	10	10	10	10	40

Q: Bundesministerium für Finanzen (2023c, 2024), Budgetdienst (2024), aktualisierte WIFO-Zusammenstellung basierend auf Kettner et al. (2023). Rundungsdifferenzen. 2022 und teilweise auch 2023 Ist-Daten; 2024 bis 2026 Plan-Daten. – ¹⁾ Außerbudgetär. – ²⁾ Gemäß ESVG-Abgrenzung. – ³⁾ Wird mangels näherer Informationen zur Gänze den Arbeitnehmer:innen zugeordnet. – ⁴⁾ Wird mangels näherer Informationen zur Gänze den privaten Haushalten zugeordnet. – ⁵⁾ Zahlungswirksamkeit des vollen Progressionsausgleichs.

5.2 Einnahmenseitige Maßnahmen des Bundes mit Auswirkungen auf die Einnahmen der Bundesländer

Der Bund hat eine Reihe temporärer und dauerhafter einnahmensseitiger Maßnahmen zur Abfederung der unerwünschten sozialen und ökonomischen Auswirkungen der hohen Inflation umgesetzt (siehe Übersicht 5.2). Das größte Gewicht innerhalb der temporären einnahmensseitigen Antiteuerungsmaßnahmen haben Steuererleichterungen, die auf verschiedenen Arten von Interventionen basieren, die unterschiedliche Steuerarten betreffen:

- Steuersenkungen (Gas- und Elektrizitätsabgabe, Verschiebung der Einführung der CO₂-Bepreisung)
- Ausweitung bestehender Steuerbegünstigungen (Pendlerpauschale, Pendlereuro, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag im Rahmen der Lohnsteuer, Vorziehen der Erhöhung von Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag im Rahmen von Lohn- und veranlagter Einkommensteuer)
- Gewährung neuer Steuererleichterungen (Teuerungsabsetzbetrag im Rahmen von Lohn- und veranlagter Einkommensteuer, steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie für Arbeitnehmer:innen im Rahmen der Lohnsteuer sowie Dienstnehmerbeiträge, Kostenausgleich Agrardiesel im Rahmen der Mineralölsteuer)

Übersicht 5.2: Einnahmenseitige Antiteuerungsmaßnahmen des Bundes im Überblick, 2022 bis 2024

	2022	2023	2024	2022-2024
	Mio. €			
Insgesamt	2.364	4.645	4.300	11.308
Temporäre Antiteuerungsmaßnahmen	2.364	2.664	943	5.971
Einmaliger negativsteuerfähiger Teuerungsabsetzbetrag	.	750	.	750
Aussetzung von Erneuerbaren-Förderpauschale und -Förderbeitrag ¹⁾	900	.	.	900
Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe inkl. Verlängerung bis Ende 2024 ²⁾	600	970	860	2.430
Erhöhung von Pendlerpauschale, -euro, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	120	220	80	420
Vorziehen des Familienbonus Plus und Erhöhung und Vorziehen des Kindermehrbetrags	100	250	.	350
Verschiebung Einführung CO ₂ -Bepreisung von Juli auf Oktober 2022	250	.	.	250
Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie für Arbeitnehmer:innen	380	380	.	760
Einmalige Krankenversicherungsbeitragsgutschrift	.	78	.	78
Agrardiesel Kostenausgleich	14	16	3	33
Dauerhafte Antiteuerungsmaßnahmen	0	1.981	3.357	5.337
Abschaffung der kalten Progression	.	1.480	2.840	4.320
Steuerfreiheit E-Mobilität für Arbeitnehmer:innen	.	8	8	15
Senkung des FLAF-Beitrags	.	353	369	722
Senkung des Unfallversicherungsbeitragssatzes ¹⁾	.	130	130	260
Anhebung Pauschalierungsgrenzen der Land- und Forstwirtschaft	.	10	10	20

Q: WIFO-Berechnungen. 2023 vorläufige Zahlen, 2024 Bundesvoranschlag. Rundungsdifferenzen. – ¹⁾ Nicht budgetwirksam. – ²⁾ Gemäß ESVG-Abgrenzung.

Diese zeitlich befristeten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen beziehen sich fast sämtlich auf gemeinschaftliche Bundesabgaben und verringern nach Maßgabe der Ertragsanteilsschlüssel die Ertragsanteile von Bundesländern und Gemeinden. Ausnahmen sind die Teuerungsprämie für Arbeitnehmer:innen, die nicht nur die Lohnsteuer-, sondern auch die Sozialversicherungsbeitragseinnahmen reduziert, und die zeitliche Verschiebung der Einführung der als ausschließliche Bundesabgabe ausgestalteten CO₂-Bepreisung.

Temporäre steuerliche Hilfsmaßnahmen, die sich auf gemeinschaftliche Bundesabgaben beziehen und somit auch in Form von Einnahmefällen die Bundesländer betreffen, erreichen kumuliert im Zeitraum 2022 bis 2024 4.710 Mio. € (siehe Übersicht 5.3).

Im neuen FAG 2024 bis 2028 wurden die für die gemeinschaftlichen Bundesabgaben geltenden vertikalen Verteilungsschlüssel für die Aufteilung der Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben unverändert gelassen. Sie betragen 20,2% für die Bundesländer, 11,9% für die Gemeinden und 67,9% für den Bund. Demnach entfallen in den Jahren 2022 bis 2024 von den gesamten temporären steuerlichen Mindereinnahmen, die kumuliert 4.710 Mio. € erreichen, kumuliert 951 Mio. € auf die Bundesländer und 560 Mio. € auf die Gemeinden. Die Ertragsanteile des Bundes vermindern sich um 3.198 Mio. €.

Übersicht 5.3: Einnahmefall aus temporären steuerlichen Entlastungsmaßnahmen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben gesamt

	2022	2023	2024	2022-2024
	Mio. €			
Insgesamt	1.200	2.570	940	4.710
Einmaliger negativsteuerfähiger Teuerungsabsetzbetrag	.	750	.	750
Senkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe inkl. Verlängerung bis Ende 2024	600	970	860	2.430
Erhöhung von Pendlerpauschale, -euro, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	120	220	80	420
Vorziehen des Familienbonus Plus und Erhöhung und Vorziehen des Kindermehrbetrags	100	250	.	350
Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie für Arbeitnehmer:innen	380	380	.	760
Anteil Gebietskörperschaften gemäß FAG-Ertragsanteilsschlüssel	1.200	2.570	940	4.710
Bund 67,9%	815	1.745	638	3.198
Länder 20,2%	242	519	190	951
Gemeinden 11,9%	143	306	112	560

Q: WIFO-Zusammenstellung und -Berechnungen. 2023 vorläufige Zahlen, 2024 Bundesvoranschlag.

5.3 Zuschüsse des Bundes zur Unterstützung von Hilfsmaßnahmen der Länder

Neben direkt an Haushalte und Unternehmen gewährten Entlastungsmaßnahmen leistete der Bund im Jahr 2023 diverse Zuschüsse an die Bundesländer, die diese in Form von Transfers an die privaten Haushalte weitergaben. Dabei handelt es sich um einen Zweckzuschuss von 450 Mio. € zur Aufstockung der von den Ländern ausgezahlten Heizkostenzuschüsse sowie um dessen Aufstockung für Wohn- und Heizkostenbeihilfen über 225 Mio. €, insgesamt 675 Mio. € (Übersicht 5.4). Die Mittel werden nach Bevölkerungsschlüssel auf die Länder aufgeteilt. Sie können für bestehende, aber auch für neue Unterstützungen herangezogen werden. Mit 5% der Mittel sind ländereigene Einrichtungen zu unterstützen. Die Mittel können für neue oder für

bestehende Unterstützungen herangezogen werden. Die Modalitäten (Heizformen, Einkommensgrenzen, etc.) sind den Bundesländern überlassen.

Zudem erhielten die Bundesländer 2023 vom Bund einen einmaligen Zweckzuschuss von 150 Mio. € als Ausgleich für den für 2023 beschlossenen „Gebührenstopp“, d. h. die Senkung von Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen für die Wasserversorgung, die Beseitigung von Abwasser und die Müllabfuhr im Jahr 2024. Die Anteile der Bundesländer basieren auf der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für 2023 maßgeblich ist. Diese Mittel sind von den Bundesländern allerdings vollständig an die Gemeinden weiterzugeben.

Mit Hilfe dieser Bundesmittel konnten Länder (bzw. Gemeinden) zusätzliche Antiteuerungsmaßnahmen setzen, ohne ihre Budgets weiter zu belasten.

Übersicht 5.4: Zuschüsse des Bundes an die Bundesländer zur Finanzierung von Antiteuerungsmaßnahmen, 2022 bis 2024

	2022	2023 In Mio. €	2024	2022-2024
Aufstockung Heizkostenzuschüsse	.	450	.	450
Aufstockung Wohn- und Heizkostenbeihilfen (Einmalzahlung)	.	225	.	225
„Gebührenbremse“ – Zweckzuschuss des Bundes an die Bundesländer	.	150	.	150
Insgesamt	.	825	.	825

Q: BMF (2023c), Budgetdienst (2024); WIFO-Recherchen und -Zusammenstellung.

5.4 Antiteuerungsmaßnahmen der Bundesländer

Alle Bundesländer haben in jenen Bereichen, in denen sie über Aufgaben- und Ausgabenkompetenzen verfügen, Antiteuerungsmaßnahmen von sehr unterschiedlichem Umfang eingeführt. Diese sind in der Regel zeitlich befristet und bestehen fast ausschließlich aus zusätzlichen Ausgaben. Darin spiegelt sich der geringe Spielraum auf der subnationalen Ebene im Allgemeinen und auf Ebene der Bundesländer im Besonderen für einnahmenseitige diskretionäre Maßnahmen wider. Der weitaus überwiegende Anteil der Antiteuerungsmaßnahmen der Bundesländer richtet sich an private Haushalte, nur ein geringer Anteil besteht aus Hilfsmaßnahmen für Unternehmen oder sonstige öffentliche⁵⁴ bzw. private institutionelle Empfänger (beispielsweise Kinderbetreuungseinrichtungen, Dienstgeber von Pflege- und Betreuungspersonal, Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches, Krankenanstalten, Berg- und Wasserrettung, Tierchutz- und Sportvereine)⁵⁵).

Übersicht 5.5 enthält für die Jahre 2022 bis 2024 die gesamten ausgabenseitigen Unterstützungsmaßnahmen nach Bundesländern. Beim weitaus überwiegenden Anteil der entsprechenden Ausgaben handelt es sich um temporäre Zusatzausgaben zur Abfederung der

⁵⁴ Hier ist auch die Vorgabe relevant, dass 5% des Zweckzuschusses des Bundes an die Länder für die Aufstockung von Wohn- und Heizkostenzuschüssen an ländereigene Einrichtungen fließen müssen.

⁵⁵ Vgl. dazu die in Anhang detailliert aufgeführten Übersichten über die temporären Hilfsmaßnahmen der Bundesländer.

Teuerung. Zu Hilfsmaßnahmen der Bundesländer werden auch Erhöhungen von in einigen Bundesländern permanent gewährten Leistungen (etwa Heizkosten- oder Wohnbeihilfen oder andere soziale Leistungen) gezählt, die zur Abdeckung der Mehrbelastung der Haushalte besonders hoch ausfallen. Die von den Bundesländern angegebenen Beträge stellen in der Regel inflationsbedingten Mehraufwand dar. In Einzelfällen handelt es sich bei manchen Positionen um die Gesamtausgaben (und nicht nur um die Mehrausgaben). Soweit aufgrund der Angaben der Bundesländer möglich, wurde eine entsprechende Bereinigung durchgeführt. Die Bereinigung umfasst auch Maßnahmen, die keinen unmittelbaren Zusammenhang zur Energiepreis- und Teuerungskrise aufweisen. Nicht berücksichtigt in der bereinigten Gesamtsumme sind zudem Zuschüsse der Bundesländer an die Gemeinden zum Ausgleich der Einnahmefälle aus der Gebührenbremse, da diese durch den Zweckzuschuss des Bundes ausgeglichen werden (siehe Abschnitt 5.2). Schließlich wird die Gesamtsumme der Hilfsmaßnahmen auch um Unterstützungsmaßnahmen bereinigt, die nicht an private Haushalte bzw. Unternehmen gehen, sondern dem Ausgleich von teuerungsbedingten Mehrbelastungen in Institutionen der Länder bzw. Gemeinden (bzw. höhere Gehaltsausgaben in Krankenanstalten oder Kinderbetreuungseinrichtungen) oder von diversen Organisationen (z.B. Sportvereine oder Rettungsorganisationen) dienen. Sie sind (vergleichbar den inflationsbedingten Mehrausgaben des Bundes beispielsweise für Bundesbedienstete oder Pensionen) nicht als Unterstützungsmaßnahmen für den privaten Sektor zu sehen. Manche Mehraufwendungen (etwa einmalige Unterstützungsleistungen an Krankenanstalten) sollen nicht nur als Inflationsausgleich dienen. Zudem werden gelegentlich Unterstützungsleistungen gewährt, für die der Mehraufwand nicht darstellbar und daher nicht in der Gesamtsumme enthalten ist. Insgesamt ist daher auch die bereinigte Gesamtsumme mit einer gewissen Unschärfe behaftet.

Kumuliert erreichen im betrachteten Zeitraum die von den Bundesländern angegeben ausgabenseitigen Hilfsmaßnahmen gut 2.832 Mio. €. Nach der oben erläuterten Bereinigung belaufen sich die inflationsbedingten Zusatzausgaben der Bundesländer für diskretionäre Unterstützungsleistungen auf 1.828 Mio. €.

Auch wenn die diskretionären Entlastungsmaßnahmen der Bundesländer nur einen Bruchteil jener des Bundes erreichen, so können sie regional durchaus relevant sein, wie etwa der Energieunterstützung/Energiebonus in Wien oder der Strompreiserabatt in Niederösterreich.

Es zeigt sich, dass pro Kopf die Hilfsmaßnahmen der Bundesländer in einer großen Bandbreite liegen: Kumuliert im Zeitraum 2022 bis 2024 rangieren die Pro-Kopf-Ausgaben für Hilfsmaßnahmen zwischen 16,24 € in Oberösterreich und 545,15 € in Wien. Bereinigt liegen sie zwischen 1,20 € in Oberösterreich und knapp 374 € in Wien.

Von den bereinigten Bundesländer-Antiteuerungsmaßnahmen werden knapp 37% durch die Zweckzuschüsse des Bundes an die Bundesländer für Wohn- und Heizkostenbeihilfen in Höhe von 675 Mio. € (siehe Übersicht 5.4) abgedeckt.

Einige Bundesländer finanzieren einen Teil ihrer Antiteuerungspakete durch einnahmenseitige Maßnahmen. So erhöhte das Burgenland 2022 die Abgabe für Betreiber von Windkraft- und Photovoltaikanlagen zur Abschöpfung von durch die Energiepreiskrise bedingten Zusatzgewinnen. Zudem wurden in einigen Bundesländern im Jahr 2022 Sonderdividenden der Landesenergieversorger bzw. Beteiligungsgesellschaften ausgeschüttet, die zur Finanzierung eines Teils der

Entlastungsmaßnahmen beitragen sollten (Burgenland, Niederösterreich, Tirol, Vorarlberg) (vgl. auch Abschnitt 3.7 der vorliegenden Studie). Insgesamt sind jedoch die Volumina solcher einnahmenseitiger Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf Bundesländerebene begrenzt, was den relativ geringen einnahmenseitigen Spielraum der Bundesländer widerspiegelt.

Übersicht 5.5: Ausgabenseitige Antifeuerungsmaßnahmen der Bundesländer, 2022 bis 2024 im Überblick

	2022	2023	2024	Kumuliert 2022-2024
Gesamtausgaben in Mio. €, unbereinigt	518,7	1.284,4	1.029,1	2.832,1
Burgenland	7,0	30,1	11,6	48,7
Kärnten	25,1	103,6	106,6	235,3
Niederösterreich	154,2	154,4	21,7	330,3
Oberösterreich	9,2	13,2	2,4	24,7
Salzburg	26,6	58,9	67,3	152,8
Steiermark	52,8	203,3	238,9	495,0
Tirol	50,0	201,3	90,6	341,9
Vorarlberg	8,7	65,6	53,5	127,8
Wien	185,2	454,0	436,6	1.075,7
Gesamtausgaben in Mio. €, bereinigt	451,1	950,8	425,9	1.827,8
Burgenland	7,0	30,1	11,6	48,7
Kärnten	14,5	74,1	67,6	156,1
Niederösterreich	145,0	153,7	21,7	320,4
Oberösterreich	0,0	1,8	0,0	1,8
Salzburg	26,6	42,4	49,9	118,9
Steiermark	14,5	81,7	18,0	114,2
Tirol	50,0	84,3	90,6	224,9
Vorarlberg	8,7	55,3	41,0	105,0
Wien	184,8	427,5	125,7	737,9
Gesamtausgaben in € pro Kopf, bereinigt	50,2	104,4	46,5	201,3
Burgenland	23,6	99,8	38,4	162,10
Kärnten	25,7	130,2	118,6	275,01
Niederösterreich	85,4	89,4	12,6	186,94
Oberösterreich	0,0	1,2	0,0	1,20
Salzburg	47,3	74,6	87,3	209,44
Steiermark	11,6	64,6	14,2	90,44
Tirol	65,5	109,3	116,7	291,86
Vorarlberg	21,6	136,0	100,0	258,55
Wien	95,7	215,7	62,6	373,94

Q: WIFO-Zusammenstellung und -Berechnungen basierend auf schriftlicher Auskunft der Bundesländer. Rundungsdifferenzen.

6. Zusammenfassende Schlussfolgerungen

Gegenstand und Fragestellungen

In den Jahren 2022 und 2023 erlebte Österreich den stärksten Anstieg der Verbraucherpreise seit 40 Jahren. Nach einer langen Periode mit niedrigen bis moderaten Inflationsraten stieg der Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt 2022 um +8,6%. Im Jahr 2023 wurden Preissteigerungen von 7,8% verzeichnet. Gemäß der März-Prognose des WIFO wird für 2024 ein Rückgang auf 3,8% und für 2025 auf 2,7% erwartet.

Hohe Inflation hat direkte und indirekte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte aller Verwaltungsebenen. Im Hinblick auf kurz- bis mittelfristige Inflationseffekte ist es wichtig, zwischen den Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden. Automatische Einnahmen- und Ausgabeneffekte infolge der Inflation treten auf, wenn keine finanz- oder steuerpolitischen Maßnahmen als Reaktion auf Preissteigerungen ergriffen werden („no-policy change“). Indirekte Effekte ergeben sich hingegen aus diskretionären Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflationsursachen (häufig restriktive Maßnahmen) oder der Folgen der Inflation (normalerweise expansiv wirkende Maßnahmen).

Eine weit verbreitete These in der Literatur besagt, dass sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben des Staates durch inflationäre Entwicklungen zunehmen. Allerdings ist weniger klar, welcher Effekt im Haushalt überwiegt. Daher konzentriert sich diese Arbeit darauf, die konkreten Auswirkungen der ab dem zweiten Halbjahr 2021 einsetzenden Inflation auf die Haushalte der Länder und Gemeinden für den Zeitraum von 2022 bis 2025 abzuschätzen.

Methodische Vorgehensweise

Ausgangspunkt ist die Identifikation der direkt oder indirekt inflationsreagiblen Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden. Um Effekte der Inflation auf die Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften zu ermitteln, werden zwei – teilweise hypothetische – Budgetentwicklungspfade abgebildet, bzw. errechnet:

- Szenario I bildet die tatsächlich realisierte subnationale Budgetentwicklung bis einschließlich des Jahres 2023, sowie die prognostizierte Budgetentwicklung für die Jahre 2024 und 2025 ab, in denen die Inflation jedenfalls über dem EZB-Zielwert von 2% p.a. liegen wird.
- Szenario II beschreibt ein kontrafaktisches Alternativszenario subnationaler Budgetentwicklungen bei einer hypothetischen, unverändert geringen Inflationsrate von 2% p.a. in den Jahren 2021 bis 2025. Es wird eine fiktive budgetäre Entwicklung bestimmter Einnahmen und Ausgaben der subnationalen Ebene auf Basis einer Inflation modelliert, die mit 2% p.a. der mittelfristigen Preisentwicklung in Jahren vor der COVID-19-Pandemie entsprechen. Für die Ermittlung des *counterfactuals* wird angenommen, dass sich lediglich die nominelle Entwicklung der relevanten Variablen unterscheidet, sodass die hypothetische niedrigere Inflation keine realwirtschaftlichen Wirkungen hat.
- In beiden Szenarien werden die fiskalischen Effekte diskretionärer Politikmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise sowie mit den allgemeinen Preisentwicklungen (im Besonderen der Energiepreise) stehen, herausgerechnet.

Nicht-diskretionäre Einnahmeneffekte von Inflation

Hohe Preissteigerungsraten wirken sich oft auf die Basis verschiedener Steuern und Abgaben aus. Allerdings sind einige aufkommensstärkere Steuern (Mineralölsteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Tabaksteuer, NOVA) nicht direkt inflationsabhängig. Bei vielen Abgaben hat höhere Inflation unmittelbare (kontemporäre) Einnahmeneffekte (z.B. Umsatzsteuer, Versicherungssteuer, Grunderwerbsteuer), während bei wiederum anderen Steuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer) die Einnahmeneffekte bis zu 1-2 Jahre verzögert auftreten.

Da ein beträchtlicher Teil aller Steuern zu den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gehört, können aus der (erwarteten) Entwicklung dieser Einnahmen die Auswirkungen auf die Budgets der subnationalen Gebietskörperschaften abgeleitet werden. In der Detailanalyse wichtiger Steuern zeigt sich, dass

- ohne Indexierung des Abgabensystems („Abschaffung der kalten Progression“) ein Prozentpunkt Inflation die Lohnsteuereinnahmen um ca. 0,65 Mrd. € und die Einkommenssteuer im nächsten Jahr um ca. 0,07 Mrd. € erhöhen würde;
- die Indexierung der wichtigsten Parameter der Lohn- und Einkommensteuer diese zusätzlichen Steuereinnahmen auf 0,35 Mrd. € bei der Lohnsteuer und 0,02 Mrd. € je Inflationsspunkt bei der veranlagten Einkommensteuer im Folgejahr reduziert;
- bei der Umsatzsteuer im Jahr 2021 nur etwa 60 % des Aufkommens auf den Konsum privater Haushalte zurückzuführen sind. Daher kann die Bemessungsgrundlage nur teilweise durch den inflationsbestimmten nominalen Privatkonsum approximiert werden.

Die Ergebnisse der szenarienbasierten Modellberechnungen bestätigen, dass höhere Preissteigerungsraten sich positiv auf das Aufkommen der wichtigsten gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie anderer bedeutender Abgaben auswirken. Gemäß den vertikalen Aufteilungsschlüsseln spiegeln sich Aufkommenseffekte in den Ertragsanteilen der Länder- und Gemeindeebene wider.

Andere Einnahmequellen werden ebenfalls durch eine steigende Inflation tangiert. Inflationsbedingte Mehreinnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften ergeben sich im Finanzausgleich im Rahmen von Kostentragungen für Landeslehrer:innen und GSBG, eigenen Steuern wie Kommunalsteuer und Wohnbauförderungsbeitrag, sowie aufgrund von steigenden Produktionserlösen, Gebühren und Vermögenseinkommen (Zinsen, Dividenden). Die Aufkommenseffekte sind hier aber teilweise an politische (Tarif-) Entscheidungen geknüpft.

Übersicht 6.1 illustriert zusammenfassend die sich aus dem Szenarienvergleich für die subnationalen Ebenen ergebenden rechnerischen inflationsbedingten Mehreinnahmen:

Übersicht 6.1: Inflationsbedingte Mehreinnahmen der subnationalen Gebietskörperschaften

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Ertragsanteile	0,96	2,50	3,20	3,65	10,31
davon: Lohn- und Einkommensteuer	0,24	0,67	0,94	1,32	3,17
davon: Umsatzsteuer	0,66	1,38	1,50	1,64	5,18
Kostentragungen	0,29	0,74	1,31	1,49	3,82
Eigene Steuern	0,13	0,32	0,61	0,76	1,81
Produktionserlöse/Gebühren	0	0	0,30	1,00	1,30
Vermögenseinkommen	.	0,28	.	.	0,28
Summe Mehreinnahmen	1,38	3,84	5,42	6,90	17,54

Q: WIFO-Berechnungen. – Rundungsdifferenzen.

Nicht-diskretionäre Ausgabeneffekte von Inflation

Als Folge von allgemeinen Preiserhöhungen und speziellen Preisentwicklungen (Energiepreise) steigen die Ausgaben der Länder und Gemeinden aufgrund von

- inflationsbedingten Lohnsteigerungen,
- höheren Beschaffungspreisen für Kapitalgüter, Verbrauchsgüter und Dienstleistungen,
- höheren Transferzahlungen an private Akteure (Haushalte, non-profit-Organisationen, Unternehmen), die zum Teil automatisch an die Preisentwicklungen angepasst werden, um eine reale Entwertung der Leistungsniveaus auszugleichen;
- inflationsbedingt höheren Zinsausgaben.

Die Gesamtauswirkungen der inflationären Entwicklung hängen erheblich von der Struktur der subnationalen Ausgaben ab. Aufgrund der signifikanten Bedeutung der Personalausgaben für Länder und Gemeinden, die durch inflationsbedingte Lohnsteigerungen beeinflusst werden, sowie der unmittelbaren Verteuerung der erworbenen Vorleistungen entstehen vor allem in diesen Ausgabenkategorien beträchtliche Mehrausgaben. Die Preise für verschiedene Komponenten der gesamtstaatlichen Bruttoanlageinvestitionen haben sich demgegenüber recht unterschiedlich entwickelt. Darüber hinaus können bei den Investitionen preisbedingte Verschiebungen von Ausgaben die wahren budgetären Effekte verschleiern.

Die Höhe der gewährten Transferleistungen (Sozialtransfers, Subventionen und Kapitaltransfers) ist eine grundsätzlich politische Entscheidung. Transferzahlungen erfolgen ohne unmittelbare Gegenleistung der Empfänger. Sie unterscheiden sich daher substantiell von Beschaffungstransaktionen, bei denen öffentliche Haushalte einen marktbestimmten Preis zahlen. Zwar spielt die automatische Valorisierung von Transferleistungen auf der Ebene der Länder und Gemeinden keine so große Rolle wie auf Bundesebene. Dennoch sind inflationsbedingte Kosten- oder Ausgabenentwicklungen bei den Empfängern relevant bei der Festlegung der Berechtigung oder Höhe der Transfers. Der Effekt der gestiegenen Inflation auf die Zinssätze ist sichtbar, jedoch ist die daraus für Länder und Gemeinden folgende budgetäre Belastung durch einen Anstieg von Zinsausgaben aufgrund des moderaten Schuldenstandes noch eher gering.

Übersicht 6.2 illustriert zusammenfassend die sich aus dem Szenarienvergleich für die subnationalen Ebenen ergebenden rechnerischen inflationsbedingten Mehrausgaben:

Übersicht 6.2: Inflationsbedingte Mehrausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften

	2022	2023	2024	2024	2022-2025
	In Mrd. €				
Arbeitnehmerentgelte	0,30	2,00	4,10	4,92	11,32
Vorleistungen	0,96	1,92	2,28	2,47	7,64
Soziale Sachleistungen	0,30	0,61	0,73	0,79	2,43
Bruttoanlageinvestitionen	0,22	0,59	0,73	0,81	2,35
Monetäre Transfers	0,19	0,69	1,10	1,29	3,26
Sonstige lfd. Transfers	0,39	0,77	0,91	0,99	3,05
Subventionen u. Kapitaltransfers	0,20	0,39	0,46	0,49	1,54
Zinsausgaben	.	0,15	.	.	0,15
Summe	2,56	7,12	10,32	11,76	31,74

Q: WIFO-Berechnungen. – Rundungsdifferenzen.

Effekte diskretionärer Maßnahmen

Österreich hat im europäischen Vergleich im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung eines der umfangreichsten Maßnahmenpakete zur Abfederung der sozialen und ökonomischen Folgen der hohen Inflation und Energiepreise umgesetzt. Aufgrund der Verflechtungen im Finanzausgleich ergeben sich oft Budgetwirkungen auf allen Ebenen, insbesondere bei den vom Bund initiierten, befristeten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, die sich fast sämtlich auf gemeinschaftliche Bundesabgaben beziehen und nach Maßgabe der Ertragsanteilsschlüssel die Ertragsanteile von Bundesländern und Gemeinden verringern.

Zusätzlich leistete der Bund 2023 diskretionäre Zuschüsse an die Bundesländer, die diese in Form von Transfers an private Haushalte weitergaben. Darüber hinaus erhielten die Länder einen einmaligen Zweckzuschuss von 150 Mio. € vom Bund als Ausgleich für den geplanten „Gebührenstopp“ im Jahr 2024.

Alle Bundesländer haben in den Bereichen, für die sie Zuständigkeiten und Ausgabenkompetenzen haben, unterschiedliche Maßnahmen gegen die Teuerung eingeführt. Diese diskretionären Maßnahmen sind in der Regel zeitlich begrenzt und bestehen hauptsächlich aus zusätzlichen Ausgaben. Dies spiegelt den begrenzten Handlungsspielraum auf subnationaler Ebene im Allgemeinen und auf Landesebene im Besonderen für einnahmenseitige Maßnahmen wider.

Übersicht 6.3: Finanzielle Auswirkungen diskretionärer Antiteuerungsmaßnahmen auf Länder und Gemeinden

	2022	2023	2024	2022-2024
	In Mrd. €			
Einnahmenausfall aus temporären steuerlichen Entlastungsmaßnahmen des Bundes	+ 0,39	+ 0,82	+0,30	+ 1,51
Zuschüsse des Bundes an die Bundesländer zur Finanzierung diskretionärer Maßnahmen	.	- 0,83	.	- 0,83
Ausgabenseitige Maßnahmen der Bundesländer	+ 0,45	+ 0,95	+ 0,43	+ 1,83
Summe der diskretionären Belastungen	+ 0,84	+ 0,95	+ 0,73	+ 2,51

Q: WIFO-Berechnungen. – +: Belastung, -: Entlastung. Rundungsdifferenzen.

Fazit und Caveat

In der einschlägigen Literatur wird bisweilen die Sichtweise vom „Staat als Inflationsgewinner“ vertreten, der durch überproportionale Steigerungen der Steuereinnahmen und eine reale Entwertung der Staatsschulden zumindest in der kurzen Frist von einem inflationären Umfeld besonders profitiere. Dabei wird jedoch vernachlässigt, dass auch die Ausgaben der öffentlichen Haushalte direkt oder indirekt von hohen Preissteigerungen betroffen sind. Der Netto-Effekt von Inflation auf die Budgets ist deshalb a priori unklar, da höhere Preise mehr oder weniger automatisch steigende Primärausgaben des Staates nach sich ziehen. Aufgrund der teilweise kontemporären, oftmals aber auch zeitverzögert auftretenden Inflationseffekte sowohl auf die Einnahmen als auch auf die Ausgaben ergeben sich durchaus über die Jahre unterschiedliche Budgetsaldeneffekte. Oft wird in diesem Kontext argumentiert, dass anfängliche inflationsbedingte Einnahmenezuwächse nach wenigen Jahren verschwinden, und die inflationsbedingten Ausgabenezuwächse meistens erst mit Verzögerung einsetzen. Die Gesamtbeurteilung der Inflationseffekte erfordert mithin eine mehrjährige Betrachtung, da sich der Inflationsschock budgetär sich über mehrere Jahre erstreckt.

Auf Ebene der subnationalen Gebietskörperschaften sind die Einnahmeneffekte wesentlich von den vertikalen Aufteilungsregelungen des Finanzausgleichs getrieben. Die Neufassung des FAG 2024 hat in diesem Zusammenhang zwar ein paar marginale Anpassungen ergeben; die prinzipiellen Aufteilungsschlüssel für die vertikale Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben blieb jedoch unverändert (Bittschi et al., 2024, Loretz & Pitlik, 2024). Für Bundesländer und Gemeinden blieb damit ein wesentliches Problem bestehen: die hohe Abhängigkeit der Einnahmen von Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben bei gleichzeitigem Fehlen eigener steuerpolitischer Instrumente. Vor allem durch die im Jahr 2023 erfolgte Abschaffung der kalten Progression bei der Lohn- und Einkommensteuer mittels Indexierung der Tarifstufen verringert sich die ursprüngliche inflationsbedingte Einnahmendynamik für alle gebietskörperschaftlichen Ebenen. Bei einer unverändert hohen strukturellen Ausgabendynamik auf subzentraler Ebene, größtenteils bedingt durch die föderative Aufgabenverteilung (Pitlik et al., 2018), schlagen inflationsbedingte Mehrausgaben der Länder und Gemeinde schnell und auch dauerhaft auf die regionalen und lokalen Budgets durch. Im Ergebnis verbleiben somit trotz des in der zweiten Jahreshälfte 2021 einsetzenden Inflationsschubs bereits im Jahr 2022 die Einnahmenezuwächse hinter den induzierten Mehrausgaben.

Die Berechnung der Mehreinnahmen und Mehrausgaben aufgrund der inflationären Entwicklung beruht auf dem Vergleich mit einem hypothetischen Alternativszenario von permanent niedrigen Inflationsraten in Höhe von 2% p.a. in den Jahren 2021 bis 2025. Die Szenarienanalyse stützt sich dabei auf eine systematische Auswertung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben. Da diese unterschiedlich stark von steigenden Preisen beeinflusst sein könnten, werden für die wichtigsten Transaktionskategorien Annahmen zur Fortschreibung spezifiziert.

Die Verwendung kontrafaktischer Modelle ist nicht ohne Kritik. Sie basieren grundsätzlich auf hypothetischen Annahmen über unbeobachtete Zustände. Wenn diese Annahmen falsch sind, sind die Ergebnisse des Szenarienvergleichs verzerrt. Es ist daher notwendig, Grenzen und Einschränkungen kontrafaktischer Modelle zu erkennen und sie mit Vorsicht und einem umfassenden Verständnis des jeweiligen Kontextes anzuwenden:

- Die zentrale Begründung der alternativen Inflationsannahme von 2% p.a. beruht einerseits auf beobachteten Preisentwicklungen in den Jahren vor 2020 und andererseits auf dem vorgegebenen Inflationsziel der Europäischen Zentralbank. Insofern erscheint es plausibel, diesen Ankerwert als Basis für den kontrafaktischen Entwicklungspfad zu verwenden. Damit ist die Abweichung des tatsächlichen (und für 2024/25 prognostizierten) Inflationspfades vergleichsweise groß und kumuliert sich auch über die Jahre.
- Hohe Inflation hat realwirtschaftliche Effekte, die sich insbesondere auf die Einnahmenseite auswirken können. Eine rechnerische Identifikation und Isolierung der realwirtschaftlichen Wirkungen mittels makroökonomischer Modelle (und deren Effekte auf die Einnahmen der Länder und Gemeinden) würde Schätzunsicherheiten aber noch weiter vergrößern. Wir haben deshalb bewusst auf dieses Vorgehen verzichtet. Die Modellergebnisse bilden somit ausschließlich tatsächliche und fiktive „Preiseffekte“ ab.
- Die Konstruktion der Szenarien auf der Ausgabenseite ist primär von den in früheren Studien identifizierten strukturellen Trends der subnationalen Ausgabenpfade getrieben. Insofern ist zu erwarten, dass die dabei abgeleiteten Projektionen und kontrafaktischen Pfade wesentlich weniger von realwirtschaftlichen Anpassungen an höhere (bzw. alternativ: geringere) Inflationsraten getrieben sind als die Einnahmenseite.
- In der kontrafaktischen Entwicklung wird stets davon ausgegangen, dass keine ausgaben- oder einnahmenrelevanten diskretionären Maßnahmen auf nationaler und subnationaler Ebene als Reaktion auf die Preisentwicklungen eingeleitet werden. Insofern darf auch die Projektion der Einnahmen und Ausgaben für 2024 und 2025 nicht als Prognose der Budgetentwicklung der Länder und Gemeinden interpretiert werden.

7. Literaturverzeichnis

- Aizenman, J., & Marion, N. (2011). Using inflation to erode the US public debt. *Journal of Macroeconomics*, 33(4), 524–541. <https://doi.org/10.1016/j.jmacro.2011.09.001>
- Alterssicherungskommission (2023). *Gutachten der Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Jahre 2023 bis 2028*. Bundesministerium für Finanzen. <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialversicherung/Alterssicherungskommission.html>
- Andrés, J., & Hernando, I. (1999). Does inflation harm economic growth? Evidence from the OECD. In M. S. Feldstein (Hrsg.), *The costs and benefits of price stability* (S. 315–348). University of Chicago Press. <http://www.nber.org/chapters/c7777>
- Attinasi, M. G., Borgy, V., Bouabdallah, O., Checherita-Westphal, C., Freier, M., Palaiodimos, G., Prammer, D., Tommasino, P., & Zimmer, J. (2016). The effect of low inflation on public finances. In Banca d'Italia (Hrsg.), *Beyond the Austerity Dispute: New Priorities for Fiscal Policy* (S. 303–329). Banca d'Italia.
- Baumgartner, J., Kaniovski, S., & Pitlik, H. (2024). Österreichische Wirtschaft expandiert mittelfristig nur schwach. Update der mittelfristigen Prognose 2024 bis 2028. *WIFO-Monatsberichte*, 97(4), 199–211.
- Broer, M. (2021). Plädoyer für einen Tarif auf Rädern bei Steuern auf spezielle Güter. *WiSt - Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 50(4), 26–34. <https://doi.org/10.15358/0340-1650-2021-4-26>
- Bröthaler, J., Haindl, A., & Mitterer, K. (2017). Funktionsweisen und finanzielle Entwicklung im Finanzausgleichssystem. In H. Bauer, P. Biwald, K. Mitterer, & E. Thöni (Hrsg.), *Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch—Mit Kommentar zum FAG 2017* (S. 79–116). NWV Verlag GmbH.
- Budgetdienst (2024). *Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2023. Analyse*. Parlament Österreich, Parlamentsdirektion. <https://www.parlament.gv.at/fachinfos/budgetdienst/Budgetvollzug-Jaenner-bis-Dezember-2023>
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2023a). *Unterlagen zum Finanzausgleich. Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben 2023* [dataset]. <https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html>
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2023b). *Förderungsbericht 2022*. Bundesministerium für Finanzen. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/III/1085>
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2023c). *Strategiebericht 2024 bis 2027 gem. § 14 BHG 2013. Budgetbericht 2024 gem. § 42 Abs. 3 BHG 2013*. Bundesministerium für Finanzen. https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:492ea544-563c-4d74-a69f-124e8a1d0577/Strategiebericht_2024_bis_2027_Budgetbericht_2024.pdf
- Bundesministerium für Finanzen (BMF) (2024). *Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023-2027*. Bundesministerium für Finanzen. https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:b65c620d-8c84-411f-9f4a-e378bcf59025/240430_BMF_Wirtschaftliche%20Entwicklung%20und%20C3%B6ffentliche%20Finanzen.pdf
- CASE, Center for Social and Economic Research & WIFO (2023). *VAT gap in the EU: 2023 report*. European Commission. Directorate General for Taxation and Customs Union, PublicationsOffice. <https://data.europa.eu/doi/10.2778/911698>
- Ertl, M., Forstner, S., Reiter, M., Schröter, F., Baumgartner, J., & Loretz, S. (2023). *Progressionsbericht 2023. Schätzung der kalten Progression als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2024*. WIFO - Institut für Höhere Studien. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/71426>
- Felbermayr, G., Bittschi, B., & Baumgartner, J. (2023). Kollektivvertragsverhandlungen in Zeiten hoher Inflation. *WIFO-Monatsberichte*, 96(9), 613–632. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/71135>
- Fessler, P., Fritzer, F., & Salish, M. (2023). Who pays the price when prices rise? *Monetary Policy & the Economy*, Q4/22 – Q1/23, 67–84. https://www.oenb.at/dam/jcr:5181664c-6d8b-4452-bd23-2c5e23bdd8fe/05_Mop-4-22_1-23_Who-pays-the-price-when-prices-rise.pdf
- Fritzer, F., Reiss, L., & Schneider, M. (2023). *What's driving inflation in Austria? Energy imports, profits or wages?* Österreichische Nationalbank. https://www.oenb.at/dam/jcr:af826569-4be6-4b0f-8de6-1cc0c8011499/What-is-driving-inflation-in-Austria_Energy-imports-profits-or-wages.pdf
- Gischer, H., Herz, B., & Menkhoff, L. (2023). *Inflation in Deutschland und dem Euroraum – ein Überblick*. Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-40701-8>

- Grömling, M., & Matthes, J. (2022). Inflation ist kein wirksames Heilmittel gegen eine hohe Staatsschuldenquote. *Wirtschaftsdienst*, 102(11), 881–884. <https://doi.org/10.1007/s10273-022-3311-4>
- Gürer, E., & Weichenrieder, A. (2020). Pro-rich inflation in Europe: Implications for the measurement of inequality. *German Economic Review*, 21(1), 107–138. <https://doi.org/10.1515/ger-2018-0146>
- Kettner, C., Schratzenstaller, M., & Sutrich, A. (2023). Österreichs Anti-Teuerungsmaßnahmen 2022 bis 2026. Treffsicherheit und ökologische Aspekte. *WIFO Research Briefs*, 7. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/70776>
- Klien, M., Böheim, M., & Streicher, G. (2023). *Die Rolle des öffentlichen Vergabewesens für eine klimaneutrale Produktions- und Lebensweise*. WIFO-Studie im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich. <https://www.wifo.ac.at/www/pubid/70601>
- Loretz, S. (2015). Anteil der kalten Progression an der gesamten Lohnsteuerprogression in Österreich. *WIFO-Monatsberichte*, 88(5), 431–437. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/58174>
- Loretz, S., & Baumgartner, J. (2022). *Einfluss der Inflation auf die Mehrwertsteuereinnahmen*. WIFO. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/69695>
- Loretz, S., & Pitlik, H. (2024). *Österreichischer Stabilitätspakt 2012 und föderative Lastenverschiebungen. Eine Projektion für die Jahre 2024 bis 2028*. WIFO. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/71320>
- Paul, S., Kearney, C., & Chowdhury, K. (1997). Inflation and economic growth: A multi-country empirical analysis. *Applied Economics*, 29(10), 1387–1401. <https://doi.org/10.1080/00036849700000029>
- Pindyck, Robert S., & Soliman, A. (1993). Economic instability and aggregate investment. In O. Blanchard & S. Fischer (Hrsg.), *NBER Macroeconomics Annual 1993* (S. 259–318). National Bureau of Economic Research, MIT Press. <https://www.nber.org/system/files/chapters/c11002/c11002.pdf>
- Pitlik, H., Klien, M., & Loretz, S. (2018). *Ausgabendynamik in den Budgets der Gebietskörperschaften im Lichte einer aufgabenorientierten vertikalen Finanzmittelverteilung*. WIFO. <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/61535>
- Prammer, D., & Reiss, L. (2022). Maßnahmen zur Abfederung der hohen Inflation im Euroraum. *Inflation Aktuell. Die Inflationsanalyse der OeNB*, Q3/22, 12–15. https://www.oenb.at/dam/jcr:58a5468f-0777-4862-b4d9-100d7c1728bf/Inflation-aktuell_Q3-2022.pdf
- Pratscher, K. (2022). Mindestsicherung und Sozialhilfe der Bundesländer im Jahr 2021. *Statistische Nachrichten*, 11(2022), 828–841. https://www.statistik.at/fileadmin/pages/348/Mindestsicherung_und_Sozialhilfe_der_Bundeslaender_im_Jahr_2021.pdf
- Scheiblecker, M., & Ederer, S. (2024). Gegenwind hält Österreichs Wirtschaft 2024 nahe an der Stagnation. Prognose für 2024 und 2025. *WIFO-Konjunkturprognose*, 2024(1). <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/71467>
- Schwanitz, J. (2024). Inflationsberechnung: Zinspolitik der EZB wird als Inflationstreiber statistisch nicht erfasst. *Wirtschaftsdienst*, 104(3), 211–214. <https://doi.org/10.2478/wd-2024-0056>
- Statistik Austria (2023a). *Integrierte Statistik der Lohn- und Einkommensteuer 2020*. Statistik Austria. https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/LUE-2020_barrierefrei.pdf
- Statistik Austria (2023b). *Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Erstellt am 31.08.2023*. Statistik Austria. <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/sozialeleistungen/mindestsicherung-und-sozialhilfe>
- Tanzi, V., Blejer, M. I., & Teixeira, M. O. (1987). Inflation and the Measurement of Fiscal Deficits. *IMF Staff Papers*, 1987(003). <https://doi.org/10.5089/9781451930719.024.A005>
- Tichy, G. (2019). Niedrigzinsen: EZB-Politik oder ökonomisches Gesetz? *Wirtschaftsdienst*, 99(3), 203–209. <https://doi.org/10.1007/s10273-019-2419-7>
- Timm, H. (1977). Der Staat als Inflationsgewinner oder Inflationsverlierer. Interpretation und Gedanken über das Verhalten der staatlichen Akteure in der Inflation. *FinanzArchiv/ Public Finance Analysis. New Series*, 36(2), 209–221. <https://www.jstor.org/stable/40911376>.

Anhang

Übersicht A1: Gegenüberstellung der Szenarien: Einnahmen der Länder und Gemeinden

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Ertragsanteile					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung ¹⁾	32,61	33,57	33,75	34,93	134,86
Kontrafaktisches Szenario ²⁾	31,65	31,07	30,54	31,29	124,55
Differenz (Mehreinnahmen)	0,96	2,50	3,20	3,65	10,31
Ertragsanteile Lohn- und Einkommensteuern					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	12,10	12,41	12,86	13,26	50,63
Kontrafaktisches Szenario	11,86	11,74	11,92	11,94	47,46
Differenz (Mehreinnahmen)	0,24	0,67	0,94	1,32	3,17
Ertragsanteile Umsatzsteuern					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	9,08	9,91	10,39	10,93	40,31
Kontrafaktisches Szenario	8,42	8,53	8,89	9,29	35,13
Differenz (Mehreinnahmen)	0,66	1,38	1,50	1,64	5,18
Kostentragungen Landeslehrer:innen					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	7,00	7,66	8,20	8,53	31,38
Kontrafaktisches Szenario	6,84	7,05	7,26	7,48	28,63
Differenz (Mehreinnahmen)	0,16	0,61	0,94	1,05	2,75
Kostentragungen GSBG					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	1,60	1,63	1,90	2,00	7,12
Kontrafaktisches Szenario	1,47	1,50	1,53	1,56	6,05
Differenz (Mehreinnahmen)	0,13	0,13	0,37	0,44	1,07
Eigene Steuern der Länder und Gemeinden: Kommunalsteuer					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	3,87	4,21	4,55	4,79	17,42
Kontrafaktisches Szenario	3,74	3,95	4,07	4,20	15,97
Differenz (Mehreinnahmen)	0,13	0,26	0,48	0,59	1,45
Eigene Steuern der Länder und Gemeinden: Wohnbauförderungsbeitrag					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	1,30	1,40	1,51	1,59	5,80
Kontrafaktisches Szenario	1,30	1,34	1,38	1,42	5,44
Differenz (Mehreinnahmen)	0,00	0,06	0,13	0,17	0,36
Produktionserlöse/ Gebühren					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	9,30	10,00	10,50	11,40	41,20
Kontrafaktisches Szenario	9,30	10,00	10,20	10,40	39,90
Differenz (Mehreinnahmen)	.	.	0,30	1,00	1,30
Vermögenseinkommen (inkl. Zinsen)³⁾					
	.	0,28	.	.	0,28
Summe der geschätzten Mehreinnahmen	1,38	3,84	5,42	6,90	17,54

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – Rundungsdifferenzen. – ¹⁾ Szenario I, – ²⁾ Szenario II, – ³⁾ windfall gain.
Für nähere Erläuterungen siehe Kapitel 3.7.

Übersicht A2: Gegenüberstellung der Szenarien: Ausgaben der Länder und Gemeinden

	2022	2023	2024	2025	2022-2025
	In Mrd. €				
Arbeitnehmerentgelte					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung ¹⁾	25,96	28,41	31,29	32,91	118,57
Kontrafaktisches Szenario ²⁾	25,66	26,41	27,19	27,99	107,25
Differenz (Mehrausgaben)	0,30	2,00	4,10	4,92	11,32
Vorleistungen					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	15,86	17,23	18,02	18,65	69,76
Kontrafaktisches Szenario	14,90	15,31	15,74	16,17	62,12
Differenz (Mehrausgaben)	0,96	1,92	2,28	2,47	7,64
Soziale Sachleistungen					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	5,01	5,47	5,75	5,97	22,19
Kontrafaktisches Szenario	4,70	4,86	5,02	5,18	19,75
Differenz (Mehrausgaben)	0,30	0,61	0,73	0,79	2,43
Bruttoanlageinvestitionen					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	6,26	6,80	7,11	7,36	27,53
Kontrafaktisches Szenario	6,04	6,21	6,38	6,56	25,18
Differenz (Mehrausgaben)	0,22	0,59	0,73	0,81	2,35
Monetäre Sozialleistungen					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	7,55	8,40	9,18	9,76	34,89
Kontrafaktisches Szenario	7,36	7,71	8,08	8,47	31,63
Differenz (Mehrausgaben)	0,19	0,69	1,10	1,29	3,26
Sonstige laufende Transfers					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	6,34	6,89	7,20	7,46	27,89
Kontrafaktisches Szenario	5,95	6,12	6,29	6,47	24,83
Differenz (Mehrausgaben)	0,39	0,77	0,91	0,99	3,05
Subventionen und Vermögenstransfers					
Realisierte/ prognostizierte Entwicklung	3,23	3,49	3,62	3,73	14,07
Kontrafaktisches Szenario	3,03	3,10	3,16	3,23	12,53
Differenz (Mehrausgaben)	0,20	0,39	0,46	0,49	1,54
Zinsausgaben³⁾					
	.	0,15	.	.	0,15
Summe der geschätzten Mehrausgaben	2,56	7,12	10,32	11,76	31,74

Q: Statistik Austria, WIFO-Berechnungen. – Rundungsdifferenzen. – ¹⁾ Szenario I, – ²⁾ Szenario II, – ³⁾ windfall loss.
Für nähere Erläuterungen siehe Kapitel 4.6.

Übersicht A3: Burgenland

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
Sonderförderung Zinszuschüsse Wohnkostendeckel	private Haushalte	2023		.	11.529.816	1.600.000	13.129.816
Forderungsverzicht Wohnkostendeckel	private Haushalte	2023		.	2.352.354	4.000.000	6.352.354
Heizkostenzuschuss	private Haushalte			3.430.700	493.800	2.400.000	6.324.500
Heizkostenzuschuss	private Haushalte			208.560	.	.	208.560
Wohnbeihilfe	private Haushalte			810.262	2.693.216	3.600.000	7.103.478
Wohnbeihilfe	private Haushalte			1.053.103	.	.	1.053.103
Wärmepreisdeckel	private Haushalte	2023		.	12.693.092	100	12.693.192
Anti-Teuerungsbonus	private Haushalte	2022		1.506.419	301.755	100	1.808.274
Summe unbereinigt				7.009.044	30.064.033	11.600.200	48.673.277
Bereinigung				0	0	0	0
Summe bereinigt				7.009.044	30.064.033	11.600.200	48.673.277

Q: Amt der Burgenländischen Landesregierung, WIFO-Darstellung.

Übersicht A4: Kärnten

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
Kärnten Bonus	private Haushalte, welchen nicht ein bestimmtes Haushaltseinkommen zur Verfügung steht (abhängig von der Anzahl an Personen)	2022	-	5.475.671	42.481.500	10.000	47.967.171
Hilfe in besonderen Lebenslagen	private Haushalte	/	-	2.057.928	-475.698	1.106.502	2.688.733
Allgemeine Wohnbeihilfe	private Haushalte	/	-	986.348	5.928.093	10.203.393	17.117.834
Bedarfsorientierte Sozialhilfe	private Haushalte	/	-	530.781	-909.782	1.914.118	1.535.116
Kinder- und Jugendhilfe	private Haushalte	/	-	1.768.878	15.968.363	33.951.863	51.689.104
Energieförderung des Landes (Kinderstipendium ¹⁾)	private Haushalte und Unternehmen	/	-	3.680.753	11.075.333	20.390.033	35.146.119
Ambulante Dienste ¹⁾)	private und öffentliche Betreuungseinrichtungen	/	-	5.814.415	16.905.569	23.918.969	46.638.953
Breiten- und Gesundheitssport ¹⁾)	Personen, welche auf Hauskrankenhilfe angewiesen sind	/	-	4.274.204	12.595.559	15.120.059	31.989.822
Breiten- und Gesundheitssport ¹⁾)	Sportvereine	2022	2022	540.000	0	0	540.000
Summe unbereinigt				25.128.978	103.568.937	106.614.937	235.312.852
Bereinigung				10.628.619	29.501.128	390.039.028	79.168.774
Summe bereinigt				14.500.359	74.067.810	67.575.910	156.144.078

Q: Amt der Kärntner Landesregierung, WIFO-Darstellung. – ¹⁾ Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A5: Niederösterreich

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation NÖ/Wien; Teuerungsausgleich 2022 und 2023 ¹⁾	Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien	2022	2023	.	400.000	.	400.000
Österreichische Wasserrettung, Landesverband Niederösterreich; Teuerungsausgleich 2022 und Niederösterreich 2023 ¹⁾	Österreichische Wasserrettung, Landesverband Niederösterreich	2022	2023	.	55.000	.	55.000
Tierheimbetreibende Tierschutzvereine; Teuerungsausgleich ¹⁾	Tierheimbetreibende	2022	2023	.	300.000	.	300.000
NÖ Sonderförderung zur Pendlerhilfe	private Haushalte mit geringem Einkommen	2022	2022	1.000.000	.	.	1.000.000
Förderung für Dienstgeber von Pflege- und Betreuungspersonal; Teuerungsprämie im Sinne des § 124b Z 408 EStG ¹⁾	Pflege- und Betreuungspersonal	2022	2022	9.148.895	.	.	9.148.895
NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/2023	private Haushalte mit geringem Einkommen	2022	2023	1.602.150	1.325.850	.	2.928.000
Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023 des Bundes, der im Wege der Länder ausgezahlt wird	private Haushalte mit geringem Einkommen	2023	2024	.	106.501.681	21.398.319	127.900.000
Blau-gelbes Schulstartgeld 2022	Familien, wenn deren Kinder und Jugendliche im Schuljahr 2023/24 eine Schule besuchen	2022	2023	18.848.121	248.685	.	19.096.806
Blau-gelbes Schulstartgeld 2023	Familien, wenn deren Kinder und Jugendliche im Schuljahr 2022/23 eine Schule besuchen	2023	2024	.	18.008.420	220.000	18.228.420
NÖ Strompreisrabatt	private Haushalte	2022	2023	123.567.613	27.584.595	50.000	151.202.208
Summe unbereinigt				154.166.779	154.424.231	21.668.319	330.259.329
Bereinigung				9.148.895	755.000	0	9.903.895
Summe bereinigt				145.017.884	153.669.231	21.668.319	320.355.434

Q: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, WIFO-Darstellung. – ¹⁾ Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A6: Oberösterreich

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
Elternbeitragsersatz aufgrund ausgesetzter Valorisierung des Elternbeitrages 2023/24 ¹⁾	Rechtsträger von Kinderbildung- und -betreuungseinrichtungen	01.09.2023	31.08.2024	.	1.000.000	2.000.000	3.000.000
ÖÖ Schulkostenbeihilfe	private Haushalte	06.02.2023	31.07.2023	0	1.819.762	0	1.819.762
ÖÖ Kinderbetreuungsbonus ¹⁾	private Haushalte	01.01.2023	unbegrenzt	.	136.100	130.000	266.100
ÖÖ Mehrlingszuschuss ¹⁾	private Haushalte	01.01.2023	unbegrenzt	.	5.950	6.000	11.950
ÖÖ Schulveranstaltungshilfe ¹⁾	private Haushalte	05.09.2022	unbegrenzt	.	462.100	90.000	552.100
ÖÖ Wintersportwoche ¹⁾	private Haushalte	07.11.2022	unbegrenzt	2.597	80.444	85.000	168.041
ÖÖ Wintersporttage ¹⁾	private Haushalte	07.11.2022	unbegrenzt	1.585	24.951	27.000	53.536
Förderung Elternbildner ¹⁾	private Haushalte/Sonstige	01.01.2023	unbegrenzt	0	17.545	21.000	38.545
Landesbeiträge an Gemeinden zu den Kosten des Transports von Kindern zum Zweck des Kindergartenbesuchs ¹⁾	Sonstige	.	.	7.829.928	8.494.654	.	16.324.581
Digitalisierung in öffentlichen allgemeinbildenden öö. Pflichtschulen ¹⁾	Sonstige	.	.	1.321.240	1.124.700	.	2.445.940
Summe unbereinigt				9.155.350	13.166.206	2.359.000	24.680.556
Bereinigung				9.155.350	11.346.444	2.359.000	22.860.794
Summe bereinigt				0	1.819.762	0	1.819.762

Q: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, WIFO-Darstellung. – ¹⁾ Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A7: Salzburg

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24	In €	
Heizkostenzuschuss	private Haushalte/Privatpersonen	01.01.2022	30.09.2024	146.580	6.262.260	6.300.000	12.708.840		
Salzburger Landeshilfe	private Haushalte/Privatpersonen	15.10.2022	15.12.2024	4.375	9.270	10.000	23.645		
Salzburger Landeshilfe Notfallfonds	private Haushalte/Privatpersonen	01.07.2022	31.12.2024	106.239	148.405	120.000	374.644		
SUG - Lebensunterhalt und Wohnbedarf	private Haushalte/Privatpersonen	01.07.2022	31.12.2024	335.659	910.302	1.001.300	2.247.260		
SHG - Unterbringung (§ 17 SShG) 1)	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		7.331.902	7.698.500	15.030.402		
SHG - Hauskrankenpflege ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		865.527	908.800	1.774.327		
SHG - Haushaltshilfe u. 24-Stunden-etreuung ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		643.086	675.200	1.318.286		
SHG - Familienhilfe ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		420	400	820		
SHG - Kurzzeitpflege ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		8.187	8.600	16.787		
SHG - Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		20.550	21.600	42.150		
SHG – Angehörigenentlastung ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		17.175	18.000	35.175		
KJHG - Soziale Dienste ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		98.696	103.600	202.296		
KJHG - Unterstützung der Erziehung ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		675.599	709.400	1.384.999		
KJHG - Volle Erziehung ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		594.198	623.900	1.218.098		
SUG - Arbeitsprojekte ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		194.307	204.000	398.307		
SUG - Wohn- und Beratungsprojekte ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		327.552	343.900	671.452		
THG - Heilbehandlung § 6 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		151.001	158.600	309.601		
THG - Hilfe zur Erziehung und Schulbildung § 8 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		109.564	115.000	224.564		
THG - Hilfe zur beruflichen Teilhabe § 9 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		279.706	293.700	573.406		
THG - Hilfe zur sozialen Teilhabe § 10 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		4.236.891	4.448.700	8.685.591		
THG - Hilfe durch geschützte Arbeit § 11 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		33.235	34900	68.135		
THG - Einrichtungen zur Teilhabe § 13 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		317.248	333100	650.348		
THG - persönliche Assistenz ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		150.154	157700	307.854		
THG - Soziale Dienste § 15 ¹⁾	Träger von Einrichtungen des Sozialbereiches	01.01.2023	31.12.2023		493.039	517700	1.010.739		
Energiekostenzuschuss	private Haushalte	01.05.2023	31.12.2024		6.050.035	10.449.965	16.500.000		
Wohnbeihilfe	private Haushalte	laufend	laufend	26.000.000	29.000.000	32.000.000	87.000.000		
Summe unbereinigt				26.592.852	58.928.307	67.256.565	152.777.724		
Bereinigung				0	16.548.035	17.375.300	33.923.335		
Summe bereinigt				26.592.852	42.380.272	49.881.265	118.854.389		

Q: Amt der Salzburger Landesregierung, WIFO-Darstellung. Rundungsdifferenz. – 1) Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A8: Steiermark

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24	
							In €	
Armutsgesetz COVID-19-Teuerungsausgleich	private Haushalte	20.04.2022	29.08.2022	2.561.100	-	-	2.561.100	
Steiermarkbonus	private Haushalte	01.07.2022	29.09.2022	9.171.900	-	-	9.171.900	
Lebenshaltungs- u. Wohnkostenausgleichsgesetz ¹⁾	private Haushalte	20.09.2022	30.09.2022	3.145.200	-	-	3.145.200	
Lebenshaltungs- u. Wohnkostenausgleichsgesetz ¹⁾	private Haushalte	30.01.2024	fortlaufend	-	-	9.626.717	9.626.717	
Lebenshaltungs- u. Wohnkostenausgleichsgesetz Schulstart Klar/Schulstart + (Gutscheine) ¹⁾	private Haushalte	2022	fortlaufend	134.280	94.770	489.105	718.155	
Entgeltserhöhungs-Zweckzuschussgesetz ¹⁾	Einrichtungsträger	25.11.2022	fortlaufend	431.999	10.291.000	7.920.000	18.642.999	
Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung ¹⁾	organisierte Unterkünfte	01.10.2022	31.03.2023	-	2.295.417	-	2.295.417	
Erhöhung Wohnunterstützung ab 8.2023	private Haushalte	01.08.2023	fortlaufend	-	3.000.000	-	3.000.000	
Erhöhung Wohnunterstützung ab 5.2024	private Haushalte	01.05.2024	fortlaufend	-	-	1.500.000	1.500.000	
Wohn- und Heizkostenzuschuss	private Haushalte	07.06.2023	fortlaufend	-	77.820.020	16.396.480	94.216.500	
Erhöhung Heizkostenzuschuss Periode 2021/22	private Haushalte	01.01.2022	28.02.2022	176.400	-	-	176.400	
Erhöhung Heizkostenzuschuss Periode 2022/23	private Haushalte	01.10.2022	31.12.2022	2.563.600	915.110	-	3.478.710	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Unternehmen - Joanneum Research	01.01.2023	31.12.2023	-	2.827.800	-	2.827.800	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Unternehmen - FH Joanneum	01.01.2023	31.12.2023	-	2.350.000	-	2.350.000	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Unternehmen - Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH	01.01.2023	31.12.2023	-	135.147	-	135.147	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Unternehmen - SFG - Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft	01.01.2023	31.12.2023	-	551.714	-	551.714	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Unternehmen - SBIDI	01.01.2023	31.12.2023	-	80.106	-	80.106	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Beteiligung des Landes Steiermark - Universalmuseum Joanneum	01.01.2023	31.12.2023	-	1.746.361	-	1.746.361	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Beteiligung des Landes Steiermark - steirischer Herbst	01.01.2023	31.12.2023	-	120.000	-	120.000	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsanpassungen 2023 ¹⁾	Beteiligung des Landes Steiermark - NAZ Ausbildungscampus	01.01.2023	31.12.2023	-	79.669	-	79.669	
Sondergesellschafterzuschuss für Gehaltsan- passungen, sowie Miet- und Betriebskosten 2024 ¹⁾	Beteiligung des Landes Steiermark - Universalmuseum Joanneum	01.01.2024	2024	-	-	2.600.000	2.600.000	
Internationale Atelierprogramme des Landes Steiermark ¹⁾	steirische u. internationale Künstler*innen	01.01.2024	fortlaufend	-	-	36.000	36.000	
Landessportkoordinator 2023 -inflationbedingte Steigerungen ¹⁾	Sportfachverband	01.01.2023	2023	-	1.573	-	1.573	

Fortsetzung siehe nächste Seite

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
In €							
Anhebung der Gehälter des pädagogischen Fachpersonals in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ¹⁾	Pädagogisches Fachpersonal in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	01.01.2024	fortlaufend	-	-	28.300.000	28.300.000
Sozial gestaffelte Elternbeiträge für Unter-Dreijährige Eltern, deren unter-dreijährige Kinder eine in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ¹⁾	Eltern, deren unter-dreijährige Kinder eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen	11.09.2023	fortlaufend	-	3.820.000	12.224.000	16.044.000
Familienförderung bei Mehrlingsgeburten (Richtlinienänderung: Anhebung zur Inflationsabgeltung) ¹⁾	Steirische Familien bei der Geburt von Mehrlingskindern	01.01.2024	fortlaufend	-	-	20.000	20.000
Subjektförderung Kindererholungsaktion (Richtlinienänderung: Anhebung der Förderung für die Teilnahme an Kinderferienaktivwochen zur Inflationsabgeltung)	Steirische Familien	01.01.2024	fortlaufend	-	-	90.000	90.000
Hauskrankenpflege Sonderzahlungen „Tarifmodell Vereine, die Hauskrankenpflege erbringen Steiermark“ ¹⁾		01.01.2023	-	-	1.200.000	900.000	2.100.000
Entgelterhöhungszweckzuschuss ¹⁾	Mitarbeiter*innen im Bereich Pflege (Pflegeheime und Krankenanstalten)	01.01.2022	-	31.681.294	40.133.450	36.080.000	107.894.744
Transfers an Beteiligungen des Landes ¹⁾	Personalpaket für Mitarbeiter*innen der Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.	01.09.2023	-	-	48.000.000	105.463.280	153.463.280
Teuerungsbedingte Valorisierung der Tagsätze ¹⁾	Pflegeheime	01.09.2022	31.12.2022	1.200.000	-	-	1.200.000
Teuerungsausgleich Tierschutz ¹⁾	Tierschutzvereine und Einzelpersonen, die sich im Tierschutz ehrenamtlich engagieren	01.01.2022	fortlaufend	41.000	48.000	51.500	140.500
Tierverwahrung: Erhöhung der Leistungsentschädigung für Vertragspartner des Landes ¹⁾	Vertragspartner des Landes mit denen Leistungsverträge zur Tierverwahrung abgeschlossen wurden ¹⁾	01.07.2022	fortlaufend	143.473	286.947	286.947	717.367
Abgeltung Preissteigerung Verkehrsunternehmen ¹⁾	Verkehrsunternehmen	01.01.2023	2024	-	3.009.764	-	3.009.764
Rettungsbeitrag ÖBRD - Anhebung ¹⁾	ÖBRD, Land Steiermark	01.01.2024	fortlaufend*	-	-	124.000	124.000
Rettungsbeitrag ÖWR - Anhebung ¹⁾	Österr. Wasserrettung, Landesverband Stmk.	01.01.2024	fortlaufend*	-	-	11.000	11.000
Rettungsbeitrag ÖWR - Anhebung ¹⁾	Österr. Wasserrettung, Landesverband Stmk.	01.01.2024	fortlaufend (vorbehaltlich Genehmigung Stmk. LR)	-	-	11.000	11.000
Rettungsbeitrag SWR - Anhebung ¹⁾	Steir. Wasser-rettung	01.01.2024	fortlaufend (vorbehaltlich Genehmigung Stmk. LR)	-	-	11.000	11.000
Rettungsbeitrag ÖRHB - Anhebung ¹⁾	Österr. Rettungshundbrigade, Landesverband Steiermark	01.01.2024	fortlaufend (vorbehaltlich Genehmigung Stmk. LR)	-	-	3.000	3.000
Rettungsbeitrag Höhlenrettung - Anhebung ¹⁾	Steirische Höhlenrettung	01.01.2024	fortlaufend (vorbehaltlich Genehmigung Stmk. LR)	-	-	4.100	4.100
Förderungsbeitrag Grünes Kreuz - Anhebung ¹⁾	Grünes Kreuz Krankentransport und Unfalldienst Steiermark	01.01.2024	fortlaufend (vorbehaltlich Genehmigung Stmk. LR)	-	-	50.000	50.000

Fortsetzung siehe nächste Seite

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
							In €
Rettungsbeitrag bodengeb. NARD ÖRK - Anhebung ¹⁾	ÖRK, Landesverband Steiermark	01.01.2022	31.12.2022	400.000	-	-	400.000
Rettungsbeitrag bodengeb. NARD ÖRK - Anhebung ¹⁾	ÖRK, Landesverband Steiermark	01.01.2023	31.12.2023	-	400.000	-	400.000
Rettungsbeitrag bodengeb. NARD ÖRK - Anhebung ¹⁾	ÖRK, Landesverband Steiermark	01.01.2024	31.12.2024	-	-	400.000	400.000
Förderungsbeitrag Zivilschutzverband Steiermark ¹⁾	Zivilschutzverband Steiermark	01.01.2024	fortlaufend (vorbehaltlich Genehmigung Stmk. LR)	-	-	44.000	44.000
Leistungen für den amtlicher Steir. Lawinenwarndienst ¹⁾	Bevölkerung-Warnung vor wetterbedingten Gefahren	01.12.2022	30.11.2023	-	25.000	-	25.000
Leistungen für den amtlicher Steir. Lawinenwarndienst ¹⁾	Bevölkerung-Warnung vor wetterbedingten Gefahren	01.12.2023	30.11.2024	-	-	32.575	32.575
Wohnbonus - Geschoßbauförderung ¹⁾	Es wird an gemeinnützige Bauvereinigungen ausbezahlt, der Wohnbonus wirkt mietensenkend, daher sind private Haushalte die endgültige Zielgruppe	01.01.2023	vorläufig bis Ende 2024, dann Evaluierung	-	3.000.000	14.775.000	17.775.000
Erhöhung Basiszinssatz für Annuitätenzuschüsse zu Darlehen in der Umfassenden Sanierung von 3 % auf 5 % ¹⁾	Liegenschaftseigentümer:innen, Bauberechtigte	2024 unter Berücksichtigung der Restannuität ab 2019	fortlaufend	1.100.000	1.100.000	1.400.000	3.600.000
Erhöhung Basiszinssatz für Annuitätenzuschüsse zu Darlehen in der Assanierung von 3 % auf 5 % ¹⁾	Liegenschaftseigentümer:innen, Bauberechtigte	01.01.2024	fortlaufend	-	-	55.000	55.000
Summe unbereinigt				52.750.247	203.331.848	238.893.704	494.975.798
Bereinigung				38.277.247	121.596.718	220.907.224	380.781.188
Summe bereinigt				14.473.000	81.735.130	17.986.480	114.194.610

Q: Amt der Steirischen Landesregierung, WIFO-Darstellung. – ¹⁾ Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A9: Tirol

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24	In €	
Heizkostenzuschuss	private Haushalte	jährlich	jährlich	3.111.800	5.466.950	3.700.000	12.278.750		
Wärmepumpen und Stromheizungen	private Haushalte	01.01.2023	31.12.2023			0			
Wohn- und Heizkostenzuschüsse	private Haushalte	ab 2023	jährlich	0	23.497.410	31.048.600	54.546.010		
Wohn- und Heizkostenzuschüsse ¹⁾	Pflegeheime	einmalig 2023	einmalig 2023	0	2.856.000	0	2.856.000		
Energiekostenzuschüsse	private Haushalte	jährlich	jährlich	5.101.534	6.053.296	370.000	11.524.831		
Wohnbeihilfe	private Haushalte	jährlich	jährlich	14.074.096	19.930.850	21.500.000	55.504.945		
Mietzins- und Annuitätenbeihilfe	private Haushalte	jährlich	jährlich	18.797.310	19.200.000	27.000.000	64.997.310		
Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge	Einzelpersonen	jährlich	jährlich	7.440.782	7.992.288	6.941.100	22.374.169		
Aussetzung Tarifierhöhungen VVT ¹⁾	Mittelbar Einzelpersonen	01.01.2023	31.12.2023	0	1.796.000	0	1.796.000		
Erhöhung Kulturförderung ¹⁾	Kulturvereine	01.01.2023	31.12.2023	0	600.000	0	600.000		
Energie/Brennholz	private Haushalte	01.01.2022	31.12.2022	1.498.233	2.153.634	0	3.651.867		
Energiebezüge Schulen ¹⁾	Schulen	einmalig 2023	einmalig 2023	0	643.000	0	643.000		
Gemeindeausgleichsfonds – Antiteuerung ¹⁾	Gemeinden	einmalig 2023	einmalig 2023	0	7.596.376	0	7.596.376		
Gemeinden - Finanzzuweisung Antiteuerung ¹⁾	Gemeinden	einmalig 2023	einmalig 2023	0	25.000.000	0	25.000.000		
Krankenanstalten ¹⁾	Krankenanstalten	einmalig 2023	einmalig 2023	0	78.540.000	0	78.540.000		
Summe unbereinigt				50.023.755	201.325.803	90.559.700	341.909.258		
Bereinigung				0	117.031.376	0	117.031.376		
Summe bereinigt				50.023.755	84.294.427	90.559.700	224.877.882		

Q: Amt der Tiroler Landesregierung, WIFO-Darstellung. – ¹⁾ Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A10: Vorarlberg

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
				In €			
Div. Voranschlagstellen bzgl. Geldbezügen ¹⁾	Landesbedienstete	2023	2023		2.424.391		2.424.391
Besondere Bedarfszuweisungen an Gemeinden zu Energiekosten ¹⁾	Vorarlberger Gemeinden	Jahr 2023	Jahr 2024		5.000.000	5.000.000	10.000.000
Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse ¹⁾	Vorarlberger Gemeinden	Jahr 2024	Jahr 2024			6.707.005	6.707.005
Wohnbeihilfe	Private Haushalte	Juli 2022	offen	3.693.998	9.243.418	9.500.000	22.437.416
Landes-Stromkostenzuschussgesetz	Private Haushalte	April 2023	03.2025		14.045.781	26.000.000	40.045.781
Druckwerke (Familie)	Familien	01.09.2022	31.12.2022	2.390			2.390
Aufträge an Dritte (Familie)	Familien	01.09.2022	31.12.2023	61.061	5.506		66.567
Familienzuschuss des Landes	Familien	01.10.2022	31.10.2022	217.890			217.890
Familienzuschuss des Landes	Familien	01.10.2022	31.12.2023	224.000	773.768	noch offen	997.768
Heizkostenzuschuss an Gemeinden	private Haushalte	2022	2023	3.133.853	4.410.180		7.544.033
Heizkostenzuschuss an den Sozialfonds	private Haushalte	2022	2023		201.775		201.775
Beiträge an sonst. Einrichtungen - Gefahrenzulage COVID-19 ¹⁾	Einrichtungen	2023	2023		56.209		56.209
Ambulante Betreuung, Beiträge an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ¹⁾	Einrichtungen	2023	2023		485.930		485.930
Verpflegskosten in Pflegeheimen gem. Pflegeheimgesetz ¹⁾	Einrichtungen	2023	2023		1.043.500		1.043.500
Beiträge an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege - Sonderkosten ¹⁾	Einrichtungen	2023	2023		273.462		273.462
Beiträge an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege - Sonderkosten ¹⁾	Einrichtungen	2023	2023		88.769		88.769
300 € Einmalzig; COV TEU-AUGL; Teuerungsausgleich für HH in SH-Bezug, Sozialhilfebeziehende	private Haushalte	2022	2022	594.900			594.900
60 €/pP und Monat; SoZu Erw (Sonderzuwendung Erwachsene), Sozialhilfebeziehende	private Haushalte	01.07.2023	31.12.2023		892.260	300.000	1.192.260
60 € pro Kind und Monat; Sonderzuwendung Kinder, Sozialhilfebeziehende	private Haushalte	01.07.2023	31.12.2024		531.380	200.000	731.380
300 € Einmalzahlung; TEU LWA-G Teuerungsausgleich Lebenshaltung u. Wohnkosten - Einmalz., Sozialhilfebeziehende	private Haushalte	2022	2022	757.200			757.200
500 € Einmalzahlung; WHG 2023/24 (Wohn- u. Heizkostenzuschussgesetz - Bund), SH-Beziehende	private Haushalte	16.10.2023	16.02.2024		1.061.500		1.061.500
Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz an Gemeinden (330 € HKPLUS, 500,- Euro WHG einm.; Heizkostenzuschuss PLUS + WHG 2023/2024)	private Haushalte	06.03.2023 und 16.10.2023	31.05.2023 und 16.02.2024		22.347.516,84	5.000.000	27.347.517
Wohn- und Heizkostenzuschussgesetz an den Sozialfonds (330 € HKPLUS, 500,- Euro WHG einm.; Heizkostenzuschuss PLUS + WHG 2023/2024)	private Haushalte	16.10.2023	16.02.2024		1.775.570		1.775.570
WHG an Einr.d.f.Wohlfahrtspflege ¹⁾	Einrichtungen	2023	2024		942.300		942.300
Teuerungsausgl. f. Bestandsg.	Einrichtungen + private Haushalte	2023	2024			817.000	817.000
Summe unbereinigt				8.685.292	65.603.216	53.524.005	127.812.513
Bereinigung				0	10.314.561	12.524.005	22.838.566
Summe bereinigt				8.685.292	55.288.655	41.000.000	104.973.947

Q: Amt der Vorarlberger Landesregierung, WIFO-Darstellung. – ¹⁾ Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.

Übersicht A11: Wien

Bezeichnung	Zielgruppe	Beginn	Ende	2022	2023	2024	Kumuliert 2022/24
Wiener Energiekostenpauschale (WEKP)	private Haushalte	27.06.2022	07.07.2022	46.717.900	-	-	46.717.900
WEKP Zuschlag für Alleinerzieher*innen*	private Haushalte	01.07.2022	30.09.2022	1.332.600	-400	-	1.332.200
Wiener Energieunterstützung Plus	private Haushalte	01.10.2022	vorl. 30.6.2024	1.958.884	10.795.970	889.691	13.644.545
Wiener Energiebonus 2022**	private Haushalte	01.12.2022	31.03.2023	86.549.600	40.004.580	200	126.554.380
Wiener Energiebonus 2023**	private Haushalte	11.04.2023	30.06.2023	-	138.394.990	400	138.395.390
Wiener Wohnbonus 2023**	private Haushalte	14.07.2023	30.09.2023	-	127.622.600	10.000	127.632.600
Wiener Wohnungssicherung Plus	private Haushalte	01.09.2023	vorl. 30.6.2024	-	6.963.133	1.437.405	8.400.538
Wiener Wohnunterstützungspauschale**	private Haushalte	01.09.2023	31.10.2023	-	44.178.523	-56.000	44.122.523
Teuerungsausgleich Energie lt. Covid-19-Gesetz-Armut § 5c Abs. 2	private Haushalte	01.04.2022	30.04.2022	21.527.100	-	-	21.527.100
Zuwendung für Erwachsene lt. LWA-G § 1 Abs. 1 Z 2	private Haushalte	13.09.2022	30.09.2022	26.682.000	-	-	26.682.000
Zuwendung für Erwachsene und Kinder lt. LWA-private Haushalte G §1 Abs. 1 Z 3***	private Haushalte	01.07.2023	31.12.2024	-	30.644.100	6.199.680	36.843.780
Wohnbeihilfe Neu ¹⁾	private Haushalte	01.03.2024	unbegrenzt	-	-	151.500.000 ²⁾	151.500.000
Sanierungs- und Dekarbonisierungsverordnung ²⁾	Mieter*innen/Wohnungs- und Gebäudeeigentümer*innen	01.03.2024	unbegrenzt	-	-	117.736.000	117.736.000
Neubauverordnung ²⁾	Bauträger (gemeinnützig/gewerblich)	16.10.2023	unbegrenzt	-	-	115.220.000	115.220.000
1. Gemeindebau-Bonus Wiener Wohnen	alle Wohnungsmieter*innen im Gemeindebau	2023	2023	-	27.334.648	-	27.334.648
1. Gemeindebau-Bonus fremdverwaltete GB	alle Wohnungsmieter*innen im Gemeindebau	2023	2023	-	1.371.994	-	1.371.994
1. Gemeindebau-Bonus fremdverwaltete GB Neu (WIGEBA)	alle Wohnungsmieter*innen im Gemeindebau	2023	2023	-	162.839	-	162.839
2. Gemeindebau-Bonus (Stufenbonus) Wiener Wohnen	jene Mieter*innen, deren Mietzins in den Jahren 2022-2023 erhöht wurde	2024	2024	-	-	25.635.902	25.635.902
2. Gemeindebau-Bonus (Stufenbonus) fremdverwaltete GB	jene Mieter*innen, deren Mietzins in den Jahren 2022-2023 erhöht wurde	2024	2024	-	-	1.371.994	1.371.994
2. Gemeindebau-Bonus (Stufenbonus) GB Neu (WIGEBA)	jene Mieter*innen, deren Mietzins in den Jahren 2022-2023 erhöht wurde	2024	2024	-	-	162.839	162.839
Zweckzuschüsse für Schulmaterialien ²⁾	Sonstige (allgemein bildende Pflichtschulen)	9/2022	8/2023	228.800	236.100	0	464.900
Zweckzuschüsse für Schulmaterialien ²⁾	Sonstige (berufsbildende Pflichtschulen)	9/2022	8/2023	178.289	250.231	0	428.520
Sonderfinanzierung aufgrund der Teuerungen mit einer „Energieunterstützungsmaßnahme“ ²⁾)	private Trägerorganisationen für elementare Bildungseinrichtungen	Jan 23	Jan 23	0	13.024.200	0	13.024.200
Sonderfinanzierung aufgrund der Teuerungen mit einer „Unterstützungsmaßnahme“ ²⁾	private Trägerorganisationen für elementare Bildungseinrichtungen	Jul 23	Jul 23	0	12.972.000	0	12.972.000
Sonderfinanzierung aufgrund der Teuerungen mit einer „Unterstützungsmaßnahme“ ²⁾	private Trägerorganisationen für elementare Bildungseinrichtungen	Jan 24	Jan 24	0	0	16.500.000	16.500.000
Summe unbereinigt				185.175.173	453.955.507	436.608.111	1.075.738.791
Bereinigung (aufgrund expliziter Angaben zu den Mehrkosten)				407.089	26.482.531	310.956.000	337.845.620
Summe bereinigt				184.768.084	427.472.976	125.652.111	737.893.171

Q: Stadt Wien, WIFO-Darstellung. – 1) Davon 90 Mio. € als zusätzliche Ausgaben für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt. – 2) Nicht als zusätzliche Ausgabe für Antiteuerungsmaßnahmen berücksichtigt.